

Stand: 03.07.2025 21:45:09

Initiativen auf der Tagesordnung der 16. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4002 des VF vom 14.11.2024
2. Initiativdrucksache 19/3616 vom 16.10.2024
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4270 des VF vom 05.12.2024
4. Initiativdrucksache 19/2590 vom 25.06.2024
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4067 des WI vom 14.11.2024
6. Initiativdrucksache 19/2598 vom 26.06.2024
7. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
8. Initiativdrucksache 19/2837 vom 11.07.2024
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
10. Initiativdrucksache 19/3265 vom 18.09.2024
11. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
12. Initiativdrucksache 19/3022 vom 31.07.2024
13. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4022 des KI vom 14.11.2024
14. Initiativdrucksache 19/3496 vom 01.10.2024
15. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4022 des KI vom 14.11.2024
16. Initiativdrucksache 19/3564 vom 09.10.2024
17. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4022 des KI vom 14.11.2024
18. Initiativdrucksache 19/3247 vom 16.09.2024
19. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4014 des HA vom 14.11.2024
20. Initiativdrucksache 19/3248 vom 16.09.2024
21. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4015 des BI vom 14.11.2024
22. Initiativdrucksache 19/3623 vom 16.10.2024
23. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4015 des BI vom 14.11.2024
24. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/2843 vom 09.07.2024
25. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4107 des VF vom 26.11.2024
26. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3431 vom 24.09.2024
27. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4108 des VF vom 26.11.2024
28. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3434 vom 24.09.2024
29. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4106 des VF vom 26.11.2024
30. Initiativdrucksache 19/3665 vom 16.10.2024
31. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4499 des VF vom 14.11.2024
32. Initiativdrucksache 19/3683 vom 21.10.2024
33. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4500 des VF vom 14.11.2024
34. Initiativdrucksache 19/3936 vom 08.11.2024
35. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4005 des VF vom 14.11.2024



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Verfassungsstreitigkeit

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. Oktober 2024
(Vf. 8-VII-24) betreffend**

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 bis 5, Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 8 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 314, BayRS 2126-3-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI S. 254) geändert worden ist,
2. des Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI S. 254) geändert worden ist,
3. des § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten, Hofgarten und Finanzgarten in München vom 28. Mai 2018 (FMBl S. 50), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 6. Mai 2024 (BayMBl Nr. 216) geändert worden ist

PII-3001-2-13-1

I. Beschlussempfehlung:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestellt.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatter: **Toni Schuberl**

II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen ermöglichten verstärkt die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzten jedoch keine konkrete pandemische Lage voraus.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfÄndG) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 344) hat der Bund die Instrumente des PlanSiG, die sich in der praktischen Anwendung so bewährt haben, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können, zur dauerhaften und rechtssicheren Anwendung in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übertragen. Zugleich wurde die Geltungsdauer des PlanSiG nochmals um ein Jahr bis 31. Dezember 2024 verlängert, um Ländern, deren Verwaltungstätigkeit durch eigene Verwaltungsverfahrensgesetze geregelt ist, die Möglichkeit zu geben, auch die Landesverwaltungsverfahrensgesetze entsprechend anzupassen.

Um die Instrumente des PlanSiG für die bayerischen Behörden auch nach dieser Zeit beizubehalten und eine Vereinheitlichung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Bekanntmachungen, die Zugänglichmachung auszulegender Unterlagen und die Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit zu gewährleisten, bedarf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) daher einer Anpassung.

2. Der Bund hat mit dem 5. VwVfÄndG weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes im Verwaltungsverfahrensgesetz zugelassen. Hierzu zählen für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden besondere elektronische Postfächer, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach, und für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden das qualifizierte elektronische Siegel. In Bayern sind diese Möglichkeiten bereits in Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) geregelt, wobei hier im Unterschied zur bundesrechtlichen Regelung nicht nur der sog. Hin-Kanal zu den Behörden, sondern auch der Rückkanal erfasst ist und die Übermittlung elektronischer Dokumente mittels besonderer elektronischer Postfächer an die Behörden auch dann schriftformersetzend ist, wenn die Erklärung nicht (einfach) elektronisch signiert ist. Die Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes durch das qualifizierte elektronische Siegel hat in Art. 31 Abs. 5 Nr. 2 BayDiG bereits eine landesrechtliche Regelung gefunden. Auch insoweit erfasst die Regelung weitergehend fortgeschrittene elektronische Siegel im Sinne des Kapitels III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.
3. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Besondere Aufwendungen hat sie jedoch auf Anforderung zu erstatten, wenn sie 25 € übersteigen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Wertgrenze weicht von der Regelung im Bund

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

und den meisten anderen Ländern ab, die einen Aufwendersatz erst ab 35 € vorsehen.

4. Bund und Länder haben im am 6. November 2023 geschlossenen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung unter anderem vereinbart, dass die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stärker genutzt und durch eine Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Ergebnisse aus einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar zu dokumentieren. Für die schnelle und effektive Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist es hinderlich, wenn die Weiterverwendung der Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren vor digitalen Hürden steht oder wenn unterschiedliche Formate die digitale Weiterbearbeitung erschweren. Die Bundesregierung hat inzwischen einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem dieses Anliegen aufgegriffen und die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Paragraphen neu geregelt wird (BT-Drs. 20/11980).
5. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) wurde das Postrecht grundlegend novelliert (vgl. auch die Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/10283 und Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/11817). Insbesondere sieht § 18 Abs. 1 des Postgesetzes (PostG) eine Verlängerung der Laufzeitvorgaben nach der in § 112 Abs. 4 PostG enthaltenen Übergangsbestimmung ab dem 1. Januar 2025 vor. Dies hat auch Auswirkungen auf Bekanntgabe- und Zustellungsfiktionen im Verwaltungsverfahren- und im Verwaltungszustellungsrecht.
6. Für die Vollstreckung mithilfe von Ausstandsverzeichnissen hat die Rechtsprechung entschieden, dass dem Vollstreckungsschuldner gemäß Art. 26 Abs. 7, 27 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. V. m. § 750 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) spätestens bei Beginn der Vollstreckung eine Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses, auf dem die Vollstreckungsklausel angebracht ist, zuzustellen ist (vgl. BGH, B. v. 26. Juli 2018 – I ZB 78/17, NVwZ 2019, 253). Dieses Erfordernis verkompliziert bei der Verwaltungsvollstreckung die Geltendmachung öffentlicher Forderungen und führt zu mehr Bürokratisierung und unnötigen Mehrkosten.
7. Durch die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) wurde die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV) vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586) aufgehoben. Im Gegensatz zu früher enthält die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung keine Regelung mehr, die die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen vom Anwendungsbereich ausnimmt. Mit Blick auf den Verweis in Art. 26 Abs. 7 VwZVG auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung würde der Formularzwang nach Ablauf der Übergangsfrist in dem zum 1. September 2024 in Kraft getretenen § 6 Abs. 2 ZVfV ab dem 1. Oktober 2025 auch für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher gelten, sofern nicht landesrechtlich etwas Anderes geregelt wird.
8. Im Übrigen besteht der Bedarf, weitere zwischenzeitlich eingetretene bundesrechtliche Änderungen des VwVfG und des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in das bayerische Landesrecht zu überführen.

B) Lösung

1. Die verallgemeinerungsfähigen Regelungen des PlanSiG, die bereits in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übertragen worden sind, sollen nunmehr inhaltsgleich auch in das BayVwVfG aufgenommen werden.
2. Um im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung eine Vereinheitlichung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder herzustellen, werden die Regelungen des Schriftformersatzes durch besondere elektronische Postfächer und das besondere elektronische Siegel entsprechend der Regelung im Bund in das BayVwVfG überführt. Die weitergehenden Formen und Erleichterungen des Schriftformersatzes im BayDiG sollen dort erhalten bleiben.
3. Die Wertgrenze der zu erstattenden, besonderen Aufwendungen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG wird an die Regelungen im Bund und in den meisten anderen Ländern angeglichen. Hierdurch wird auch ein Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren erreicht (vgl. § 7 SGB X).
4. Die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend dem bereits auf Bundesebene zur Änderung des VwVfG des Bundes eingebrachten Gesetzentwurf erweitert. Es wird festgelegt, dass der Vorhabenträger der Behörde Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem verkehrüblichen elektronischen Format übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen soll. Für die Übermittlung an die Behörde soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht. Dadurch können weitere Beschleunigungseffekte erzielt werden.
5. Die im BayVwVfG und VwZVG enthaltenen Regelungen zu Bekanntgabe- und Zustellungsfiktionen werden an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben für die Post angepasst und entsprechend verlängert. Um einen Gleichlauf der Regelungen herzustellen, wird auch die im BayDiG vorgesehene Bekanntgabefiktion entsprechend angepasst.
6. Es wird bestimmt, dass nach der Zustellung des Leistungsbescheides nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG keine weitere Zustellung der für vollstreckbar erklärten Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses erforderlich ist, wenn es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um den Leistungspflichtigen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 VwZVG handelt.
7. Den Vollstreckungsbehörden soll auch nach Ablauf der Übergangsfrist am 1. Oktober 2025 die Möglichkeit eröffnet werden, Gerichtsvollzieher formlos zu beauftragen.
8. Im Übrigen werden weitere zwischenzeitlich eingetretene bundesrechtliche Änderungen des VwVfG und des VwZG auch in das bayerische Landesrecht übernommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat und Kommunen**

Wesentliche zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit keinem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Der

bisherige Art. 27a BayVwVfG ist bereits als Soll-Vorschrift ausgestaltet, sodass eine entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal für die digitale Zurverfügungstellung bereits vorhanden sein dürfte. Durch das PlanSiG sind zudem weitere digitale Instrumente, die nun im BayVwVfG verstetigt werden sollen, bereits in den vergangenen Jahren etabliert worden. Auch hier kann also auf bereits Vorhandenes zurückgegriffen werden. Sofern durch das Gesetz gleichwohl ein Mehraufwand für die Verwaltung entstehen sollte, lässt er sich jedenfalls nicht abschließend beziffern. Denn es kann nicht erhoben werden, wie viele Verfahren nach dem BayVwVfG durchgeführt werden. Einem eventuellen Mehraufwand stehen voraussichtlich Ersparnisse gegenüber, die sich aus einem verringerten analogen Aufwand ergeben.

Der Wegfall des Zustellungserfordernisses bei der Verwaltungsvollstreckung mittels Ausstandsverzeichnis führt zu Kosteneinsparungen für Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Bei Zustellungen entstehen Gebühren (Nr. 100 bzw. 101 KV Gv-KostG), Auslagenpauschale (Nr. 716 KV GvKostG) sowie Wegegeld bei persönlicher Zustellung (Nr. 711 KV GvKostG) oder Zustellungsauslagen bei Zustellungen durch die Post (Nr. 701 KV GvKostG), die – wenn sie nicht wie in § 788 ZPO, Art. 26 Abs. 7, ggf. i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG vorgesehen beim Vollstreckungsschuldner begetrieben werden können – die betreffenden öffentlichen Haushalte belasten. Gerade bei Massenverfahren und bei der Vollstreckung kommunaler Forderungen ist daher mit einer deutlich spürbaren Entlastung zu rechnen.

Haushaltmäßige Auswirkungen hat das Gesetz durch die Änderung des Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. Der Betrag, ab dem Auslagen zu erstatten sind, wird von 25 € auf 35 € angehoben. Hierdurch verbleiben einer ersuchten Behörde Aufwendungen, die sie nicht gegenüber der ersuchenden Behörde geltend machen kann. Wegen der Gegenseitigkeit der Amtshilfe werden sich ggf. entstehende zusätzliche Kosten aber weitgehend ausgleichen, weil sie als ersuchende Behörde durch die höhere Wertgrenze ebenfalls für Beträge unter 35 € auf Verlangen keine Erstattung leisten müsste.

Durch die Übernahme der derzeit im BayDiG bestehenden Regelung zur möglichen Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden in das BayVwVfG entstehen keine zusätzlichen Kosten. Im Übrigen ist die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden weiterhin nicht verpflichtend, sondern lediglich eine zusätzliche Möglichkeit zum elektronischen Schriftformersatz durch die qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG, und verursacht auch weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur, bei der aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitgestellt werden müssen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, werden weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt.

2. Wirtschaft und Bürger

Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten. Soweit im BayVwVfG ein Recht der Behörde eingeführt wird, die Einreichung für die Auslegung bestimmter Dokumente in einem verkehrsüblichen elektronischen Format zu verlangen, ist nicht von einem Mehraufwand auszugehen. Bei den Vorhabenträgern werden inzwischen ohnehin regelmäßig elektronische Unterlagen verwendet, zum Teil bestehen auch bereits entsprechende Regelungen in Fachgesetzen. Der Wegfall des Zustellungserfordernisses im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung führt nicht nur zu geringeren Auslagen der Behörden, sondern damit verbunden auch zu geringeren Kosten für Vollstreckungsschuldner.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
 2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;
 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,
 - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. ²Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „fünfundzwanzig Euro“ durch die Angabe „35 €“ ersetzt.
3. In Art. 12 Abs. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
4. In Art. 15 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
5. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „ , frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) ¹Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). ²Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. ³Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) ¹Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

 1. in einem verkehrsüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und
 2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

²Für die Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.“
7. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllen“ gestrichen.
 - c) Fußnote „⁷⁾“ wird aufgehoben.
8. Art. 27a wird aufgehoben.

9. Nach Art. 27 werden die folgenden Art. 27a bis 27c eingefügt:

„Art. 27a

Bekanntmachung im Internet

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. ²Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.

Art. 27b

Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

²Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nr. 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach Art. 30 enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

Art. 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) ¹Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. ²Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. ³Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt Art. 27b Abs. 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Abs. 1 betreffen, bleiben unberührt.“

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,

b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und

c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zu Grunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

²Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

11. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder für das nach Art. 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a erforderliche Siegel“ eingefügt.

12. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

13. In Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

14. In Art. 61 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllt“ gestrichen.

15. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllt“ gestrichen.

16. Art. 71e Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 3a Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.“

17. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird vor dem Wort „ausgelegt“ die Angabe „nach Art. 27b“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der Gemeinden nach Abs. 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Gemeinde“ durch die Wörter „bei einer Gemeinde nach Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 3 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Angabe „nach Abs. 2“ eingefügt.
18. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen“ durch die Wörter „die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen ist, und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
19. Nach Art. 97 wird folgender Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren

¹Auf alle vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4]** begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 4]** geltenden Fassung und das Planungssicherstellungsgesetz weiter anzuwenden. ²Dies gilt nicht für Art. 3a.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder einem qualifizierten elektronischen Siegel“ eingefügt.
 - c) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist, oder“.
5. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem dritten Tag“ durch die Wörter „dem vierten Tag“ ersetzt.
6. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; einer Zustellung dieser Ausfertigung an den Vollstreckungsschuldner bedarf es nicht, wenn es sich bei diesem um den Leistungspflichtigen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 handelt.“ ersetzt.
7. Art. 26 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 und der §§ 946 bis 959 sind entsprechend anzuwenden; für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher ist die Verwendung der in der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung eingeführten Formulare nicht verbindlich.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
8. In Art. 33 Abs. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2024 (GVBl. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
2. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
3. Art. 31 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

 1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) oder
 2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Kapitels III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

²Im Übrigen gilt Art. 3a Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG mit der Maßgabe, dass die Schriftform auch ohne eine elektronische Signatur des Erklärenden ersetzt wird.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 4. Dezember 2023 (5. VwVfÄndG, BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des PlanSiG ermöglichten aus Anlass der Pandemie die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine pandemische Lage oder konkrete Beeinträchtigung voraus.

Die Bundesregierung hatte geprüft, welche der Instrumente des PlanSiG sich in der praktischen Anwendung so bewährt haben, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/19214, S. 6 sowie die Evaluierung des PlanSiG durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022). Vor allem haben sich demnach digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung. Diese Verfahrenserleichterungen hat der Bund mit dem 5. VwVfÄndG dauerhaft in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) überführt und dabei die Geltungsdauer des PlanSiG für Länder, deren Verwaltungstätigkeit durch eigenständige Verwaltungsverfahrensgesetze geregelt ist, letztmalig bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Auch für Verwaltungsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sollen sie nunmehr dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

2. Ebenfalls mit dem 5. VwVfÄndG hat der Bund als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes besondere elektronische Postfächer, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach, für Erklärungen gegenüber Behörden sowie das qualifizierte elektronische Siegel für Erklärungen von Behörden zugelassen. In Bayern sind diese Möglichkeiten bereits in Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) normiert. Um eine Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen zwischen Bund und Ländern zu erreichen, sollen die nunmehr in § 3a Abs. 3 VwVfG des Bundes normierten zusätzlichen Formen des Schriftformersatzes auch ins BayVwVfG überführt werden.
3. Die Wertgrenze für zu erstattende, besondere Aufwendungen der Amtshilfe weicht von den Regelungen im Bund und den meisten Ländern ab. In Bayern hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde besondere Aufwendungen auf Anforderungen erst zu erstatten, wenn sie 25 € übersteigen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), während die Verfahrensordnung des Bundes und der meisten anderen Länder erst einen Aufwendungsersatz ab 35 € vorsehen. Ziel des Gesetzentwurfs ist insoweit eine Angleichung der Rechtslage in Bayern.

4. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen möglichst schnell und effektiv durchgeführt werden. Hierbei ist es hinderlich, wenn die Weiterverwendung der Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren vor digitalen Hürden steht oder wenn unterschiedliche Formate die digitale Weiterverarbeitung erschweren. Die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens soll daher gefördert werden, indem insbesondere die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in verkehrsüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen können.

Eine entsprechende Zielsetzung wurde auch am 6. November 2023 im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vereinbart. Die Bundesregierung hat am 26. Juni 2024 dem Bundestag einen Gesetzentwurf zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren zugeleitet (vgl. BT-Drs. 20/11980).

5. Das Postrechtsmodernisierungsgesetz führte auch zu Änderungen des VwVfG und des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Im Interesse einer stabilen Finanzierung und nachhaltigeren Erbringung werden die Laufzeitvorgaben flexibilisiert. Von den an einem Werktag eingelieferten Sendungen müssen zukünftig 95 % am dritten und 99 % am vierten Werktag zugestellt werden. Auch die im Landesrecht vorgesehenen Fiktionen sind an die neuen Vorgaben anzupassen.
6. Weitere Änderungen im Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) dienen dem Abbau bürokratischer Anforderungen bei der Verwaltungsvollstreckung.

So hatte die Rechtsprechung für die Vollstreckung mittels Ausstandsverzeichnissen entschieden, dass gemäß § 750 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) dem Vollstreckungsschuldner vor oder gleichzeitig mit Beginn der Vollstreckung eine Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses, auf dem die Vollstreckungsklausel angebracht ist, zuzustellen ist (vgl. BGH, B. v. 26. Juli 2018 – I ZB 78/17, NVwZ 2019, 253).

Durch die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) wurde ferner die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV) vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586) aufgehoben. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 2 Satz 2 GVfV enthält die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung keine Regelung mehr, die die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen vom Anwendungsbereich ausnimmt. Mit Blick auf den Verweis in Art. 26 Abs. 7 VwZVG auf die Vorschriften des Achten Buchs der ZPO würde der Formularzwang nach Ablauf der durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 203) nochmals verlängerten Übergangsfrist in dem zum 1. September 2024 in Kraft getretenen § 6 Abs. 2 ZVfV ab dem 1. Oktober 2025 auch für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher gelten, sofern nicht landesrechtlich etwas anderes bestimmt wird.

7. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es im Übrigen, auch weitere zwischenzeitlich vorgenommene bundesrechtliche Änderungen des VwVfG und des VwZG in das bayerische Landesrecht zu übernehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Wesentliche Regelungen des PlanSiG sollen in modifizierter Form entsprechend den bereits erfolgten Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in das BayVwVfG übernommen werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dem PlanSiG wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben. Zur Einsicht auszuliegende Dokumente sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen. Zudem werden die Onlinekonsultation sowie die Video- und

Telefonkonferenz als bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem PlanSiG nunmehr auch in das BayVwVfG überführt.

2. Die im BayDiG bereits enthaltenen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes durch Übermittlung aus besonderen elektronischen Postfächern bzw. Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels werden entsprechend der Regelung im Bund in das BayVwVfG überführt. Die im BayDiG geregelten weitergehenden Möglichkeiten des Schriftformersatzes, d. h. bei Übermittlung an ein besonderes elektronisches Postfach (Rückkanal) bzw. durch ein fortgeschrittenes, elektronisches Siegel, sollen dort erhalten bleiben. Die Übermittlung elektronischer Dokumente mittels besonderer elektronischer Postfächer ist nach dem BayDiG bislang zudem auch dann schriftformersetzend, wenn die Erklärung nicht (einfach) elektronisch signiert ist. Diese Formerleichterung soll im Anwendungsbereich des BayDiG weiterhin erhalten bleiben.
3. Die Wertgrenze der zu erstattenden, besonderen Aufwendungen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG wird an die Regelungen im Bund und in den meisten anderen Ländern angeglichen. Hierdurch wird auch ein Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren erreicht (vgl. § 7 SGB X).
4. Zur Umsetzung des Ziels des „Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, die Möglichkeit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stärker zu nutzen und Ergebnisse einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar zu dokumentieren, werden – wie auch für das VwVfG des Bundes bereits vorgesehen – die bestehenden Regelungen im BayVwVfG zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung um entsprechende Vorgaben ergänzt. Der Vorhabenträger soll der Behörde Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem verkehrsüblichen elektronischen Format übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen. Für die Übermittlung an die Behörde soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.
Um die Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorzuheben, wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenständigen Artikel normiert.
5. Aufgrund der Anpassung der Laufzeitvorgaben im Postrechtsmodernisierungsgesetz werden Folgeänderungen auch im Hinblick auf die Bekanntgabe- und Zustellfiktionen im BayVwVfG und VwZVG vorgenommen. Die Fiktionen in Art. 15 Satz 2, 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG, Art. 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 7 Satz 2, 6 Abs. 4 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 VwZVG werden entsprechend angepasst. Zur Angleichung wird auch die Bekanntgabefiktion in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayDiG entsprechend geändert.
6. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG wird klargestellt, dass nach der Zustellung des Leistungsbescheides gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG eine weitere Zustellung der für vollstreckbar erklärten Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses nicht erforderlich ist. Um die bewährte Praxis der formlosen Beauftragung der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung beizubehalten, wird in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG ausdrücklich bestimmt, dass die Formulare der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung nicht verwendet werden müssen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung; Paragrafenbremse

Die vorgesehenen Änderungen sind erforderlich, um im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsfahrensrechts Landesrecht an Änderungen im Bundesrecht anzupassen.

Die Übernahme der verfahrensbeschleunigenden und -vereinfachenden Regelungen aus dem PlanSiG in das BayVwVfG ist überdies zwingend erforderlich, um zu verhindern, dass die entsprechenden Regelungen infolge der Änderungen im Fachrecht des Bundes ab dem 1. Januar 2025 durch bayerische Behörden nicht mehr angewendet werden können.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 3a)****Zu Buchst. a (Art. 3a Abs. 2 Satz 4 und 5)**

Aus dem unverändert bleibenden Art. 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden können, für die nach Abs. 2 Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Abs. 2 Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes Raum zu geben, wird Satz 4 an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Abs. 3 neu gefasst.

Satz 5 wird an dieser Stelle aufgehoben. Er wird unverändert nach Abs. 3 Nr. 1 verschoben und damit unmittelbar Teil der Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch Satz 5 näher bestimmt werden.

Zu Buchst. b (Art. 3a Abs. 3)

In Art. 3a Abs. 3 werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Abs. 2 geregelt. Mit dem neuen Abs. 3 erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Abs. 2 Satz 4. Es werden systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes im BayVwVfG eingeführt. Unberührt bleiben die spezielleren Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz bei Identifizierung über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal (vgl. bspw. Art. 31 Abs. 3 BayDiG sowie die Regelung in § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes – OZG) sowie außerhalb eines Nutzerkontos durch Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Behörden- oder Gerichtspostfach oder durch Verwendung fortgeschrittener Siegel im Sinne des Kapitels III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (vgl. Art. 31 Abs. 5 BayDiG).

Nr. 1 enthält unverändert die Regelung zum elektronischen Schriftformersatz aus Nr. 1 des aufgehobenen Abs. 2 Satz 4. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene Abs. 2 Satz 5 – unverändert an Nr. 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nr. 1 vorsieht.

In Nr. 2 sind die neben Nr. 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Die in Nr. 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden also ausschließlich für den Hin-Kanal zugelassen. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP).

In Nr. 2 Buchst. a werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n der Bundesnotarordnung – BNotO) und für Steuerberater (§ 86d des Steuerberatungsgesetzes – StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In Nr. 2 Buchst. b werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nach §§ 6 ff. der Elektronischen-Rechtsverkehr-

Verordnung (ERVV) abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In Nr. 2 Buchst. c werden Erklärungen, die über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERVV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

Nr. 2 Buchst. d entspricht unverändert der Nr. 2 aus dem aufgehobenen Abs. 2 Satz 4.

Nr. 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde.

Mit Nr. 3 Buchst. a wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Abs. 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht.

Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3a Abs. 2. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die qualifizierte elektronische Signatur aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, werden voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt. Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigten Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten. Die Behörden müssen dann lediglich durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann.

Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion des qualifizierten elektronischen Siegels ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

Nach bisheriger Rechtslage blieb das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der ZPO geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signierten Dokument zurück. Gemäß § 371a Abs. 3 Satz 2 ZPO findet die Echtheitsvermutung nach § 437 ZPO entsprechend (nunmehr) für öffentliche elektronische Dokumente Anwendung, wenn „das Dokument von der Behörde mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen“ ist.

Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Art. 3 Nr. 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Art. 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, siehe Art. 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese

Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z. B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Die Verschiebung der weiteren schriftformersetzenden Varianten von Abs. 2 Satz 4 nach Abs. 3 ändert nichts daran, dass auch diese Varianten des Schriftformersatzes, so wie das für die elektronische Form in Abs. 2 Satz 1 durch den klarstellenden Einschub, „soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“, ausdrücklich geregelt ist, weiterhin keine abschließende Regelung des Schriftformersatzes durch das BayVwVfG darstellen. Dies folgt bereits im Wege eines einfachen „Erst-recht-Schlusses“ aus dem Einschub in Abs. 2 Satz 1, sodass die Wiederholung dieses Einschubs im Regelungstext des Abs. 3 entbehrlich ist.

Zu Buchst. c (Art. 3a Abs. 4)

Folgeänderung

Zu Buchst. d (Art. 3a Abs. 5)

Abs. 5 ist – wie auch Abs. 4 – eine Ordnungsvorschrift. Art. 3a regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Abs. 1 deren Zulässigkeit, die Abs. 2 und 3 die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes und die Abs. 4 und 5 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Abs. 5 dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann.

Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. durch eine Abrufmöglichkeit, durch Anbieten einer Speichermöglichkeit. Der Verpflichtung, dem Erklärenden eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen, kann auch dadurch nachgekommen werden, dass er diese nur auf Verlangen, etwa durch Ankreuzen eines entsprechenden Buttons in dem elektronischen Formular, erhält. Verzichtet der Erklärende hierauf, dann braucht ihm die Erklärung nicht zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 5 regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Abs. 5 keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

Zu Nr. 2 (Art. 8 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung gleicht die Wertgrenze an die Regelungen im VwVfG des Bundes und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der anderen Bundesländer an und erzielt dadurch auch in Bayern einen Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren (vgl. § 7 SGB X).

Zu Nr. 3 (Art. 12 Abs. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nr. 4 (Art. 15 Satz 2)

Wie beim Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vorgesehen (vgl. BT-Drs. 20/11817, S. 111) soll auch hier im Fall, dass ein Beteiligter die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland unterlässt, die Zugangsfiktion für ein elektronisches Dokument auf den vierten Tag nach der Absendung verlängert werden.

Zu Nr. 5 (Art. 25)

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einem eigenständigen Art. 25a geregelt. Aus diesem Grund ist Art. 25 BayVwVfG redaktionell anzupassen.

Zu Nr. 6 (Art. 25a)

Die Änderung dient der Umsetzung des in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 beschlossenen Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung.

Bund und Länder haben darin unter anderem vereinbart, dass die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stärker genutzt und durch eine Änderung des VwVfG die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Ergebnisse aus einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar zu dokumentieren.

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Artikel unterstreicht die Bedeutung, die diesem – dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagerten – Instrument beigemessen werden soll und macht die Vorschrift deutlich sichtbarer. Die Loslösung von den Regelungen zu allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten in Art. 25 Abs. 1 und 2 BayVwVfG ist auch systematisch richtig, da sich die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine komplexe Vorgehensweise beziehen.

Abs. 1 Satz 1 führt den Begriff der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein und erläutert, für welche Vorhaben sie in Betracht kommt. Es wird klargestellt, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Antragstellung und frühzeitig vom Vorhabenträger durchgeführt werden soll und dass die Behörde auf ihre Durchführung hinwirkt. Da die Regelung für die Vorhabenträger als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, kann auch weiterhin Besonderheiten der Praxis Rechnung getragen werden und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Einzelfällen auch nach Antragstellung durchgeführt werden, wenn sich zum Beispiel das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach Antragstellung herausstellt. Das Ziel der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung muss dabei jedoch gewahrt bleiben: die Optimierung des eigenen Antrags durch den Vorhabenträger und keine Ersetzung der im anschließenden, eigentlichen Verwaltungsverfahren durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Behörde nicht auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken muss, wenn eine entsprechende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Antragstellung erfolgt ist.

Mit der Klarstellung nach Abs. 1 Satz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um ein spezielles Verfahren zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger handelt, das dem eigentlichen Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren) vorangeht und mit dem spätere Einwendungen und Stellungnahmen in diesem anschließenden Verfahren nicht präkludiert werden.

Abs. 2 beschreibt den Gegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, auch um diese vom späteren Beteiligungsverfahren im Rahmen des eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens abzugrenzen: frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit, Angebot der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Abs. 3 Satz 1 befasst sich mit der Weitergabe der so gewonnenen Erkenntnisse an die Behörde und die betroffene Öffentlichkeit. Wesentliches Ziel der Regelung ist, dass diese Erkenntnisse Eingang in das Genehmigungsverfahren finden. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen bereits in verkehrsüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen, um die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. Der Begriff „verkehrsübliches elektronisches Format“ wird bereits in Art. 27b BayVwVfG verwendet und bietet sich schon deshalb an. Abs. 3 Satz 2 unterstreicht, dass für die Übermittlung an die Behörde auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden soll, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Da die Regelungen des Art. 25a für den Vorhabenträger als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind und das geregelte Verfahren zudem grundsätzlich der Antragstellung und dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorangeht, kann aus der Nichtbeachtung der Vorschrift kein Verfahrensfehler im Hinblick auf das eigentliche Verwaltungsverfahren abgeleitet werden.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll grundsätzlich vor der Antragstellung und damit vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren erfolgen und dem Vorhabenträger zur Optimierung seines Antrags dienen. Bei privaten Vorhabenträgern betrifft sie damit den Bereich der grundsätzlichen Handlungsfreiheit, sodass zwingende Vorgaben als allge-

meine Regelungen im BayVwVfG ausscheiden. Bei öffentlichen Vorhabenträgern dagegen kann der jeweils zuständige Verwaltungsträger weitergehende generelle und auch einzelfallbezogene Vorgaben machen. So kann er zum Beispiel im Rahmen seiner Regelungsbefugnisse die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anordnen oder weitergehende Anforderungen zu deren Durchführung aufstellen, wie zum Beispiel zum Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs. 1 Satz 1) oder zum Format der Übermittlung an die Behörde (Abs. 3).

Zu Nr. 7 (Art. 27)

Zu Buchst. a (Art. 27 Abs. 1 Satz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Buchst. b (Art. 27 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an das VwVfG des Bundes (Konkordanzgesetzgebung). Inhaltlich handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des zwischenzeitlich gegenstandslos gewordenen (vgl. BT-Drs. 19/26828 S. 289) § 110 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (vgl. BGBl. I, Nr. 38 vom 2. Juli 2021, S. 2154).

Zu Buchst. c (Fußnote 7)

Als Folgeänderung zu Buchst. b wird auch die Fußnote 7 aufgehoben.

Zu Nr. 8

Folgeanpassung infolge der Neuregelung der Art. 27a ff.

Zu Nr. 9 (Art. 27a bis 27c)

Zu Art. 27a (Bekanntmachung im Internet)

Zu Art. 27a Abs. 1 Satz 1

Abweichend von der bisherigen Soll-Regelung in Art. 27a BayVwVfG ist der Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach Satz 1 nunmehr zwingend auch auf einer Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich zu machen. Damit wird die Veröffentlichung im Internet eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Bekanntmachung, die ggf. zusätzlich zu den fach- oder ortsspezifisch geregelten Anforderungen an das Bewirken einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung hinzutritt.

Während der COVID-19-Pandemie ist die digitale Bekanntmachung auf der Grundlage von § 2 PlanSiG besonders in den Fokus gerückt. Der Bund hat mit dem 5. VwVfÄndG diese Form der Bekanntmachung fortentwickelt. Die modifizierte Regelung soll nunmehr auch in das BayVwVfG übernommen werden.

Die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung wird in Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG nicht neu definiert, es bleibt vielmehr grundsätzlich – wie bisher auch – dem Ortsrecht oder dem Fachgesetzgeber überlassen, hier passend zu den jeweiligen Gegebenheiten die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Bekanntmachungen festzulegen. Den bestehenden Regelungen zum Bewirken der Bekanntmachung, wie zum Beispiel in Art. 72 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG, wird in Art. 27a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG eine weitere Bekanntmachungsvoraussetzung hinzugefügt. Muss zum Beispiel in einer Gemeinde auf die geplante Auslegung von Unterlagen vorab durch örtliche oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden, ist dieser Hinweis auch im Internet zugänglich zu machen.

Zu Art. 27a Abs. 1 Satz 2

Abs. 1 Satz 1 ermöglicht der örtlichen und fachlichen Normsetzung weiterhin eine differenzierte Beurteilung, inwieweit digitale Bekanntmachungsformen derzeit noch analog begleitet werden sollen, z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen. Die entsprechenden Regelungen im Orts- und Fachrecht bleiben erhalten. Soweit in bestimmten Fällen eine Bekanntmachung nach den fachgesetzlichen oder örtlichen Vorgaben bereits in einem digitalen Veröffentlichungsblatt oder einem Internetportal der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden muss, kann Satz 1 einen Mehrwert

hinsichtlich der Anstoßfunktion generieren, ohne jedoch zu erheblichem Mehraufwand zu führen. In diesen Fällen ist eine Verlinkung auf das digitale Veröffentlichungsblatt der Behörde möglich. Hier wurde die bewährte Formulierung des bisherigen Art. 27a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG übernommen, der die Zugänglichmachung „auf einer“ Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers anordnet.

Abs. 1 Satz 2 dient der Klarstellung und betrifft die Fälle, in denen die Bekanntmachung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Oft existieren dann rechtliche Vorgaben, auf welches Bekanntmachungsmedium für die Einhaltung vorgeschriebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist. So sieht zum Beispiel das BayVwVfG im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen vor, dass für die Frist auf die Veröffentlichung im „amtlichen Veröffentlichungsblatt“ abzustellen ist (z. B. Art. 67 Abs. 1 Satz 6, Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG). Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung amtlicher Veröffentlichungsblätter enthält das BayVwVfG insoweit eine entwicklungs offene Regelung. Hier stellt Abs. 1 Satz 2 die Weitergeltung der vorhandenen rechtlichen Festlegung klar.

Fehlt es an einer rechtlichen Vorgabe, auf welches von mehreren Veröffentlichungsmedien für die Einhaltung vorgegebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist, legt Abs. 1 Satz 2 fest, dass die Veröffentlichung nach Abs. 1 Satz 1 das für die Frist maßgebliche Bekanntmachungsmedium ist.

Zu Art. 27a Abs. 2

Abs. 2 sieht für die in Abs. 1 Satz 1 zwingend angeordnete Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für Fälle vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Probleme sein bzw. Szenarien, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Die Ausnahmenvorschrift soll verhindern, dass bei Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung die Bekanntmachung insgesamt nicht wirksam wird. Da Abs. 1 Satz 1 die bereits örtlich oder fachlich vorgegebenen Bekanntmachungsformen um die Internetveröffentlichung ergänzt, richtet sich beim Ausfall dieser zusätzlichen Bekanntmachungsform die Wirksamkeit einer Bekanntmachung im Fall des Abs. 2 wieder ausschließlich nach den örtlichen und fachlichen Bekanntmachungsregeln.

Sofern Regelungen im Fachrecht oder auf Landes- oder Kommunalebene vorsehen, dass eine Bekanntmachung ausschließlich digital erfolgen soll, liegt es in der dortigen Regelungskompetenz, den Umgang mit entsprechenden Fällen auszugestalten.

In vielen Fällen besteht die rechtliche Anforderung, dass die Bekanntmachung spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin. Hier kommt es für die Einhaltung der Frist auf das Erscheinungsdatum des Bekanntmachungsmediums an; im Fall des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG wird zum Beispiel festgelegt, dass ausschließlich das Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes maßgeblich sein soll. Insoweit ist für die Bekanntmachung – anders als z. B. bei der Auslegung – nicht ein Zeitraum, sondern ein punktuell Ereignis maßgeblich. Für die Frage der Unmöglichkeit ist daher auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Sofern keine Unmöglichkeit vorliegt, wird jedoch gerade die Bekanntmachung im Internet regelmäßig nicht nur am maßgeblichen Erscheinungstag, sondern über einen längeren Bekanntmachungszeitraum – vor und nach diesem Datum – zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Anstoßwirkung der Bekanntmachung stellt die Internetbekanntmachung insoweit eine deutliche Verbesserung dar.

In Fällen der Unmöglichkeit nach Abs. 2 kann auch Abs. 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommen.

Zu Art. 27b (Zugänglichmachung auszulegender Dokumente)

Art. 27b Abs. 1 ordnet in grundsätzlicher Fortführung von § 3 PlanSiG an, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten durch die Bereitstellung der Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt wird.

Der Schwerpunkt der Auslegung liegt hier auf der Veröffentlichung der bislang körperlich auszulegenden Dokumente im Internet.

Die Bereitstellung der Dokumente muss auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen; ein Link zu einer Seite des Vorhabenträgers ist daher nicht zulässig. Die Zugänglichmachung kann dabei z. B. auch in der Weise erfolgen, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal (vgl. z. B. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden kann. Zulässig ist hierbei auch, dass die Gemeinden (vgl. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG) z. B. auf die Seite der Anhörungsbehörde verlinken, wenn dort die Unterlagen bereitgestellt werden. Überdies können aber z. B. auch integrierte Portallösungen durch die Behörde genutzt werden, wenn die Behörde als „Herrin des Verfahrens“ den maßgeblichen Zugriff zur Durchführung und Steuerung des Verfahrens behält.

Für diejenigen, die das Internet nicht nutzen (können), müssen die auszulegenden Dokumente zudem auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung, was im konkreten Fall die andere Zugangsmöglichkeit ist und wie viele es davon geben muss, obliegt der insoweit zuständigen und mit den Gegebenheiten des Einzelfalls vertrauten Behörde. Die andere Zugangsmöglichkeit kann durchaus – gerade mit Blick auf die schwere Lesbarkeit von größeren Plänen auf Bildschirmen – auch die herkömmliche (analoge) Auslegung der Dokumente zur Einsicht sein. Allerdings muss diese Auslegung dann – anders als nach bisherigem Recht – nicht zwingend an allen von dem Vorhaben betroffenen Orten erfolgen. Dabei muss die andere Zugangsmöglichkeit nicht zwingend analog, sondern kann – ohne Internetnutzung – durchaus auch digital sein (z. B. Leseterminale in öffentlichen Gebäuden). Die Zugänglichmachung auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal ist keine andere Weise der Zugänglichmachung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Die Zurverfügungstellung nur einer einzigen anderen Zugangsmöglichkeit kann ausreichen (z. B. bei punktuellen Vorhaben), muss dies jedoch nicht (z. B. bei Streckenvorhaben).

Auf die Übernahme des auf die andere Zugangsmöglichkeit bezogenen Kriteriums „leicht zu erreichend“ aus § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG wurde verzichtet. Die Frage, wann eine Auslegung zumutbar ist, ist von der Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden. Dagegen hat das Kriterium „leicht zu erreichend“ wiederholt Fragen aufgeworfen; auch soll vermieden werden, dass durch das Kriterium eine Reduktion auf die örtlichen Gegebenheiten stattfindet.

Die Dauer, für die die auszulegenden Dokumente im Internet und auf andere Weise zugänglich zu machen sind, ergibt sich aus dem jeweils mit der Auslegung angeordneten Auslegungszeitraum.

Abs. 1 Satz 2 sieht zu der in Abs. 1 Satz 1 angeordneten Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für diejenigen Fälle vor, in denen schwerwiegende, konkrete und einzelfallbezogene Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Szenarien sein, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist nur für Ausnahmefälle anwendbar. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Wenn der Ausnahmefall vorliegt, wird die Auslegung allein durch die „andere Zugangsmöglichkeit“ nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bewirkt.

Abs. 3 regelt Anforderungen, die aus der Digitalisierung entstehen und in der Praxis überwiegend bereits so gehandhabt werden.

Abs. 4 trägt dem Schutz der Geheimnisse im Sinne von Art. 30 BayVwVfG, also insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung. Vergleichbare Regelungen existieren zum Beispiel im Hinblick auf Anlagengenehmigungen.

Für die praktische Wirksamkeit der Regelung des Abs. 4 wird es in besonderem Maße auf die Umsetzung durch die vollziehenden Behörden ankommen, die insoweit verstärkt den Zweck einer Auslegung in den Blick nehmen müssen. Die vollziehenden Behörden müssen sich verstärkt der Frage widmen, ob Inhaltsbeschreibungen zum festgelegten Zwecke der Auslegung ausreichen, z. B. zur angemessenen Information der Öffentlichkeit über das anstehende Vorhaben. Über den Zweck der Auslegung hinausgehende Informationen müssen nicht veröffentlicht werden; dies gilt erst recht, wenn der Betroffene (z. B. der Vorhabenträger) geltend macht, dass Geheimnisse im Sinne von Art. 30 enthalten sind.

Zu Art. 27c (Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit)

Art. 27c basiert auf den Regelungen des § 5 Abs. 2 und 5 PlanSiG. Art. 27c regelt die Möglichkeit, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, wie insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz durch digitale Formate zu ersetzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, die genannten Austauschformate durch die digitalen Varianten teilweise zu ergänzen. Die Regelung gilt für durch Rechtsvorschrift angeordnete Austauschformate. Daraus folgt jedoch kein Verbot, Austauschformate, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, digital zu ersetzen. Dies steht – wie bisher auch – im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde, das durch die vorliegende Regelung nicht unnötig eingeschränkt werden soll. An dem bereits im PlanSiG geregelten Zustimmungserfordernis für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Blick auf die Rechte der Teilnehmer, insbesondere auf deren Persönlichkeitsrecht festgehalten. Derzeit kann technisch nicht sichergestellt werden, dass die Rechte eines jeden Teilnehmers auch von allen anderen Teilnehmenden gewahrt werden. Die Evaluierung des PlanSiG hat zwar ergeben, dass das Zustimmungserfordernis der Verwaltung insbesondere bei größeren Teilnehmerkreisen Umsetzungsschwierigkeiten bereiten kann. Die Evaluierung hat aber auch gezeigt, dass sich insbesondere die Videokonferenz vor allem für kleinere Teilnehmerkreise eignet. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Einholung der Einwilligung weniger problematisch ist.

Abs. 2 Satz 1 regelt die Onlinekonsultation. Weitergehende Regelungen wie in § 5 Abs. 4 PlanSiG sind verzichtbar, da hier unmittelbar und explizit angeordnet wird, dass die Onlinekonsultation das analoge Austauschformat ersetzt. Die Frage, was Gegenstand des Austausches ist und wer zur Teilnahme berechtigt ist, ergibt sich aus den dem Austausch zugrundeliegenden Regelungen, also z. B. aus den Regelungen zur Durchführung eines Erörterungstermins. Aus diesen Regelungen ergibt sich auch, dass mit der Onlinekonsultation nicht das Einwendungsverfahren wiederholt wird. Die Äußerungen beziehen sich in beiden Fällen auf einen unterschiedlichen Sachverhalt: Die Einwendungen haben die Antragsunterlagen zum Gegenstand; die Äußerungen im Rahmen einer Onlinekonsultation beziehen sich dagegen z. B. bei Ersetzung eines Erörterungstermins nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG auf „die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen [...] sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan“. Die Bezugnahme in Abs. 2 Satz 1 auf die zur Teilnahme Berechtigten ergibt sich daraus, dass die hier zu ersetzenden Austauschformate grundsätzlich keine öffentlichen Veranstaltungen sind. Es ist grundsätzlich nur eine Äußerungsmöglichkeit vorgesehen. Wiederholte Äußerungsmöglichkeiten werden jedoch durch die Regelung nicht unterbunden; der Umgang mit wiederholten Äußerungen liegt im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde.

Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann zu berücksichtigen sind, wenn als Grundlage des digitalen Austausches Dokumente zugänglich gemacht werden.

Abs. 3 stellt klar, dass die insbesondere für eine Videokonferenz relevanten Regelungen des Art. 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 sowie Art. 68 auch hier gelten.

Zu Nr. 10 (Art. 33)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchst. a (Art. 33 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchst. b (Art. 33 Abs. 5)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Nr. 11 (Art. 37)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchst. a (Art. 37 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchst. b (Art. 37 Abs. 3 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchst. c (Art. 37 Abs. 4)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Nr. 12 (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten muss an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben für Universaldiensteanbieter in § 18 des Postgesetzes (PostG) angepasst und entsprechend verlängert werden.

Die bisherige Regelung zur Bekanntgabefiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Werktagen (vgl. § 2 Nr. 3 Satz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung – PUDLV) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) ist eine Verlängerung von drei auf vier Tage sachgerecht.

Wie im VwVfG des Bundes soll daher im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung die Bekanntgabefiktion angepasst werden. Dies gilt nicht nur bei schriftlicher, sondern auch bei elektronischer Übermittlung, um den derzeit bestehenden Gleichlauf hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der Bekanntgabefiktion aus Praktikabilitätsgründen beizubehalten.

Zu Nr. 13 (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nr. 14 (Art. 61 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung an das VwVfG des Bundes (Konkordanzgesetzgebung). Inhaltlich handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 110 DRiG durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (vgl. BGBl. I, Nr. 38 vom 2. Juli 2021, S. 2154).

Zu Nr. 15 (Art. 65)**Zu Buchst. a (Art. 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Buchst. b (Art. 65 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung an das VwVfG des Bundes (Konkordanzgesetzgebung). Inhaltlich handelt es sich auch hier um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 110 DRiG durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (vgl. BGBl. I, Nr. 38 vom 2. Juli 2021, S. 2154).

Zu Nr. 16 (Art. 71e Satz 2)

Die Änderung der vorhandenen Regelung dient der Klarstellung, dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in Art. 3a BayVwVfG geregelten Schriftformersatzes möglich sind.

Zu Nr. 17 (Art. 73)

Art. 73 ist aufgrund des neu eingefügten Art. 27b anzupassen.

Zu Buchst. a (Art. 73 Abs. 2)

In Abs. 2 wird durch den Verweis auf Art. 27b klargestellt, dass die Gemeinden die auszuliegenden Dokumente über ihre Internetseite zugänglich zu machen haben.

Zu Buchst. b (Art. 73 Abs. 3)**Zu Doppelbuchst. aa (Art. 73 Abs. 3 Satz 2)**

In Abs. 3 wird klargestellt, dass die „andere Zugangsmöglichkeit“, die nach Art. 27b Abs. 1 zur Verfügung zu stellen ist, nicht in allen Gemeinden geschaffen werden muss und dass die Entscheidung hierüber von der Anhörungsbehörde getroffen wird. Sofern eine Gemeinde von der Anhörungsbehörde zur Verfügungstellung einer anderen Zugangsmöglichkeit bestimmt wird, ist über weitere Einzelheiten ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen.

Zu Doppelbuchst. bb (Art. 73 Abs. 3 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchst. c (Art. 73 Abs. 4)**Zu Doppelbuchst. aa (Art. 73 Abs. 4 Satz 1)**

Die Änderung dient nach der Einfügung des Abs. 3 der Klarstellung.

Zu Doppelbuchst. bb (Art. 73 Abs. 4 Satz 2)

Folgeänderung

Zu Buchst. d (Art. 73 Abs. 5 Satz 1)

Die Änderung dient nach der Einfügung des Abs. 3 der Klarstellung.

Zu Nr. 18 (Art. 74)

Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG ist aufgrund des neu einzufügenden Art. 27b anzupassen. Zudem soll die auf Bundesebene mit Gesetz vom 29. März 2017 (Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes; BGBl I S. 626) vorgenommene Änderung von § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG auch im BayVwVfG nachvollzogen werden.

Zu Buchst. a (Art. 74 Abs. 4)**Zu Doppelbuchst. aa (Art. 74 Abs. 4 Satz 2)**

Der Inhalt der Bekanntmachung einer Auslegung wird nunmehr in Art. 27b Abs. 1 Satz 2 geregelt.

Zu Doppelbuchst. bb (Art. 74 Abs. 4 Satz 3)

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung darüber trifft, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 geschaffen werden muss und dass über weitere Einzelheiten insoweit ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen ist.

Zu Doppelbuchst. cc (Art. 74 Abs. 4 Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchst. b (Art. 74 Abs. 5 Satz 4)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, künftig auch elektronisch angefordert werden kann.

Zu Nr. 19 (Art. 98)

Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach dem „bisherigen“ Recht zu Ende zu führen. Die neuen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes nach Art. 3a sollen jedoch bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes genutzt werden können.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes)

Die Bestimmungen des VwZVG müssen, soweit die (förmliche) Zustellung durch einen Erbringer von Postdienstleistungen erfolgt, an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden.

Zu Nr. 1 (Art. 4 Abs. 2 Satz 2)

Die bisherige Frist für die Zustellungsfiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsfiktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nr. 2 (Art. 5)**Zu Buchst. a (Art. 5 Abs. 4)**

Die Änderung des Art. 5 Abs. 4 VwZVG dient der Anpassung an die am 1. August 2022 in Kraft getretene Änderung von § 5 Abs. 4 VwZG des Bundes (vgl. BGBl. I S. 2363). Zukünftig soll auch im VwZVG eine vereinfachte Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz ermöglicht werden.

Zu Buchst. b (Art. 5 Abs. 5 Satz 2)

Nachdem ein elektronisches Siegel nach Art. 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG nun ebenfalls als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes anerkannt wird, soll auch eine elektronische Zustellung mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde zugelassen werden. Durch Verwendung des nur behördenbezogenen Siegels werden der technische Aufwand und die Kosten auch bei einer elektronischen Zustellung vermindert.

Zu Buchst. c (Art. 5 Abs. 7 Satz 2)

Die bisherige Frist für die Zustellungsfiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsfiktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nr. 3 (Art. 6 Abs. 4 Satz 1)

Die bisherige Frist für die Zustellungsfiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsfiktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nr. 4 (Art. 15 Abs. 1 Satz 1)

Bei der Einfügung der neuen Nr. 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Abs. 2 BGB einhergeht. Es wird klargestellt, dass – entsprechend der zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG des Bundes (vgl. BGBl. I 2021, S. 3436) eine öffentliche Zustellung auch bei rechtsfähigen Personengesellschaften unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 VwZVG erfolgen kann.

Mit dem Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) wurde die öffentliche Zustellung im VwZG des Bundes neu geregelt. Die Bestimmung, dass eine öffentliche Zustellung auch dann erfolgen kann, wenn der Inhaber einer Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist, wurde gestrichen (BT-Drs. 15/5216). Da ein praktisches Bedürfnis, an dieser noch im Landesrecht vorhandenen Regelung festzuhalten, nicht mehr gesehen wird, soll diese Vorschrift auch im VwZVG entfallen.

Zu Nr. 5 (Art. 17 Abs. 2 Satz 1)

Die bisherige Frist für die Zustellungsfiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsfiktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nr. 6 (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2)

Die Rechtsprechung hatte für die Vollstreckung mittels Ausstandsverzeichnissen entschieden, dass gemäß § 750 Abs. 2 ZPO, Art. 26 Abs. 7, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG dem Vollstreckungsschuldner vor oder zu Beginn der Vollstreckung eine Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses, auf dem die Vollstreckungsklausel angebracht ist, zuzustellen ist (vgl. BGH, B. v. 26. Juli 2018 – I ZB 78/17, NVwZ 2019, 253). Diese Auffassung verkennt die landesrechtliche Bedeutung des Ausstandsverzeichnisses, das nicht Titel für die Verwaltungsvollstreckung ist, sondern lediglich internes Behördensuchen mit der Bestätigung des Vorliegens der Vollstreckungsvoraussetzungen. Eine Zustellung auch des Ausstandsverzeichnisses erscheint in der Verwaltungsvollstreckung nicht erforderlich. Durch die vorherige Zustellung des Leistungsbescheids ist der Vollstreckungsschuldner bereits ausreichend über die Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens und den vollstreckbaren Anspruch informiert und kann die Vollstreckungsvoraussetzungen überprüfen. Das Ausstandsverzeichnis als Zusammenstellung der offenen Forderungen ggf. aus mehreren Bescheiden enthält keine zusätzlichen Informationen, die für die rechtmäßige Durchführung des formalisierten Vollstreckungsverfahrens relevant wären (vgl. hierzu Lika, BayVBl. 2024, 149 ff.). Um die durch die Rechtsprechung in der Verwaltungs- und Gerichtsvollzieherpraxis entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wird ausdrücklich bestimmt, dass nach der Zustellung des Leistungsbescheids gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG die Vollstreckungsanordnung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG nicht mehr zugestellt werden muss, wenn es sich bei diesem um den Leistungspflichtigen im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG handelt. Soll hingegen aufgrund einer titelergänzenden oder titelumschließenden qualifizierten Klausel vollstreckt werden (Art. 26 Abs. 7 VwZVG in Verbindung mit § 750 Abs. 2 ZPO), ist die Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses zuzustellen, weil in diesen Fällen dem Vollstreckungsschuldner nicht zuvor der ursprüngliche Leistungsbescheid zugestellt worden ist.

Zu Nr. 7 (Art. 26 Abs. 7)**Zu Buchst. a (Art. 26 Abs. 7 Satz 1)**

Durch Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) wurde die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV) aufgehoben. Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung enthält im Gegensatz zur Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GVfV) keine Regelung mehr, die die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen vom Anwendungsbereich ausnimmt. Für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen gilt der Formularzwang zwar grundsätzlich nicht. Sofern aber wie in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG die entsprechende Geltung des § 753 Abs. 3 ZPO angeordnet wurde, gilt der Formularzwang nach dem Willen des bundesrechtlichen Verordnungsgebers auch für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen (vgl. BR-Drs. 561/22, S. 61).

Nach Ablauf der durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 203) nochmals verlängerten Übergangsfrist in dem zum 1. September 2024 in Kraft getretenen § 6 Abs. 2 ZVfV würde ab 1. Oktober 2025 in Bayern auch für die Verwaltungsvollstreckung der Formularzwang gelten. Gerade in Massenverfahren wie der Vollstreckung von Beitrags- oder Gebührenforderung hätte dies erhebliche Mehrkosten und einen unnötigen Verwaltungsaufwand zur Folge. Um daher den Vollstreckungsbehörden auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, den Gerichtsvollzieher in bewährter Weise formlos zu beauftragen, schließt die Änderung des Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG den Formularzwang für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher ausdrücklich aus.

Zu Buchst. b (Art. 26 Abs. 7 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nr. 8 (Art. 33 Abs. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 16 Satz 1)**

Aufgrund der Neufassung von Art. 3a BayVwVfG ist eine Anpassung des Art. 16 Satz 1 BayDiG erforderlich. Der Verweis in Art. 16 Satz 1 BayDiG ist auch auf Art. 3a Abs. 3 BayVwVfG auszudehnen.

Zu Nr. 2 (Art. 24 Abs. 2 Satz 1)

Aufgrund der Anpassungen im BayVwVfG und VwZVG soll auch die Bekanntgabefiktion des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayDiG zur Angleichung entsprechend geändert werden. Im Übrigen hat auch der Bund mit dem Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (BGBl. I 2024, Nr. 245; OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 4 OZG angepasst.

Zu Nr. 3 (Art. 31 Abs. 5)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a BayVwVfG.

Auch nach der Übernahme der Regelung des VwVfG des Bundes sollen die weitergehenden Möglichkeiten und Erleichterungen des Schriftformersatzes im BayDiG erhalten bleiben. Dies betrifft einerseits den Schriftformersatz bei Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder aus einer elektronischen Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, bisheriger Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a BayDiG (Rückkanal) sowie andererseits den Schriftformersatz durch elektronische Siegel, einschließlich fortgeschrittener elektronischer Siegel. Außerdem soll in den Fällen des Art. 3a Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG die Übermittlung mittels elektronischer Postfächer an die Behörde (Hin-Kanal) – wie bislang in Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b BayDiG geregelt – auch dann schriftformersetzend sein, wenn die Erklärung nicht (einfach) elektronisch signiert wird. Dies stellt Art. 31 Abs. 5 Satz 2 BayDiG sicher.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen sollen, nachdem das derzeit noch in Bayern anwendbare PlanSiG mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft treten wird und die durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Vorschriften über die Fiktionsfristen bei der Bekanntgabe und Zustellung in den Verfahrensordnungen des Bundes zum 1. Januar 2025 in Kraft treten werden, ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wirksam werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3616

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Peter Wachler**
Mitberichterstatter: **Rene Dierkes**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass
 - in § 1 Nr. 19 im neuen Art. 98 in Satz 1 als Datum des Inkrafttretens in den 1. Platzhalter der „1. Januar 2025“ und in den 2. Platzhalter der „31. Dezember 2024“ und
 - in § 4 in den Platzhalter der „1. Januar 2025“

eingesetzt wird.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

A) Problem

Der Fünfte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag, 5. MÄStV), der von den Regierungschefinnen und -chefs unterzeichnet wurde und zum 1. Oktober 2024 in Kraft treten soll, umfasst eine Modifikation der Regionalfensterverpflichtung im Medienstaatsvertrag (MStV) sowie Anpassungen im MStV und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder, die durch das Gesetz über digitale Dienste der EU (Digital Services Act, DSA) und das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) des Bundes veranlasst sind. Für die Mitgliedstaaten ist der DSA seit dem 17. Februar 2024 anwendbar. Das DDG des Bundes nimmt die zur Durchführung des DSA notwendigen Anpassungen im Bundesrecht vor und ersetzt das Telemediengesetz (TMG). Infolgedessen besteht auch im Landesrecht inhaltlicher sowie redaktioneller Anpassungsbedarf.

Der private Rundfunk in Bayern steht unter erheblichem Druck. Dies liegt am dynamisch zunehmenden Wettbewerb, neuartigen Audio- und Bewegtbildangeboten, dem sich ändernden Nutzungsverhalten und den seit der Coronapandemie und dem Ukrainekrieg gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich negativ auf die Kosten- und vor allem die Erlösseite und damit auf die Refinanzierbarkeit von privaten Medien auswirken. Private Rundfunkanbieter benötigen in diesen herausfordernden Zeiten mehr denn je Planungs- und Investitionssicherheit, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle zu sichern und erfolgreich in die Zukunft transformieren zu können.

Für die privaten Hörfunkanbieter kommt zu diesen generellen Herausforderungen noch hinzu, dass im Jahr 2025 in Bayern alle von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) erteilten Zuweisungen von UKW-Frequenzen auslaufen. Der Diskussionsprozess über die Zukunft der Hörfunkverbreitung ab dem Jahr 2025 hat zu Unsicherheit in der privaten Hörfunkbranche in Bayern geführt. Mit ihrer Audio-Strategie 2025 hat die Landeszentrale mittlerweile den Weg für die weitere Verbreitung von privaten Hörfunkangeboten über UKW in Bayern bis zum Jahr 2035 vorgezeichnet.

Es ist anerkannt, dass Lokal-TV einen besonderen Mehrwert für das Informationsgefüge in Bayern darstellt, der auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Nach aktueller Rechtslage tritt die derzeit geltende Rechtsgrundlage für die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten (Lokal-TV) mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

B) Lösung

Der MStV enthält die Verpflichtung, in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen (sog. Regionalfenster). Der Freistaat Bayern hat von der im MStV eröffneten Möglichkeit, die Veranstalter der beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme zur Ausstrahlung von Regionalfenstern zu verpflichten, in seinem Landesrecht Gebrauch gemacht.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Da die Regionalfensterverpflichtung nach allgemeinem Verständnis für die zwei reichweitenstärksten Sendergruppen gelten soll, wurde im 5. MÄStV eine entsprechende Konkretisierung vorgenommen (§ 59 Abs. 4 Satz 1 MStV). Dieser Klarstellung folgend wird das Bayerische Mediengesetz (BayMG) angepasst, um einen Gleichlauf mit Landesrecht zu gewährleisten. Das DDG ist am 14. Mai 2024 in Kraft getreten, gleichzeitig trat das TMG außer Kraft. Daher sind entsprechende Verweisungen auf das bisherige TMG an die neue Rechtslage anzugleichen.

Um der essenziellen Bedeutung auch des technischen Verbreitungswegs für den privaten Hörfunk noch stärker gerecht zu werden und den privaten Hörfunkanbietern darüber hinaus weitere Planungs- und Investitionssicherheit am Medienstandort Bayern zu bieten, wird im BayMG geregelt, dass das Ende der Veranstaltung von Hörfunk durch die Landeszentrale über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg durch Gesetz bestimmt wird.

Für eine Fortführung der Lokal-TV-Förderung über das Jahr 2024 hinaus muss die Rechtsgrundlage fortgeschrieben werden.

Im Übrigen wird Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayMG redaktionell angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Für den Staatshaushalt

Keine. Über die Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln für die Bayerische Medienförderung entscheidet der Gesetzgeber gesondert durch Haushaltsgesetz.

2. Für die Kommunen

Keine

3. Für die Wirtschaft

Hinsichtlich der Regionalfensterverpflichtung ergeben sich für die beiden reichweitenstärksten Fernsehsendergruppen (bislang Fernsehvollprogramme) weiterhin Kosten. Eine Erhöhung der Finanzierungsverpflichtung ist mit der Gesetzesänderung nicht verbunden.

4. Für die Bürger

Für die Landeszentrale sind Mehrausgaben in überschaubarem Umfang durch Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen nach dem DSA zu erwarten. Diese Kosten entstehen indessen nicht durch die Vorschriften dieses Entwurfs, sondern durch den DSA und den 5. MÄStV. Sie werden durch den Anteil der Landeszentrale am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag (§ 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) gedeckt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg wird durch Gesetz bestimmt.“
2. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
3. In Art. 30 Satz 4 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. In Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 MStV zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch Leistungsbescheid gegenüber den Anbietern oder Veranstaltern der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.“

§ 3

Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen, überwacht die Landeszentrale die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens – geplant: baldmöglichst]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens – voraussichtlich 1. Oktober 2024]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das BayMG und das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) werden angepasst an den 5. MÄStV sowie an das DDG, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

Die sog. Regionalfensterverpflichtung im MStV (§ 59 Abs. 4 MStV) wurde mit dem 5. MÄStV konkretisiert. Der MStV enthält die bisherige Verpflichtung, in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen. Da dies nach allgemeinem Normverständnis für die zwei reichweitenstärksten Sendergruppen gelten soll, wurde dies mit dem 5. MÄStV nun entsprechend klargestellt (§ 59 Abs. 4 Satz 1 MStV). Um einen Gleichlauf mit Landesrecht zu gewährleisten, ist Art. 3 Abs. 3 BayMG – als entsprechende landesgesetzliche Regelung zur Regionalfensterverpflichtung in Bayern – ebenfalls anzupassen.

Der Begriff des „Telemediums“ wird – in Übereinstimmung mit dem 5. MÄStV und anders als im Bundesrecht – beibehalten. Mit dem DDG ersetzt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Begriff des „Telemediums“ durch den Begriff des „digitalen Dienstes“, welcher als „Dienst“ nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 definiert wird. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder verweisen demgegenüber auf den Begriff des „digitalen Dienstes“ bewusst nur dort, wo Schnittmengen zu den Telemedien bestehen. Dem liegt zugrunde, dass der medienrechtlich geprägte Telemedienbegriff in Teilen einen anderen Anwendungsbereich hat, weshalb die von Bundes- und Landesrecht erfassten Dienste und Angebote nicht ohne Weiteres gleichgesetzt werden können. Der Begriff des „Telemediums“ setzt beispielsweise nicht voraus, dass ein Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie es beim Begriff „digitaler Dienst“, der nach seiner Definition eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG), der Fall ist. Insbesondere die mit den Bestimmungen der medienrechtlichen Staatsverträge der Länder adressierten medienpezifischen Risiken, beispielsweise für Kinder und Jugendliche oder unter Gesichtspunkten der Medien- und Meinungsvielfalt, erfordern daher auch weiterhin einen eigenständigen Begriffsumfang.

Die Zukunft der Hörfunkverbreitung ist von erheblicher Bedeutung für den Medienstandort Bayern. Hörfunkangebote nehmen einen besonderen Stellenwert im bayerischen Informationsgefüge ein. Radio ist inhaltlich sehr vielfältig und erreicht eine Vielzahl von Menschen, weil es mit einfachen technischen Mitteln spontan verfügbar ist und in vielen Alltagssituationen eingeschaltet wird. Radio bedient feste Nutzungsgewohnheiten und genießt, nicht zuletzt wegen seiner Beständigkeit, ein sehr hohes Vertrauen. Hörfunkangebote sind reguliert und bieten auch deswegen eine erhöhte Verlässlichkeit. Insgesamt haben sie eine herausragende Bedeutung für die Meinungsbildung.

Anlässlich des Auslaufens der UKW-Frequenzzuweisungen im Jahr 2025 wurde in den letzten zwei Jahren äußerst kontrovers über die Zukunft der Hörfunkverbreitung in Bayern diskutiert. Dieser Diskussionsprozess hat zu Unsicherheit unter den privaten Hörfunkanbietern in Bayern geführt. Wünschenswert ist aber, dass diese in den aktuell her-

ausfordernden Zeiten Planungs- und Investitionssicherheit erhalten, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle zu sichern und erfolgreich in die Zukunft transformieren zu können.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 würde Art. 23 BayMG als die derzeit geltende Rechtsgrundlage für die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten (Lokal-TV) gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 BayMG außer Kraft treten. Es ist anerkannt, dass Lokal-TV einen besonderen Mehrwert für das Informationsgefüge in Bayern darstellt, der auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Um die Förderung von Lokal-TV auch künftig zu ermöglichen, muss die Rechtsgrundlage fortgeschrieben werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Zu Nr. 1

Nur mit wirtschaftlich erfolgreichen und gesunden privaten Hörfunkanbietern kann die einzigartige Medienvielfalt in Bayern auch weiterhin erhalten und nachhaltig gestärkt werden. Ein Abschalten von UKW in Bayern darf es deswegen erst geben, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit des privaten Hörfunks dies zulässt. Mit der Handlungsempfehlung „UKW-Zuweisung ab 2025“ in ihrer Audio-Strategie 2025 hat die Landeszentrale den Weg für die weitere Verbreitung von privaten Hörfunkangeboten über UKW bis zum Jahr 2035 vorgezeichnet. Der langfristige Umstieg von UKW auf DAB+ sollte mit der Einführung von Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayMG im Jahr 2022 gesetzlich flankiert werden. Um den privaten Hörfunkanbietern bei ihrer digitalen Transformation bestmögliche Voraussetzungen zu bieten, sind Planungs- und Investitionssicherheit für die Hörfunkanbieter am Standort weiterhin essenziell. Gerade der konkrete technische Verbreitungsweg von Hörfunk spielt dabei eine große Rolle für einen funktionierenden Hörfunkmarkt in Bayern. Vom Verbreitungsweg hängen Reichweiten und damit zusammenhängende potenzielle Werbeeinnahmen ab und in der Folge auch die Tragfähigkeit des jeweiligen Geschäftsmodells. Deswegen wird mit der Aufnahme des Gesetzesvorbehalts in Art. 3 Abs. 2 BayMG klargestellt, dass das Ende der Veranstaltung von Hörfunk durch die Landeszentrale über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg durch Gesetz bestimmt wird.

Unabhängig von diesem Gesetzesvorbehalt kann jeder private Hörfunkanbieter über die Rückgabe ihm zugewiesener UKW-Frequenzen und damit über den Verbreitungsweg seiner Hörfunkprogramme entscheiden. Mit Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayMG hat der Gesetzgeber eine Richtungsentscheidung getroffen, die bei Einstellung der Nutzung in der Regel eine Stilllegung zur Folge hat; eine Neuzuweisung von UKW-Frequenzen soll hingegen den Ausnahmefall darstellen. Der Gesetzesvorbehalt gilt ausschließlich für die Veranstaltung von Hörfunk durch die Landeszentrale und nicht für die Veranstaltung durch den Bayerischen Rundfunk.

Wie sich die private Hörfunkverbreitung in Bayern weiter, auch nach 2035, gestalten wird, ist zu gegebener Zeit von der Landeszentrale mit den privaten Hörfunkanbietern neu zu bewerten. Kommt die Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg durch die Landeszentrale beendet werden soll, ist ein entsprechender Vorschlag an den Gesetzgeber zu richten.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 3

Maßgeblicher Inhalt des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 ist das in dessen Art. 1 enthaltene DDG. Das DDG löst das bisherige TMG ab. Nach Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes tritt das TMG außer Kraft.

In Art. 30 Satz 4 BayMG wird daher die Inbezugnahme des TMG durch die des DDG ersetzt.

Zu Nr. 4

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 würde Art. 23 BayMG als die derzeit geltende Rechtsgrundlage für die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten (Lokal-TV) gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 BayMG außer Kraft treten. Es ist anerkannt, dass Lokal-TV einen besonderen Mehrwert für das Informationsgefüge in Bayern darstellt, der auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Um die Förderung von Lokal-TV auch künftig zu ermöglichen, muss die Rechtsgrundlage fortgeschrieben werden. Eine inhaltliche Weiterentwicklung der Lokal-TV-Förderung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Ermittlungen der tatsächlichen Erkenntnisse noch andauern. Um alle relevanten Sachverhaltsaspekte abschließend ermitteln und angemessen würdigen zu können, wird die Förderung unter Zugrundelegung der bestehenden Regelungen vorerst bis 30. Juni 2026 unverändert fortgeschrieben.

Zu § 2 Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 3 Abs. 3 BayMG vollzieht die durch den 5. MÄStV herbeigeführte Änderung von § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV im Landesrecht nach. Darin wird eine Klarstellung im Sinne des bisherigen Normverständnisses des Gesetzgebers vorgenommen, sodass die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der beiden größten Veranstaltergruppen auch weiterhin jeweils gleichermaßen zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden.

Der bisherige Art. 3 Abs. 3 Satz 2 BayMG, der auf § 59 Abs. 4 MStV verweist, wird aus redaktionellen Gründen gestrichen. Aufgrund seiner lediglich deklaratorischen Bedeutung kann hierauf verzichtet werden.

Zu § 3 Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Zu Nr. 1

Im Gesetzestitel wird die Inbezugnahme des TMG durch die des DDG ersetzt. Hinsichtlich der Begründung kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 1 Nr. 3 verwiesen werden.

Zu Nr. 2

Durch das DDG werden die im Bundesrecht notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 01.12.2022, S. 17) (DSA) vorgenommen. Im DDG werden die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen als zuständige Behörden benannt, soweit diese Maßnahmen nach dem JMStV in der Fassung vom 14. Dezember 2021 oder konkrete Einzelmaßnahmen nach dem JMStV betreffen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 DDG).

In Ausfüllung dieser Regelung soll mit dem 5. MÄStV als zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 DDG die nach § 106 MStV zuständige Landesmedienanstalt benannt werden (§ 111 Abs. 3 Satz 1 MStV-E). Die Regelungen im DDG und im 5. MÄStV über die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten werden wie bisher in Art. 1 Abs. 2 AGM im Landesrecht zugunsten der Landeszentrale nachvollzogen.

Die Ergänzung des Wortlauts um den Einleitungssatz „Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen“ erfolgt vor dem Hintergrund, dass das DDG auch Bundesbehörden Zuständigkeiten zuweist, namentlich der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 DDG). Zugleich werden etwaige abweichende Zuständigkeitsregelungen in den medienrechtlichen Staatsverträgen der Länder abgebildet. Eine Einschränkung der landesrechtlichen Zuständigkeiten der Landeszentrale gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zuständige Behörde für die Durchsetzung von Art. 26 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 2 und 3 DSA sowie die Verfolgung und Ahndung der hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 12 Abs. 3, § 33 Abs. 8 Nr. 4 DDG).

Sofern Aufgaben der Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur die Prüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz berühren, entscheidet die Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Benehmen mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (§ 19 Abs. 1 DDG). Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden bei Telemedien sind nach § 113 MStV wie bisher der Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den Bayerischen Rundfunk und dessen Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Bayern (Art. 21 des Bayerischen Rundfunkgesetzes), der Medienbeauftragte für den Datenschutz für private Rundfunkanbieter (Art. 20 BayMG) und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen (Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 113 Satz 3 MStV).

Zu § 4 Inkrafttreten

§ 4 Satz 1 regelt das Inkrafttreten der aufgeführten Änderungen. Diese sollen baldmöglichst in Kraft treten.

Abweichend von § 4 Satz 1 regelt § 4 Satz 2 das Inkrafttreten der Änderung von Art. 3 Abs. 3 BayMG. Diese Änderung ist vom Inkrafttreten des 5. MÄStV abhängig. Der 5. MÄStV wurde vom 27. Februar 2024 bis zum 7. März 2024 von den Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und dem Landtag zur Entscheidung über die Ratifizierung zugeleitet (Drs. 19/752). Nach Art. 3 Abs. 2 des 5. MÄStV wird dieser – vorbehaltlich des rechtzeitigen Eingangs aller Ratifikationsurkunden – am 1. Oktober 2024 in Kraft treten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/2590

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 4 die Angabe „30. Juni 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt wird.

Berichtersteller: **Benjamin Miskowitsch**
Mitberichtersterterin: **Stephanie Schuhknecht**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 4 Satz 1 der „30. Dezember 2024“ und in § 4 Satz 2 der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann, Martin Wagle, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Sebastian Friesinger, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Joachim Konrad, Harald Kühn, Stefan Meyer, Thomas Pirner, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Werner Stieglitz, Martin Stock, Kristan Freiherr von Waldenfels, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) wird der Kurbeitrag als Gegenleistung dafür erhoben, dass ortsfremden Besuchern eines Kurortes die Möglichkeit geboten wird, die in erster Linie für sie vorgehaltenen gemeindlichen Kur- oder Erholungseinrichtungen zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen (BayVGH, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239). Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist dies nach dem Melderecht seine alleinige Wohnung. Im bisherigen behördlichen Vollzug steht die alleinige Wohnung unter dem Gesichtspunkt der „Ortsfremdheit“ der Hauptwohnung gleich, mit der Folge des Wegfalls der Kurbeitragspflicht auch in diesem Fall.

Da im Melderecht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, sind wegen der Anknüpfung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG an das Melderecht Personen nicht beitragspflichtig, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend benutzte Wohnung aber im Ausland liegt, wenn die Wohnung im Kurgebiet nach dem Melderecht die alleinige oder Hauptwohnung im Inland ist.

B) Lösung

Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht miteinzunehmen, soll Art. 7 Abs. 2 KAG geändert werden. Zudem soll klargestellt werden, dass Personen, die ihre alleinige Wohnung nach dem Melderecht im Kurgebiet haben, ohne eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland zu haben, nicht kurbeitragspflichtig sind.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

C) Alternativen

Statt im Rahmen der Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht an das Melderecht anzuknüpfen, könnte die Anknüpfung auch aufgegeben werden und neue Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht könnten definiert werden.

Dafür, dass die Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht grundsätzlich weiterhin an das Melderecht anknüpfen, spricht aber, dass damit grundsätzlich weiterhin die bisherige Rechtsprechung zur Kurbeitragspflicht anwendbar ist und dies zur Rechtssicherheit beiträgt. Zudem wird mit der Anknüpfung an die alleinige bzw. Hauptwohnung ein Kriterium verwendet, das auch für den Laien nachvollziehbar und leicht feststellbar ist. Lediglich in den Fällen, in denen eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland liegt, würde das Kurbeitragsrecht eine Neuerung erfahren. Das bisher gut funktionierende und eingespielte System würde damit nur geringfügig geändert. Dem Landesgesetzgeber steht es frei, grundsätzlich an das Melderecht anzuknüpfen und zugleich für bestimmte Fallgruppen hiervon abzuweichen.

D) Kosten

1. Staat

Keine

2. Kommunen

Die kurbeitragserhebungsberechtigten Gemeinden erhalten zukünftig das Recht, von dem oben genannten Personenkreis einen Kurbeitrag zu erheben. Etwaige Vollzugskosten kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Beitragskalkulation berücksichtigen.

3. Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger

Von der oben genannten Personengruppe kann zukünftig ein Kurbeitrag erhoben werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Abs. 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Hauptwohnung ist nach dem Melderecht grundsätzlich die Wohnung im Inland, die vorwiegend benutzt wird. Weitere Wohnungen im Inland sind Nebenwohnungen. Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist dies nach dem Melderecht seine alleinige Wohnung, die im Kurbeitragsrecht unter dem Gesichtspunkt der „Ortsfremdheit“ der Hauptwohnung gleichsteht, mit der Folge des Wegfalls der Kurbeitragspflicht auch in diesem Fall (so die gefestigte teleologische Auslegung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG in der Vollzugspraxis).

Da im Melderecht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, entfällt wegen der Anknüpfung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG an das Melderecht auch die Beitragspflicht für Personen, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend benutzte Wohnung aber im Ausland liegt, soweit die Wohnung im Kurgebiet nach dem Melderecht die Hauptwohnung im Inland ist.

Nach der Rechtsprechung des BayVGh wird der Kurbeitrag als Gegenleistung dafür erhoben, dass ortsfremden Besuchern eines Kurortes die Möglichkeit geboten wird, die in erster Linie für sie vorgehaltenen gemeindlichen Kur- oder Erholungseinrichtungen zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen (BayVGh, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239).

So verhält es sich bei Personen, deren Wohnung im Kurgebiet zwar melderechtlich als alleinige oder Hauptwohnung gilt, die tatsächlich aber eine Wohnung im Ausland vorwiegend benutzen. Hier gilt die Wohnung im Kurgebiet nur deswegen als alleinige bzw. Hauptwohnung, weil nach dem Melderecht Wohnungen im Ausland bei der Ermittlung der alleinigen bzw. vorwiegend benutzten Wohnung nicht mitberücksichtigt werden.

Tatsächlich entspricht aber die Motivation und Interessenlage dieser Personengruppe beim Aufenthalt sowie die Art und Weise, wie diese Personengruppe ihren Aufenthalt gestaltet, der Motivation und Interessenlage sowie Art und Weise des Aufenthalts von „Ortsfremden“. Diese Personengruppe soll daher von der Kurbeitragspflicht erfasst werden, damit die dem Art. 7 KAG zugrundeliegende Zielsetzung vollumfänglich zum Tragen kommen kann.

Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht mithineinzunehmen, wird Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG geändert:

Zwar knüpfen die Voraussetzungen der Beitragspflicht weiterhin am Melderecht an. Zusätzlich wird nun aber festgelegt, dass eine Kurbeitragspflicht auch entsteht, wenn die Person eine Wohnung im Ausland hat, die vorwiegend benutzt wird, und die nur deshalb nicht als Hauptwohnung gilt, weil das Melderecht lediglich die Wohnungen im Inland berücksichtigt (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes). Zugleich wird durch die Änderung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG klargestellt, dass Personen, die ihre alleinige Wohnung im Sinn des Melderechts im Kurgebiet haben, ohne eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland zu haben, nicht kurbeitragspflichtig sind.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/2598

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2837

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)

**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3265

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

(Drs. 19/2598)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

§ 2**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3**Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“
 - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:

1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

2. Der Wortlaut wird Satz 1.

3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Berichterstatter: **Thomas Holz**
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort „alleinige“ das Wort „Wohnung“ und nach dem Wort „alleinigen“ das Wort „Wohnung“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ‚(GVBl. S.‘ und der Angabe ‚98)‘ gestrichen wird,
2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ‚und‘ nach den Wörtern ‚die Sätze 1 und 2‘ eingefügt wird und
3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der ‚17. Dezember 2024‘ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Dr. Andrea Behr, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Martin Stock, Carolina Trautner, Peter Wachler** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u. a. und Fraktion (CSU)** zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (**Drs. 19/2598**)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„**Änderung des Kommunalabgabengesetzes**“.
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 8 eingefügt:

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „, sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmensatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmensatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des

Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
- „⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflegebuchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“
4. Der bisherige § 2 wird § 9 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„**Inkrafttreten**“.

Begründung:**Allgemeines:**

Mit dem Änderungsantrag wird der Jahresabschluss kommunaler Unternehmen entlastet, indem die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen nach dem kommunalen Unternehmensrecht weitgehend an die für privat getragene Unternehmen geltenden Vorschriften angeglichen wird. Die Kommunalgesetze (Gemeindeordnung – GO, Landkreisordnung – LKrO, Bezirksordnung – BezO) und bestimmte landesrechtliche Verordnungen verweisen bisher für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Unternehmen auf die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB). Daher müssen bisher der Jahresabschluss und der Lagebericht von Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden. Für privat getragene Unternehmen sieht das Dritte Buch des HGB demgegenüber größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses vor, die zugunsten von mittelgroßen (§ 267 Abs. 2 HGB) und kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) bzw. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) zur Anwendung kommen können. Für kommunale Unternehmen sind diese größenabhängigen Erleichterungen bisher nicht anwendbar, da die kommunalrechtlichen Bestimmungen insoweit pauschal auf die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften verweisen. Daher muss der Jahresabschluss eines kommunalen Unternehmens auch dann nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden, wenn das jeweilige Unternehmen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften aufweist.

Mit diesem Änderungsantrag werden diese Vorgaben im kommunalen Unternehmensrecht durch eine Verweisung allgemein auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Es gelten daher künftig weitgehend dieselben – von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen – Regelungen für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen wie für privat getragene Unternehmen. Hierdurch wird bei zahlreichen kommunalen Unternehmen eine erhebliche Entlastung bewirkt, da ein Großteil der kommunal getragenen Unternehmen nicht die Voraussetzungen einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB entsprechend aufweisen wird. Die kommunalen Unternehmensträger können gleichwohl freiwillig strengere Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder in der jeweiligen Betriebs- bzw. Unternehmenssatzung vorsehen.

Zugleich wird die Pflicht kommunaler Unternehmen zur sogenannten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf das europarechtlich geforderte Maß begrenzt. Nach Art. 19a der durch die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“, Richtlinie (EU) 2022/2464) geänderten Richtlinie 2013/34/EU sind in den Lagebericht von großen Unternehmen sowie von kleinen und mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Kleine oder mittelgroße nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sind von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht betroffen. Diese europarechtliche Vorgabe wurde noch nicht im Bundesrecht umgesetzt. Das Bundesministerium der Justiz hat am 22. März 2024 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ veröffentlicht, mit dem die europarechtlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Dritten Buch des HGB umgesetzt werden sollen. Ausgehend hiervon wären ohne eine Anpassung des kommunalen Unternehmensrechts in Bayern künftig alle kommunalen Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Damit läge eine Überimplementierung europäischer Gesetzgebung vor (sog. „Gold-Plating“). Die mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Berichterstattungspflichten würden in vielen Fällen nur unter unverhältnismäßigem Administrations- bzw. Kostenaufwand zu bewältigen sein. Durch die vorliegende Änderung werden kommunale Unternehmen in Privatrechtsform, die die Voraussetzungen für (nicht kapitalmarktorientierte) mittelgroße oder kleine Kapitalgesellschaften bzw. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, Abs. 2,

§ 267a HGB) aufweisen, auch vor diesem Hintergrund erheblich entlastet. Für Eigenbetriebe und für Kommunalunternehmen sieht das Gesetz eine Ausnahmegvorschrift hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

Die mit dieser Änderung zugleich vorgenommene Änderung von landesrechtlichen Verordnungen steht in einem sachlichen Zusammenhang mit den Änderungen in den Kommunalgesetzen und dient insoweit deren Umsetzung. Da sich die Änderung landesrechtlicher Verordnungen auf die Anpassung der Vorschriften für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses kommunaler Unternehmen beschränkt, hält sie sich zulässigerweise im Rahmen des Sachbereichs, der die vorliegende Änderung der Kommunalgesetze betrifft (vgl. hierzu Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03, BVerfGE 114, 196/238).

Zu den Vorschriften im Einzelnen:**Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung)****Zu Nr. 1 (Art. 91 Abs. 1 GO)**

Nach dem bisherigen Art. 91 Abs. 1 GO werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Kommunalunternehmens. Durch den neuen Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Damit gelten für Kommunalunternehmen grundsätzlich dieselben von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wie für privat getragene Unternehmen. Zugleich wird klargestellt, dass in der Unternehmenssatzung weitergehende, das heißt strengere Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts festgelegt werden können.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Unternehmenssatzung richten. Europarechtlich ist die Pflicht zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für bestimmte Unternehmen vorgeschrieben; sie gilt in Deutschland gemäß Art. 19a und Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU (i. V. m. Anhang I und Anhang II) in der durch die CSRD geänderten Fassung nur für bestimmte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ggf. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie für bestimmte Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute. Für Kommunalunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts) ist es daher nicht notwendig, eine Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts zu normieren. Satz 2 legt daher fest, dass sich eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht sowie zu dessen Prüfung allein aus Bestimmungen in der jeweiligen Unternehmenssatzung eines Kommunalunternehmens ergibt.

Zu Nr. 2 (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO)

Nach dem bisherigen Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO hat eine Gemeinde, der Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang gehören, dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Unternehmens in Privatrechtsform. Diese Vorgabe wird ersatzlos aufgehoben. Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform erfolgt daher künftig unmittelbar nach den hierfür jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften (insbesondere HGB und Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch – EGHGB). Dies gilt auch für die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung. Im jeweiligen Gesellschaftsvertrag kann die Gemeinde freiwillig weitergehende Bestimmungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts festlegen.

Zu Nr. 3 (Art. 107 GO)

Nach dem bisherigen Art. 107 Abs. 1 GO sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebs und eines Kommunalunternehmens spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs bzw. Kommunalunternehmens. Die Neufassung des Art. 107 Abs. 1 GO sieht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage vor, dass die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs oder eines Kommunalunternehmens in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB und damit größenabhängig innerhalb der neunmonatigen Frist erfolgen soll. Dementsprechend stellen Art. 107 Abs. 1 und Abs. 3 GO hinsichtlich des Lageberichts jeweils durch den Teilsatz

„, soweit dieser aufzustellen ist“ künftig klar, dass Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen künftig nicht mehr in jedem Fall einen Lagebericht aufzustellen haben.

Zu Nr. 4 (Art. 120b Abs. 4 GO)

Der neu eingefügte Abs. 4 beinhaltet eine Sonderregelung für die Normverweise in Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 Abs. 1 GO auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Soweit diese Vorschriften des HGB erst ab einem bestimmten Zeitpunkt nach dem EGHGB anzuwenden sind, bedarf es insoweit auch für das kommunale Unternehmensrecht einer entsprechenden Übergangsregelung. Anderenfalls müssten kommunale Unternehmen die betreffenden Vorschriften des HGB bereits zu einem Zeitpunkt (entsprechend) anwenden, an dem die Vorschriften noch nicht für privat getragene Unternehmen gelten würden. Um auch insoweit einen Gleichlauf zu privat getragenen Unternehmen zu erreichen, erklärt Art. 120b Abs. 4 GO die jeweils im EGHGB geregelten Zeitpunkte auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO und des Art. 107 Abs. 1 GO für entsprechend anwendbar.

Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 79 Abs. 1 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 93 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 107 GO verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 106b Abs. 3 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 120b Abs. 4 GO verwiesen.

Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 77 Abs. 1 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 89 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 107 GO verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 101b Abs. 3 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 120b Abs. 4 GO verwiesen.

Zu § 5 (Änderung der Eigenbetriebsverordnung)

Zu Nr. 3 (§ 20 EBV)

Bisher bestimmt § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs. Durch den neuen § 20 Satz 1 EBV wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Danach wird der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs künftig in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft, soweit in der EBV oder in der jeweiligen Betriebssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen festgelegt sind. Die Vorschrift verweist dabei klarstellend auf den Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB. Damit gelten für Eigenbetriebe grundsätzlich dieselben von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wie für privat getragene Unternehmen. Im Übrigen gilt Art. 107 GO (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 EBV).

Nach § 20 Satz 2 EBV finden die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung. Durch den Normverweis auf die Übergangsregelung des Art. 120b Abs. 4 GO sind auch bei der Anwendung des § 20 Satz 1 EBV die Vorschriften des Dritten Buches des HGB erst ab dem jeweils nach dem EGHGB maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 4 (§ 23 Abs. 3 EBV)

Es wird auf die Begründung zu § 25 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) Bezug genommen, die hier entsprechend gilt.

Zu Nr. 5 (§ 24 EBV)

Bisher bestimmt § 24 Satz 1 EBV, dass Eigenbetriebe gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen haben. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs. Durch die Neufassung des § 24 Satz 1 EBV finden künftig die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für die Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts entsprechende Anwendung, soweit nach der EBV oder nach der jeweiligen Betriebssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen gelten. Im Übrigen gilt Art. 107 GO (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 EBV). Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 24 Satz 2 EBV) bedarf es daher nicht mehr.

Nach der durch die CSRD geänderte Richtlinie 2013/34/EU ist eine Pflicht von Eigenbetrieben (Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts europarechtlich nicht vorgeschrieben; insoweit wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO Bezug genommen. Der neue § 24 Satz 2 EBV erklärt daher Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und auch Art. 120b Abs. 4 GO für die Aufstellung eines Lageberichts von Eigenbetrieben für entsprechend anwendbar. Eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht sowie zu dessen Prüfung ergibt sich danach allein aus Bestimmungen in der jeweiligen Betriebssatzung eines Eigenbetriebs. Durch den Verweis auf die Übergangsregelung in Art. 120b Abs. 4 GO sind auch bei der Anwendung des § 24 Satz 1 EBV die Vorschriften des Dritten Buches des HGB erst ab dem jeweils nach dem EGHGB maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

§ 24 Satz 3 EBV schreibt bisher vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 24 Satz 3 Nr. 1 bis 7 EBV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 24 Satz 3 EBV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Zu Nr. 6 (§ 25 EBV)

§ 25 Abs. 2 Satz 1 EBV bestimmt bisher, dass der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs richtet sich künftig nach dem neu gefassten Art. 107 GO, weshalb es der Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 EBV nicht mehr bedarf. Sie wird daher aufgehoben. Im neuen Satz 1, der im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2 entspricht, wird ein klarstellender Verweis auf die Vorschrift des Art. 107 GO aufgenommen.

Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 20 und 24 EBV und Art. 107 Abs. 1 GO. Durch die Änderung des Wortlauts wird insbesondere klargestellt, dass künftig nicht mehr in jedem Fall ein Lagebericht aufzustellen ist bzw. der Jahresabschluss um einen Anhang mit Anlagennachweis zu erweitern ist.

Zu § 6 (§ 11 WkKV)

Nach dem bisherigen § 11 Satz 1 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) haben kommunale Krankenhäuser im Sinne des § 1 WkKV (Regiebetriebe, Eigenbetriebe und selbständige Kommunalunternehmen

des öffentlichen Rechts) gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Krankenhauses. Durch die Neufassung des Satzes 1 wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 11 Satz 2 WkKV) bedarf es daher nicht mehr. In der Betriebs- oder der Unternehmenssatzung können weitergehende, das heißt strengere Vorgaben zur Aufstellung des Lageberichts festgelegt werden.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Betriebs- oder der Unternehmenssatzung richten. Hierzu wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO verwiesen, die hier entsprechend gilt, da sich der Anwendungsbereich der WkKV auf kommunale Krankenhäuser in den Rechtsformen von Kommunalunternehmen, Regie- und Eigenbetrieben beschränkt, vgl. auch § 1 Abs. 2 Satz 2 WkKV.

Der bisherige Satz 3 schreibt vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Betriebs- oder Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 11 Satz 3 Nr. 1 bis 4 WkKV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 11 Satz 3 WkKV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Hinsichtlich des neu angefügten Satzes 4 wird auf die Begründung zu § 120b Abs. 4 GO Bezug genommen, die hier entsprechend gilt. Nach dem neuen Satz 5 sind § 11 Satz 1, 2 und 4 WkKV nicht anzuwenden, soweit in der durch den Bund erlassenen Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV) abweichende Regelungen getroffen sind. Derzeit sieht die KHBV zum Lagebericht keine besonderen Regelungen vor. Für den Fall, dass der Bund künftig die KHBV um Regelungen zum Lagebericht und zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht ergänzen sollte, wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Regelungen insoweit Vorrang haben.

Zu § 7 (Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen)

Zu Nr. 2 (§ 22 KUV)

Die Neufassung von § 22 der KUV erfolgt flankierend zur Änderung der Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 GO (und zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. § 1 Abs. 2 KUV). Bisher normiert § 22 KUV die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Kommunalunternehmens. Der neu gefasste § 22 Satz 1 KUV bestimmt, dass der Jahresabschluss eines Kommunalunternehmens künftig in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft wird, soweit in der KUV oder in der jeweiligen Unternehmenssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen festgelegt sind. Die Vorschrift verweist dabei klarstellend auf den Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB. In § 22 Satz 2 KUV wird klargestellt, dass die gesetzlichen Sondervorschriften der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO unberührt bleiben.

Zu Nr. 3 (§ 25 Abs. 3 KUV)

Infolge der Änderungen in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BezO und § 22 Satz 1 KUV sind für die Aufstellung und den Umfang des Jahresabschlusses grundsätzlich die Vorschriften des Dritten Buches des HGB entsprechend anwendbar. Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen braucht der Jahresabschluss unter bestimmten Voraussetzungen nicht um einen Anhang erweitert zu werden. Für diesen Fall trifft der neue § 25 Abs. 3 KUV einzelne Sonderregelungen.

Zu Nr. 4 (§ 26 KUV)

Die Neufassung des § 26 Satz 1 KUV erfolgt flankierend zur Änderung der Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 GO (und zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 KUV). Künftig sind die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für die Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts entsprechend anwendbar, soweit nach der KUV oder nach der jeweiligen Unternehmenssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen gelten. Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 26 Satz 1 KUV) bedarf es daher nicht mehr. Zugleich wird klargestellt, dass dies unbeschadet der gesetzlichen Sondervorschriften der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b GO gilt. Daraus folgt insbesondere, dass sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein aus Bestimmungen der Unternehmenssatzung ergibt.

§ 26 Satz 2 KUV schreibt bisher vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 26 Satz 2 Nr. 1 bis 7 KUV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 26 Satz 2 KUV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Zu Nr. 5 (§ 27 KUV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BezO und §§ 22, 26 KUV. Insbesondere wird klargestellt, dass künftig nicht mehr in jedem Fall ein Lagebericht aufzustellen ist.

Zu § 8 (§ 11 WkPV)

Es wird auf die Begründung zu § 6 (Änderung des § 11 WkKV) verwiesen, die hier entsprechend gilt.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Nach der bisherigen Rechtslage im kommunalen Unternehmensrecht werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der CSRD sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen, die nicht unter Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der CSRD fallen, für am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre umzusetzen haben. Dementsprechend sieht der Referentenentwurf des BMJ eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Kapitalgesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind (und im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen), für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre vor. Die hier vorgesehenen Änderungen müssen daher spätestens am 1. Januar 2025 in Kraft treten, damit die kommunalen Unternehmen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr von der Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts entlastet werden, soweit sie nicht nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften oder nach freiwillig auferlegten weitergehenden Bestimmungen (Betriebssatzung, Unternehmenssatzung, Gesellschaftsvertrag) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/2598

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2837

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3265

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

§ 2**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3**Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“
 - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.
4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:
 1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.
 2. Der Wortlaut wird Satz 1.
 3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Berichterstatter: **Thomas Holz**
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort „alleinige“ das Wort „Wohnung“ und nach dem Wort „alleinigen“ das Wort „Wohnung“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ‚(GVBl. S.‘ und der Angabe ‚98)‘ gestrichen wird,
2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ‚und‘ nach den Wörtern ‚die Sätze 1 und 2‘ eingefügt wird und
3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der ‚17. Dezember 2024‘ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Alfred Grob, Thomas Holz, Michael Hofmann, Martin Wagle, Daniel Artmann, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Kristan Freiherr von Waldenfels, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Joachim Konrad, Harald Kühn, Stefan Meyer, Dr. Stephan Oetzing, Thomas Pirner, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Werner Stieglitz, Kerstin Schreyer, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

(Drs. 19/2598)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.⁴

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Spielbankgesetzes (SpielbG) darf nur dem Freistaat Bayern für einen Staatsbetrieb die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Bayern erteilt werden. Gemäß der Spielbankerlaubnis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, der Spielbankunternehmer. In Bayern werden von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung insgesamt neun Spielbanken (mit einer Monopolstellung) betrieben.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen erfolgen in Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2024 „Zu den Maßnahmen Staatliche Beihilfen SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) und SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Steuerliche Behandlung von Spielbankunternehmern und mutmaßlicher Garantie für Spielbankunternehmer (Wirtschaftlichkeitsgarantie) – Deutschland“ [C (2024) 4183 final]. Die Europäische Kommission stellt darin fest, dass Spielbankunternehmen durch die besonderen Steuervorschriften (Spielbankabgabe) ein potenzieller Vorteil gegenüber Spielhallenbetreibern, die nach den regulären Steuervorschriften (Ertragsteuern zzgl. der Ergänzungsabgaben (Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer) besteuert werden, entstehen kann. Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass ein in einem Kalenderjahr tatsächlich entstehender bzw. entstandener Vorteil durch die besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen im Vergleich zu den regulären Steuervorschriften durch eine Ausgleichsabgabe bereinigt wird. Durch die Gesetzesänderung soll demnach eine mögliche steuerliche Besserstellung der Spielbankunternehmer gegenüber anderen Marktteilnehmern ausgeschlossen werden.

Die Änderungen des Spielbankgesetzes zur Umsetzung des KOM-Beschlusses haben keinen Einfluss auf den Gemeindeanteil.

Durch die Einführung eines Ausgleichsmechanismus entsteht sowohl auf Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung (Spielbankunternehmer) als auch auf der Seite der Steuerverwaltung ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der jedoch aufgrund der Vorgaben der KOM nicht vermieden werden kann. Eine Bezifferung der Kosten ist nicht möglich. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Stellen und Ausgabemittel.

Zur Umsetzung des Beschlusses der KOM muss das Spielbankgesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 angepasst werden.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Art. 105 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht.

Das Aufkommen an der Abgabe von Spielbanken steht dem Freistaat Bayern zu (Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG).

B) Besonderer Teil**Zu § 2 (Änderung des Spielbankgesetzes)**Zu Nr. 1 (Änderung Art. 7 SpielbG)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch im Falle einer Herabsetzung der Spielbankabgabe zur Vermeidung unbilliger Härten in begründeten Einzelfällen durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Ausgleichsabgabe anfallen kann.

Zu Nr. 2 (Neuer Art. 7a SpielbG)

Um den Anforderungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird mit dem neuen Art. 7a SpielbG ab dem 1. Januar 2025 ein Ausgleichsmechanismus eingeführt. Dieser stellt sicher, dass die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des Spielbankgesetzes beginnend mit dem Kalenderjahr 2025, mindestens der steuerlichen Belastung nach den regulären Steuervorschriften entspricht.

In Bayern dürfen Spielbanken nach Art. 2 Abs. 2 SpielbG nur vom Freistaat Bayern betrieben werden. Bei der fiktiven Besteuerung sind daher die für Betriebe gewerblicher Art geltenden Vorschriften anzuwenden.

Der neue Art. 7a SpielbG beschreibt die künftig von dem Spielbankunternehmen je Kalenderjahr durchzuführende fiktive Vergleichsberechnung zur Feststellung, ob eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Betrachtungszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr. Der fiktiven Vergleichsberechnung ist das (konsolidierte) Ergebnis des Spielbankunternehmens zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der fiktiven Steuerlast sind grundsätzlich die Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze zu beachten.

Eine Ausgleichsabgabe ist nur in dem Fall zu entrichten, in dem die fiktive Besteuerung nach den regulären Steuervorschriften (insbesondere Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer jeweils zzgl. Ergänzungsabgaben (Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer) die Besteuerung nach den besonderen Steuervorschriften (Spielbankabgabe) übersteigt.

Zur fiktiven Besteuerung der Anteilseignerebene (Freistaat Bayern) mit Kapitalertragsteuer wird auf § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG i. V. m. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Auf § 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolzG) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Diese sind ebenfalls in die fiktive Vergleichsberechnung mit einzubeziehen. Mit der Besteuerung sind Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag abgegolten (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes und § 1 Abs. 3 SolzG in der jeweils geltenden Fassung).

Bezüglich der Umsatzsteuer genügt eine rein nachrichtliche Mitteilung in der fiktiven Vergleichsberechnung, da die spielbetriebsbedingten Umsätze gemäß Art. 7 Abs. 8 SpielbG auch nach den besonderen Steuervorschriften der Umsatzbesteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen.

Bei der Gewerbesteuer sind die Vorschriften über die Gewerbesteuererlegung anzuwenden und die fiktive Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Hebesätze der beteiligten Sitzgemeinden zu ermitteln.

In Bayern darf gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes eine Vergnügungsteuer nicht erhoben werden. Daher ist diese auch nicht in die fiktive Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Zu Nr. 3 (Änderung Art. 9 SpielbG)

Zu Buchst. a und b Doppelbuchst. bb (Änderung Art. 9 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 SpielbG)

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass alternativ zur eigenhändigen Unterschrift der Steueranmeldungen die elektronische Abgabe über ELSTER (als sonstige Nachricht) oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens zulässig ist.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa (Änderung Art. 9 Abs. 3 Satz 3 SpielbG)

Die Frist zur Vorlage der Jahresanmeldung zur Spielbankabgabe wird auf den 30. Juni eines Kalenderjahres verschoben, um einen Gleichlauf mit der Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe zu erreichen und ausreichend Zeit für deren Erstellung einzuräumen.

Zu Buchst. c (Neuer Abs. 4 des Art. 9 SpielbG)

Es werden die Anmeldemodalitäten der Ausgleichsabgabe geregelt. Die Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe kann Null Euro betragen. Eine negative Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe ist nicht möglich.

Außerdem wird (wie zu Buchst. a und b Doppelbuchst. bb) klargestellt, dass alternativ zur eigenhändigen Unterschrift der Steueranmeldungen die elektronische Abgabe über ELSTER (als sonstige Nachricht) oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens zulässig ist.

Zu Nr. 4 (Änderung Art. 10 SpielbG)

Es wird die Ausgleichsabgabe mit aufgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2 (Einführung einer Ausgleichsabgabe mit Art. 7a SpielbG-E).

Zu Nr. 4 (Änderung § 3)Zu Satz 2

Die Änderung des Spielbankgesetzes tritt aufgrund Art. 2 Abs. 5 des Beschlusses der KOM vom 20. Juni 2024 [C (2024) 4183 final] am 1. Januar 2025 in Kraft.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/2598

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2837

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3265

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

§ 2**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3**Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“
 - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.
4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:
 1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.
 2. Der Wortlaut wird Satz 1.
 3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Berichterstatter: **Thomas Holz**
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort „alleinige“ das Wort „Wohnung“ und nach dem Wort „alleinigen“ das Wort „Wohnung“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ‚(GVBl. S.‘ und der Angabe ‚98)‘ gestrichen wird,
2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ‚und‘ nach den Wörtern ‚die Sätze 1 und 2‘ eingefügt wird und
3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der ‚17. Dezember 2024‘ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Erleichterung des Ehrenamts

A) Problem

Das Ehrenamt ist in vielen Lebensbereichen unverzichtbar für ein lebendiges soziales Miteinander und fördert den Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft. Ohne den Einsatz Ehrenamtlicher wären viele Leistungen der sozialen Fürsorge, etwa bei der Kinderbetreuung oder für Hilfsbedürftige, so nicht möglich. Die Kultur und Brauchtumpflege sowie der Sport sind auf ihren Einsatz ebenso angewiesen wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Einsatz der zahlreichen ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder in den Rettungsdiensten. Die Bayerische Verfassung verpflichtet Staat und Kommunen daher, den Einsatz des Ehrenamts für das Gemeinwohl zu fördern. Ehrenamtliches Engagement wird aber oftmals durch bürokratische Hürden erschwert. Solche Hürden im Rahmen des Möglichen abzubauen, fördert das Ehrenamt und mehrt seinen Nutzen für das Gemeinwohl.

B) Lösung

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts werden alle bayerischen Behörden verpflichtet, bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. Durch die Aufnahme dieser Verpflichtung in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz soll der Bedeutung ehrenamtlicher Betätigung bei der Ausgestaltung und Durchführung von Verwaltungsverfahren möglichst umfassend Rechnung getragen werden.

Um dem Verfahrensgrundsatz „Vertrauen bekommt, wer Vertrauen verdient“ einen rechtlichen Rahmen zu geben, sollen ferner ehrenamtliche Veranstaltungen für das Gemeinwohl durch eine Regelung im Landesstraf- und Verordnungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen von Anzeige- und Genehmigungspflichten freigestellt werden.

Außerdem wird den Angehörigen der gemeindlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit gegeben, bei Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen die nötige Verkehrsregelung zu übernehmen und so Polizei und Freiwillige Feuerwehr zu entlasten. Zugleich werden die entsprechenden Befugnisse zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen auf von den Gemeinden hierfür beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen übertragen.

Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung wird gestrichen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen kostenrechtlichen Änderungen können im Einzelfall geringe Kostenmindereinnahmen für Staat und Kommunen entstehen. Im Übrigen fallen keine Kosten an.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Gesetzentwurf

zur Erleichterung des Ehrenamts

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Siebte Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts I werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
2. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „87“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Ehrenamtliche Tätigkeit und Verwaltungsverfahren

Art. 87

Berücksichtigung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl

¹Die Behörden haben bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. ²Das gilt insbesondere für eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie bei der Ausübung von Ermessen.“

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Der Dritte Teil des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt

Ehrenamtliche Veranstaltungen“.

2. Vor Art. 16 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Ehrenamtliche Veranstaltungen für das Gemeinwohl

(1) Werden Veranstaltungen, die nach Landes- oder Ortsrecht anzuzeigen sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige.

(2) Wer ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, die nach Landes- oder Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, kann künftige Veranstaltungen nach Maßgabe der bisherigen

Genehmigung durchführen, wenn hierüber die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig unterrichtet wird und diese nichts anderes bestimmt.

(3) Anordnungen im Einzelfall nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit“.

4. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 4 werden die Abschnitte 3 bis 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 7a

Verkehrssicherung durch nichtpolizeiliche Kräfte

¹Es dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei

1. zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen
 - a) die dafür eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks oder
 - b) die dafür allgemein oder im Einzelfall beauftragten Bediensteten gemeindlicher Sicherheitsbehörden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,
2. zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. ²Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

§ 5

Änderung des Kostengesetzes

In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden nach dem Wort „wäre“ die Wörter „oder sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; von der Festsetzung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Ehrenamt hat in Bayern eine lange Tradition. 41 % aller Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahre engagieren sich in Bayern ehrenamtlich – im Rettungsdienst, in der Feuerwehr, im sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Bereich und in unterschiedlichsten Vereinen. Ehrenamtliche leisten in vielen Lebensbereichen einen unverzichtbaren Beitrag im Interesse des Gemeinwohls und sind eine Stütze für das Miteinander und den Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft. Die Bayerische Verfassung (BV) bestimmt deshalb in Art. 121 Satz 2 ausdrücklich, dass Staat und Kommunen den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl fördern.

In der Praxis stößt ehrenamtliches Engagement aber oftmals auf bürokratische Hürden. Es dient dem Ehrenamt und fördert seinen gesellschaftlichen Nutzen, wenn solche Hürden abgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund sollen im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit Aufnahme eines Art. 87 BayVwVfG alle Behörden verpflichtet werden, bei ihrer Verwaltungstätigkeit (vgl. Art. 1 BayVwVfG) zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist.

Ferner soll im Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) eine Regelung geschaffen werden, die von Anzeige- und Genehmigungspflichten für wiederkehrende, ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen befreit. Viele Veranstaltungen, insbesondere im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich, werden regelmäßig wiederkehrend durchgeführt. Jeweils erneut für sie zu erfüllende Anzeige- und Genehmigungspflichten verursachen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für das gemeinnützige ehrenamtliche Engagement und werden zunehmend als Belastung empfunden. Aus diesem Grund soll nach einem neu einzufügenden Art. 12 LStVG für anzeigepflichtige regelmäßig wiederkehrende ehrenamtliche Veranstaltungen eine einmalige Anzeige genügen und bei Genehmigungspflichten eine Durchführung nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung ermöglicht werden.

Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung wird gestrichen.

Außerdem wird den Angehörigen der gemeindlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit gegeben, bei Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen die nötige Verkehrsregelung zu übernehmen und so Polizei und Freiwillige Feuerwehr zu entlasten. Zugleich werden die entsprechenden Befugnisse zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen auf von den Gemeinden hierfür beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen übertragen.

B) Besonderer Teil**Zu § 1 (BayVwVfG)**

Zu Nr. 1 (Abschnittsüberschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 81 BayVwVfG)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des Art. 87 BayVwVfG.

Zu Nr. 3 (Art. 87 BayVwVfG)

Nach Art. 87 BayVwVfG haben Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. In Anknüpfung an das verbindliche Staatsziel in Art. 121 Satz 2 BV soll insbesondere auf eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung der Verwaltungsverfahren geachtet werden und die Bedeutung des Ehrenamts insbesondere bei der Ausübung von Ermessen im Rahmen von Art. 40 BayVwVfG mitbedacht und -berücksichtigt werden. Weitere Beispiele für Verwaltungstätigkeiten, bei deren Ausübung sich Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Förderung des Ehrenamts ergeben können, sind etwa die behördliche Beratung (Art. 25 Abs. 1 und 2 BayVwVfG), die Sachverhaltsermittlung, bei der alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten günstigen Umstände einzubeziehen sind (Art. 24 Abs. 2 BayVwVfG), sowie eine Nutzung bestehender behördlicher Entscheidungs- und Beurteilungsspielräume. Ganz generell gilt, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Verfahren die Möglichkeiten für Erleichterungen und Vereinfachungen so zu nutzen sind, dass der Aufwand für das Ehrenamt so gering wie möglich gehalten werden kann. Gefordert ist damit auch eine entsprechende Haltung in der Verwaltung, die Möglichkeiten zu unbürokratischem Handeln auszuschöpfen.

Zu § 2 (LStVG)

Zu Nr. 1 (Abschnittsüberschrift)

Der vorgesehene Art. 12 LStVG hat zur Folge, dass auch die Abschnittsüberschrift entsprechend angepasst werden muss.

Zu Nr. 2 (Art. 12 LStVG)

In Anlehnung an die Regelungssystematik des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 LStVG sollen mit Art. 12 für regelmäßig wiederkehrende, anzeigepflichtige Veranstaltungen, die ehrenamtlich durchgeführt werden, einmalige Anzeigen genügen. Darüber hinaus sieht Art. 12 für solche Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Befreiung von Genehmigungspflichten vor.

Als privilegierte Veranstalter kommen neben Einzelpersonen auch Zusammenschlüsse von ehrenamtlich tätigen Personen in Betracht.

Die Veranstaltung, die von einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht entlastet werden soll, muss dem Gemeinwohl dienen, wobei als Veranstaltungszweck alle Arten von Veranstaltungen, insbesondere soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, bildungspolitische oder vereinseigene Veranstaltungen oder Feierlichkeiten, in Betracht kommen. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit der Veranstaltung (etwa durch Eintrittsgelder oder freiwillige Spenden) Einnahmen erzielt werden, um die Unkosten für die Veranstaltung zu decken oder künftige ehrenamtliche Tätigkeiten weiter zu finanzieren.

Bei einer ganz überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten und damit Einzelinteressen fördernden gewerblichen Veranstaltung scheidet eine Befreiung aus. Ebenso kommt eine Befreiung bei Gewerbetreibenden, Unternehmen oder vergleichbar professionalisierten Veranstaltern nicht in Betracht.

Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen kann sich die Befreiung nur auf landes- und ortsrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten beziehen, nicht hingegen auf bundesrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten, wie z. B. solche aufgrund der Straßenverkehrs-Ordnung.

Von der Vorschrift erfasst sind beispielsweise Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG (Anzeigepflicht bei Veranstaltungen mit weniger als

eintausend Besuchern), Art. 19 Abs. 3 LStVG (insbesondere Erlaubnispflicht bei Großveranstaltungen mit mehr als eintausend Besuchern in einer Großgaststätte), Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Erlaubnispflicht bei Sondernutzung) und § 47 Satz 1 der Versammlungsstättenverordnung oder auf der Grundlage erlassenen Ortsrechts, wie z. B. Genehmigungspflichten in einer gemeindlichen Plakatierungsverordnung (vgl. Art. 28 Abs. 1 LStVG).

Zu Abs. 1

Art. 12 Abs. 1 LStVG orientiert sich an der Systematik des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Bei ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführten anzeigepflichtigen Veranstaltungen, die regelmäßig wiederkehren, soll künftig unabhängig davon, ob diese Vergnügungscharakter haben, eine einmalige Anzeige genügen.

Zu Abs. 2

Für landes- und ortsrechtliche Genehmigungspflichten soll in Art. 12 Abs. 2 LStVG derjenige, der ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, künftige Veranstaltungen grundsätzlich nach Maßgabe der bisherigen Genehmigungen durchführen können. Eine Befreiungsentscheidung durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Die Befreiung von den Genehmigungspflichten erfolgt bereits kraft Gesetzes, allerdings mit der Maßgabe, dass der Veranstalter die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig über die künftigen Veranstaltungen zu unterrichten hat und die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt, d. h. keine erneute Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt.

Eine Befreiung durch Gesetz mindert den bürokratischen Aufwand der Behörden. Der Veranstalter ist über die geltenden Bedingungen und Auflagen durch die letzte Genehmigung bereits hinreichend informiert. Ein ausdrücklicher Verwaltungsakt, der von der Genehmigungspflicht befreit und ggf. die alten Maßgaben nur wiederholt, ist daher entbehrlich. Ehrenamtlichen Veranstaltern wird so ermöglicht, künftige Veranstaltungen auf der Grundlage der letzten Genehmigung durchzuführen.

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Veranstaltung in der Vergangenheit bereits wiederholt, d. h. mindestens zweimal hintereinander beanstandungsfrei durchgeführt wurde. Hierfür genügt es nicht, dass von mehreren Veranstaltungen insgesamt zwei beanstandungsfrei durchgeführt worden sind. Gab es zwischen zwei Veranstaltungen eine weitere Veranstaltung, die Anlass für Beanstandungen gab, ist der Veranstalter nicht freigestellt.

Beanstandungsfrei meint, dass die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung befolgt wurden und kein behördliches Einschreiten gegen den Veranstalter wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder sonstiger Störungen erforderlich geworden ist.

Die Verpflichtung des Veranstalters, die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig über die Veranstaltung zu unterrichten, soll sicherstellen, dass die zuständige Behörde trotz der Befreiung rechtzeitig Kenntnis vom konkreten Termin der Veranstaltung erhält, um ggf. notwendige Vorkehrungen treffen zu können, z. B. Straßen zu sperren, mehrere gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen zu koordinieren und die Veranstaltung bei Bedarf begleiten und mit Hilfe von Polizei und Feuerwehr schützen zu können. Die Unterrichtung muss so zeitnah erfolgen, dass die jeweils zuständige Behörde noch die Möglichkeit hat, insbesondere bei Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage abweichende Anordnungen zu treffen oder die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zu verlangen.

Die Pflicht zur Information über die Veranstaltung besteht gegenüber jeder Genehmigungsbehörde gesondert. Nur die jeweils zuständige Behörde kann sachgerecht entscheiden, ob im Hinblick auf fachrechtliche Erfordernisse die Durchführung einer Veranstaltung ohne neues Genehmigungsverfahren weiterhin gerechtfertigt ist. Diese Mitteilungspflicht ist dem Veranstalter auch zumutbar. Ihm sind die jeweils zuständigen Behörden bekannt, da sie die Genehmigungen, die Grundlage der Freistellung sind, erteilt haben. Die Unterrichtung beschränkt sich wegen der Bezugnahme auf die Maßgaben der bisherigen Genehmigung lediglich auf die Mitteilung des jeweiligen Termins der Veranstaltung. Weitergehende Angaben sind nicht erforderlich.

Im Übrigen soll auch von den in der Praxis durchaus bedeutsamen Genehmigungspflichten, die auf der Grundlage des Ortsrechts bestehen, befreit werden. Den Gemeinden bleibt aber die Möglichkeit, in Wahrnehmung ihrer sicherheitsbehördlichen Verantwortung und in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) Abweichendes zu bestimmen und etwa auf die Durchführung eines erneuten Genehmigungsverfahrens zu bestehen, wenn dies der Sache nach erforderlich ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass Anordnungen im Einzelfall nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Rechtsgrundlagen für entsprechende Anordnungen finden sich beispielsweise in Art. 23 LStVG, Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG und in den Fachgesetzen. Nachträgliche Anordnungen werden vor allem dann in Betracht kommen, wenn sich die Verhältnisse im Vergleich zum Zeitpunkt der Erteilung der Befreiung geändert haben oder aufgrund besonderer, neu hinzutretender Umstände Regelungen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Zu Nrn. 3 und 4 (Abschnittsüberschriften)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Aufgrund der Einfügung eines neuen Abschnitts für ehrenamtliche Veranstaltungen ist der bisherige 1. Abschnitt als neuer 2. Abschnitt systematisch richtig vor Art. 16 zu verorten. Ferner müssen die nachfolgenden Nummerierungen der übrigen Abschnittsüberschriften im Dritten Teil entsprechend angepasst werden.

Zu § 3 (BayMinG)

Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) sollen Mitglieder der Staatsregierung kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Unter öffentlichen Ehrenämtern werden entsprechend der Definition des § 3 Abs. 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung Tätigkeiten verstanden, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich den in § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag nicht übersteigt. Die Ratio dieser Vorschrift ist darin begründet, dass sich Mitglieder der Staatsregierung vollumfänglich und ohne Rücksicht auf Partikularinteressen ihrem Amt sollen widmen können. Ein Ausschluss der Ausübung öffentlicher Ehrenämter bedeutet jedoch gerade für gesellschaftlich besonders nützliche Tätigkeiten eine Schlechterstellung gegenüber der Ausübung privater Ehrenämter und ist angesichts der Notwendigkeit, ehrenamtliches Engagement zu fördern, nicht mehr zeitgemäß. In der Literatur wird die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung bestritten (vgl. Lindner in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar, 2. Auflage 2017, Art. 57, Rz. 6). Ehrenamtliches Engagement sichert die Verankerung politischer Entscheidungsträger in der Gesellschaft und fördert die Vermittelbarkeit politischer Entscheidungen. Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung soll daher gestrichen werden.

Zu § 4 (ZustGVerk)

Nach der aktuell geltenden Fassung des Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) dürfen die Verkehrsregelung an Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen neben der Polizei nur die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk (THW) übernehmen. Egal ob Martinsumzug, Volksfestaufzug, Trachtenzug oder Fronleichnamprozession: Stets müssen für die Verkehrsregelung – in der Regel die Absperrung der für den Umzug benötigten Straßen – Polizei oder Feuerwehr gefunden und gewonnen werden.

Die Übertragung der Befugnisse erfolgte zunächst nur auf die Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des THW und die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer. Aufgrund des hohen Aus- und Fortbildungsstandes dieser Organisationen und den guten praktischen Erfahrungen wird die

Beschränkung der Befugnis aufgehoben. Dadurch wird der Kreis derer, die zur Verkehrsregelung befugt sind, erweitert. Der bisherige Satz 2 („Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“) ist rein deklaratorisch und wird daher gestrichen. Bei der Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren handelt es sich um die Übernahme einer freiwilligen Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), für die auch ohne ausdrückliche Normierung in Art. 7a weiterhin eine allgemein oder für den Einzelfall erteilte Einwilligung der Gemeinde vorliegen muss.

Innerhalb Münchens ist bereits Anfang 2023 das Polizeipräsidium München auf die Landeshauptstadt zugekommen und hat um verstärkt feuerwehrlische statt polizeiliche Absicherung von Veranstaltungen gebeten, um die Polizei zu entlasten. Auch die Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren stehen jedoch nicht immer und überall für Verkehrsmaßnahmen zur Verfügung. Die Landeshauptstadt hat daher gebeten, verstärkt Bedienstete gemeindlicher Sicherheitsbehörden einsetzen zu dürfen. Für die Ausübung der Befugnisse kommen Personen infrage, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis stehen und durch ihre konkrete Tätigkeit und Ausbildung Gewähr dafür bieten, die Befugnisse ordnungsgemäß ausüben zu können. Vorrangig gemeint sind Beschäftigte der gemeindlichen Ordnungs- bzw. Außendienste und der Kommunalen Verkehrsüberwachung, die über entsprechende Kenntnisse verfügen. Soweit diese Aufgaben von kommunalen Zweckverbänden wahrgenommen werden, gilt die Befugnis auch für deren Bedienstete. Private Sicherheits- und Ordnungsdienste, die im Auftrag von Gemeinden tätig werden, sind nicht von der Neuregelung in Satz 1 umfasst.

Bedienstete gemeindlicher Sicherheitsbehörden verfügen häufig bereits über die erforderliche Ausstattung wie z. B. einheitliche Dienstbekleidung, Warnwesten und Funkgeräte. Zudem sind diese im Regelfall im Verkehrsrecht sowie im Umgang mit Konflikten mit Bürgerinnen und Bürgern geschult.

In ländlichen Gebieten kann zur Sicherung von Veranstaltungen je nach Ausstattungsgrad in gleicher Weise an den Einsatz vertrauenswürdiger, von den Kommunen bestimmter ehrenamtlicher Personen für diese Zwecke gedacht werden. Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung können dabei insbesondere Personen bieten, die volljährig, gesundheitlich geeignet und eine gewisse Vorbildung bzw. Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrssicherung haben. Für das Ehrenamt ist daher eine Erweiterung des Kreises derer sinnvoll, die derartige verkehrliche Begleitmaßnahmen in einfach gelagerten Fällen (insbesondere mit Blick auf Unfallgeschehen, Verkehrsaufkommen, Verkehrsführung, Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straßen und Wege, Teilnehmerzahl, räumlicher Umgriff der Veranstaltung, Koordinierungs- und Planungsaufwand etc.) durchführen dürfen. Andernfalls kann sich ergeben, dass je nach weiterer Entwicklung diese für das Ehrenamt wichtigen Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können. Die verkehrsregelnden Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, soweit sie zwingend erforderlich und in ihrer Intensität verhältnismäßig sind. Durch entsprechende Ausstattung ist sicherzustellen, dass die Verkehrsregelungen erkennbar von hierfür befugten Personen angeordnet werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Art. 7a ZustGVerk ermöglicht den Gemeinden, Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Gemeinde entscheidet, wann, wo und welche Personen sie für entsprechend zuverlässig und verantwortungsvoll hält. Um – entsprechend dem vorgeschlagenen neuen Gesetzeswortlaut des Art. 7a ZustGVerk – der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde als den erst- und hauptverantwortlichen Stellen für die Verkehrsregelung zu ermöglichen, ggf. anders zu entscheiden, sind entsprechende kommunale Entscheidungen der örtlichen Polizeidienststelle sowie der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorab zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere bei polizeilich geführten Einsätzen ist den polizeilichen Weisungen Folge zu leisten.

Mit der Übertragung von Verkehrsregelungsbefugnissen geht keine Verpflichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben einher. Mit dem Gesetzentwurf soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte verkehrsregelnde Maßnahmen durchführen zu können. Die Wahrnehmung erfolgt freiwillig. Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt.

Zu §§ 5, 6 (KG, BayFwG)

Über eine Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) können ehrenamtliche Veranstaltungen, die im Gemeinwohlinteresse durchgeführt werden, auch finanziell entlastet werden. Kosten, die notwendig zur Durchführung solcher Veranstaltungen anfallen, sollen demnach ganz oder teilweise entweder schon nicht erhoben bzw. später erlassen oder erstattet werden können. In bewusster Parallelführung zum Kostengesetz wird eine inhaltlich gleichlaufende Vorschrift auch in Art. 28 Abs. 1 BayFwG aufgenommen, um auch in diesem expliziten Kostentatbestand die Ehrenamtsprivilegierung abzubilden. Das kann insbesondere für die Feuerwehrkosten anlässlich der Begleitung von Umzügen, Maibaumaufstellungen etc. von Bedeutung sein.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3022

zur Erleichterung des Ehrenamts

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/3496

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts (Drs. 19/3022)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Eva Lettenbauer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3564

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts hier: Gewaltenteilung bei Spitzenehrenämtern erhalten (Drs. 19/3022)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.“

2. Die folgenden Nrn. 5 und 6 werden angefügt:

„5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.“

Berichterstatter:

Norbert Dünkel

Mitberichterstatter:

Florian Siekmann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3496 in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3496 und Drs. 19/3564 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 7 der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3564 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Gabi Schmidt, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Petra Guttenberger, Thomas Huber, Josef Zellmeier, Steffen Vogel, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Wagle, Daniel Artmann, Barbara Becker, Maximilian Böttl, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Jenny Schack, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler und Fraktion (CSU)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts
(Drs. 19/3022)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.“
2. Die folgenden Nrn. 5 und 6 werden angefügt:
„5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.“

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene neue Art. 12 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sieht zwar eine Erleichterung derart vor, dass wiederkehrende Veranstaltungen unter bestimmten Umständen nur noch einmalig angezeigt werden müssen. Das Anzeigeeerfordernis selbst richtet sich jedoch weiterhin nach dem bestehenden Landes- und Ortsrecht, unter anderem nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG, der eine schriftliche Anzeige vorsieht. Durch die alternative Zulassung einer elektronischen Anzeige wird das Verfahren für alle Bürgerinnen und Bürger vereinfacht. Auch das Angebot von Onlineportalen bzw. Web-Formularen durch die Gemeinden wird ermöglicht.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3022

zur Erleichterung des Ehrenamts

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/3496

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts (Drs. 19/3022)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Eva Lettenbauer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3564

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts hier: Gewaltenteilung bei Spitzenehrenämtern erhalten (Drs. 19/3022)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.“

2. Die folgenden Nrn. 5 und 6 werden angefügt:

„5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.“

Berichterstatter:

Norbert Dünkel

Mitberichterstatter:

Florian Siekmann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3496 in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3496 und Drs. 19/3564 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 7 der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3564 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Eva Lettenbauer, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts
hier: Gewaltenteilung bei Spitzenehrentämtern erhalten
(Drs. 19/3022)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden die §§ 3 bis 6.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung des Satzes 2 in Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes ist aus mehreren Gründen kritisch zu betrachten. Es ist unabdingbar, dass Staatsministerinnen und Staatsminister ihre volle Arbeitskraft und Aufmerksamkeit der Ausübung ihres Amtes widmen. Die Ausübung öffentlicher Ehrenämter, darunter nach § 3 Abs. 2 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Mitglied einer kommunalen Vertretung, ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter sowie ehrenamtlicher Richter, sollte nicht in den Verantwortungsbereich von Regierungsmitgliedern fallen. Ein solches Amt birgt das Risiko, dass Staatsministerinnen und Staatsminister ihre Pflichten vernachlässigen und es zu einem Interessenskonflikt kommt. Des Weiteren stellt eine zusätzliche Verpflichtung in Form öffentlicher Ehrenämter nicht nur eine zusätzliche Belastung dar, sondern könnte auch zu einer Aufweichung der klaren Trennung von Gewalten führen. Die Entbindung von Staatsministerinnen und Staatsministern von der Möglichkeit zur Übernahme öffentlicher Ehrenämter ist daher im Interesse der ordnungsgemäßen Amtsführung sowie der Beibehaltung der demokratischen Strukturen dringend erforderlich und sollte wie bisher bestehen bleiben. Ehrenamtliches Engagement außerhalb der öffentlichen Ehrenämter, wie beispielsweise in Vereinen, ist und bleibt Kabinettsmitgliedern erhalten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3022

zur Erleichterung des Ehrenamts

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/3496

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts (Drs. 19/3022)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Eva Lettenbauer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3564

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts hier: Gewaltenteilung bei Spitzenehrenämtern erhalten (Drs. 19/3022)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.“

2. Die folgenden Nrn. 5 und 6 werden angefügt:

„5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.“

Berichterstatter:

Norbert Dünkel

Mitberichterstatter:

Florian Siekmann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3496 in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3496 und Drs. 19/3564 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 7 der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3564 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

A) Problem

Aufgrund des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Zweckvermögensgesetzes wurden ab dem Jahr 1994 in mehreren Schritten Wohnungsbauförderdarlehen (das sog. „Zweckvermögen“) als Zweckeinlage zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals in die Bayerische Landesbank (BayernLB) eingebracht.

Bedingt durch regulatorische Änderungen mussten die Einbringungsverträge seitdem mehrfach angepasst werden; zuletzt wurden sie durch den Beteiligungsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der BayernLB vom 20. Dezember 2012 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 neugefasst („Beteiligungsvertrag“). Durch den Beteiligungsvertrag wurde die Zweckeinlage in eine Stille Einlage des Freistaates Bayern in der BayernLB überführt.

Im Zuge einer Überprüfung der vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung) am 1. Januar 2014 begebenen Kapitalinstrumente haben die zuständigen Bankaufsichtsbehörden jüngst die Konformität der Stillen Einlage mit der Kapitaladäquanzverordnung in Frage gestellt. Die Bankaufsichtsbehörden haben angekündigt, dass die Stille Einlage des Freistaates Bayern in der BayernLB in ihrer derzeitigen Form ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr als hartes Kernkapital der BayernLB im bankaufsichtlichen Sinne anerkannt werden könne.

B) Lösung

Um die Beanstandung der Bankaufsichtsbehörden zu beheben und zugleich das harte Kernkapital der BayernLB im heutigen Umfang zu erhalten, ist der Beteiligungsvertrag zu beenden und die Stille Einlage in einen anderen Bestandteil des harten Kernkapitals der BayernLB (z. B. die HGB-Kapitalrücklage) zu überführen. Im Gegenzug für die Belassung des Zweckvermögens in der BayernLB soll die mittelbare Beteiligung des Freistaates Bayern am Grundkapital der BayernLB und deren jährlichen Ausschüttungen durch Übertragung von Aktien des Sparkassenverbands Bayern an der BayernLB Holding AG auf den Freistaat Bayern zum 1. Januar 2025 angemessen erhöht werden. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Zweckvermögensgesetz sowie eine Anpassung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes erforderlich.

C) Alternativen

Keine. Ohne Aufhebung des Beteiligungsvertrags und Einbringung des Abfindungsanspruchs in andere Kapitalbestandteile der Bank droht die Aberkennung der Stillen Einlage als hartes Kernkapital der BayernLB im bankaufsichtlichen Sinn. Um dem zu begegnen, ist eine neue Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

D) Kosten**1. Staat**

Keine. Für die Übertragung bzw. Überlassung des Zweckvermögens erhält der Freistaat Bayern künftig anstelle einer unmittelbaren Beteiligung an der BayernLB aufgrund seiner Stillen Einlage eine höhere mittelbare Beteiligung am Grundkapital der BayernLB.

2. Kommunen, Wirtschaft und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

§ 1

Änderung des Zweckvermögensgesetzes

Das Zweckvermögensgesetz (ZweckVermG) vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 602, BayRS 762-7-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 329 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bildung und Verwaltung von Zweckvermögen“.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium wird zudem ermächtigt, durch Vertrag den durch Änderung und Neufassung der Einbringungsverträge geschaffenen Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen gegen eine angemessene Erhöhung der mittelbaren Beteiligung des Freistaates Bayern an dem Grundkapital und den unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Landesbank stehenden jährlichen Ausschüttungen der Landesbank in dieser zu belassen.“
2. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wettbewerbsneutralität“.
3. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ausfallbürgschaft“.
4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 328 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird Teil 1.
2. Art. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Die Abschnitte II und III werden die Teile 2 und 3.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

- b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Abs. 3“ die Wörter „ , soweit die Beteiligung in dem der Gewinnverwendung zugrunde liegenden Geschäftsjahr bestanden hat“ eingefügt.
5. In Art. 13 werden die Wörter „und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975, ber. 2003 S. 52)“ gestrichen.
6. Abschnitt IV wird Teil 4.
7. In Art. 18 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Haushaltsgrundsatzgesetzes“ ersetzt.
8. In Art. 18a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Mio.“ jeweils durch das Wort „Millionen“ ersetzt.
9. Abschnitt V wird Teil 5.
10. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom 22. Mai 2005 (BGBl I S. 1373) in seiner jeweiligen Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „v. H.“ jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.
11. Abschnitt VI wird Teil 6.
12. In der Überschrift des Art. 28 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Im Übrigen ist der Bilanzgewinn an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abzuführen.“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
2. Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: Tag nach der Verkündung im GVBl.]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2026]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Durch die Änderung der Vorschriften zum Zweckvermögen werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des Beteiligungsvertrags und Überführung der Stillen Einlage des Freistaates Bayern in andere Kapitalbestandteile der BayernLB geschaffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das durch die Einbringung des Zweckvermögens geschaffene harte Kernkapital der BayernLB im bankaufsichtlichen

Sinn weiterhin in vollem Umfang besteht. Im Gegenzug für die Belassung des Zweckvermögens in der BayernLB soll die (mittelbare) Beteiligung des Freistaates Bayern am Grundkapital und damit auch an den Ausschüttungen der BayernLB angemessen erhöht werden.

Die Zweckbindung des Zweckvermögens für staatliche Wohnungsbau- bzw. Wohnraumförderprogramme nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 2 des Zweckvermögensgesetzes (ZweckVermG) und Art. 1 des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaues vom 23. März 1962 bleibt unverändert aufrechterhalten. Durch die Belassung des Zweckvermögens in der BayernLB und die zukünftig höhere Beteiligungsquote des Freistaates Bayern soll sichergestellt werden, dass sich keine Auswirkungen auf Mittelverfügbarkeit und Vollzug betreffend die staatliche Wohnraumförderung ergeben. Das Zweckvermögen ist weiterhin nach Art. 1 Abs. 2 ZweckVermG getrennt vom sonstigen Vermögen der BayernLB zu verwalten.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Zu § 1 und § 2 des Gesetzesentwurfs

Der Beteiligungsvertrag über die Stille Einlage des Freistaates Bayern in der BayernLB beruht auf den Ermächtigungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZweckVermG. Diese Vorschriften ermächtigen das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nicht dazu, den Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen zugleich in der BayernLB zu belassen. Es ist daher erforderlich, eine diesbezügliche Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat durch den Satz 3 in Art. 1 Abs. 1 ZweckVermG einzufügen, um den Beanstandungen der Bankaufsichtsbehörden bezüglich der Stillen Einlage abzuwehren und das harte Kernkapital der BayernLB in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Andernfalls besteht die Gefahr einer Aberkennung als hartes Kernkapital durch die Bankaufsichtsbehörden ab dem 1. Januar 2025.

Nach Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Landesbank-Gesetzes (BayLaBG) ist der ausschüttungsfähige Gewinn der BayernLB an die am Grundkapital Beteiligten sowie anteilig an den Freistaat Bayern auf seine Beteiligung nach Art. 23 Abs. 3 BayLaBG, d. h. die auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 ZweckVermG gebildete Beteiligung, auszuschütten. Art. 12 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG in der aktuell geltenden Fassung nimmt dabei ausdrücklich nur eine im Zeitpunkt der Gewinnverwendung bestehende Beteiligung des Freistaates Bayern in Bezug. Macht das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 von der Ermächtigung zur Beendigung des Beteiligungsvertrags nach dem Art. 1 Abs. 1 Satz 3 ZweckVermG Gebrauch, soll eine Ausschüttung an den Freistaat Bayern nach Art. 12 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG indes auch nach Beendigung der Beteiligung erfolgen, soweit diese in dem der Gewinnverwendung zugrunde liegenden Geschäftsjahr noch bestanden hat. Daher ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich.

Zu § 3 des Gesetzesentwurfs

Es ist beabsichtigt, dass das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Wirkung zum Jahreswechsel 2024/2025 von der Ermächtigung nach § 1 Gebrauch macht, da andernfalls eine Aberkennung der Stillen Einlage als hartes Kernkapital durch die Bankaufsichtsbehörden zu erwarten ist. In diesem Fall besteht für alle ab dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahre der Landesbank keine gesonderte vertragliche Vereinbarung im Sinne des Art. 12 Satz 2 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 3 BayLaBG mehr. Der Bilanzgewinn für alle ab dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahre soll sodann allein an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abgeführt werden. Aus diesem Grund ist eine erneute Anpassung der gesetzlichen Gewinnverwendungsvorschriften der Landesbank ab dem 1. Januar 2026 erforderlich.

Die dargelegten Änderungen können deshalb nur im Rahmen einer Gesetzesänderung erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Nach § 1 wird das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermächtigt, durch Vertrag den durch Änderung und Neufassung der Einbringungsverträge geschaffenen Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen gegen eine angemessene Erhöhung der (mittelbaren) Beteiligung des Freistaates Bayern an der BayernLB in dieser zu belassen. Durch die Beendigung des Beteiligungsvertrags kann den aufsichtlichen Bedenken an der Stillen Einlage abgeholfen werden. Eine Rückgewähr der Einlage soll nicht erfolgen, um das harte Kernkapital der BayernLB nicht zu verringern. Daher wird das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermächtigt, das Zweckvermögen in der BayernLB zu belassen, etwa durch Überführung der Stillen Einlage in die HGB-Kapitalrücklage. Da mit der Beendigung der Stillen Einlage die Gewinnausschüttungsrechte des Freistaates Bayern gegenüber der BayernLB nach dem Beteiligungsvertrag entfallen werden, soll die (mittelbare) Beteiligung des Freistaates Bayern am Grundkapital der BayernLB und damit auch an deren Gewinnausschüttungen im Gegenzug für die fortwährende Überlassung des Zweckvermögens angemessen erhöht werden. Es ist beabsichtigt, dass das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Inanspruchnahme der Ermächtigung mit Wirkung zum Jahreswechsel 2024/2025 vertragliche Vereinbarungen mit der BayernLB, der BayernLB Holding AG sowie dem Sparkassenverband Bayern als weiterem (mittelbaren) Träger der BayernLB abschließt.

Zu § 2 und 3

§ 2 soll sicherstellen, dass nach einem Gebrauchmachen von der Ermächtigung nach § 1 durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Gewinnausschüttung an den Freistaat Bayern auf die Stille Einlage nach Art. 12 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG für das Geschäftsjahr 2024 auch dann erfolgen kann, wenn die Beteiligung im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses bereits beendet ist. Das Nähere ist gemäß Art. 12 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 BayLaBG durch vertragliche Vereinbarung zu regeln, etwa im Rahmen eines Vertrags auf Grundlage von § 1.

Durch das Gebrauchmachen von der Ermächtigung in § 1 durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Wirkung zum Jahreswechsel 2024/2025 besteht ab dem 1. Januar 2025 keine gesonderte vertragliche Vereinbarung mehr. Die Vorschriften zur Gewinnverwendung sind deshalb für alle ab dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahre erneut anzupassen.

Die weiteren Änderungen des BayLaBG sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Um den aufsichtlichen Bedenken abzuwehren, ist ein Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vor dem 1. Januar 2025 erforderlich. Abweichend hiervon soll § 3 erst zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, um die im Falle der Inanspruchnahme der Ermächtigung des Art. 1 Abs. 1 Satz 3 ZweckVermG geänderte Gewinnverteilung für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre abzubilden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3247

zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Michael Hofmann**
Mitberichterstatterin: **Claudia Köhler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 22. Oktober 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 4 Satz 1 der „17. Dezember 2024“ und in § 4 Satz 2 der „1. Januar 2026“ eingesetzt werden.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

A) Problem

Sprache ist der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist es notwendig, dass Kinder bereits zu Beginn der Grundschulzeit über eine ausreichende Sprachkompetenz verfügen.

Eine fundierte Sprachstandserhebung vor der Einschulung schafft die notwendige Grundlage, um die Zeit bis zur Einschulung bedarfsgerecht für geeignete Fördermaßnahmen nutzen zu können und rechtzeitig sicherzustellen, dass vor der Einschulung erforderliche Förderangebote wahrgenommen werden.

Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich.

B) Lösung

Es werden bayernweit flächendeckende und grundsätzlich verpflichtende Sprachstandserhebungen bei allen Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung in Zuständigkeit der öffentlichen Grundschulen durchgeführt. Eine Pflicht zur Teilnahme an dieser Sprachstandserhebung durch die Grundschule besteht nur dann nicht, wenn ein Nachweis einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorgelegt wird, wonach das Kind keinen Sprachförderbedarf hat.

Die öffentlichen Grundschulen werden in die Lage versetzt festzustellen, welche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Sprengel haben, Bedarf an Fördermaßnahmen zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht haben. Zugleich wird den öffentlichen Grundschulen dadurch ermöglicht, Kinder mit Sprachförderbedarf ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu verpflichten.

Damit wird sichergestellt, dass künftig der Sprachstand aller Kinder rechtzeitig vor der Einschulung erhoben wird, um notwendige Sprachfördermaßnahmen frühzeitig und verpflichtend einleiten zu können.

Des Weiteren wird geregelt, dass die zuständige Grundschule ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten soll, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Durchführung von Sprachstandserhebungen bei Kindern im Alter zwischen rd. vier bis fünf Jahren an Kindertageseinrichtungen und an öffentlichen Grundschulen sowie die Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter im vorletzten und im letzten Kindergartenjahr sind bereits in Art. 5 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) geregelt.

Mit den bayernweit flächendeckenden und grundsätzlich verpflichtenden Sprachstandserhebungen bei grundsätzlich allen Kindern, für die der Grundschule keine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird und dem damit verbundenen Verfahren im vorletzten Jahr vor der Einschulung gehen an öffentlichen Grundschulen Personalmehraufwendungen einher. Zudem müssen die Kinder mit einem Erziehungsberechtigten zur Sprachstandserhebung eingeladen, über Zweck und Inhalt des Verfahrens aufgeklärt und ggf. zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs verpflichtet werden.

Es entsteht auch ein gewisser Aufwand für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder.

Durch die zusätzliche Übermittlung eines Jahrgangs von Vorschulkindern – hier die Altersgruppe der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr – durch die Meldebehörden an die Grundschulen und die laufende Aktualisierung der zugezogenen Kinder entsteht für die Meldebehörden zusätzlicher Aufwand.

I. Kosten für den Staat

Für die Entwicklung und Bereitstellung des notwendigen Instruments für die Sprachstandserhebung inklusive einer begleitenden wissenschaftlichen Beratung stehen im Kalenderjahr 2024 bei Kap. 05 12 Tit. 547 05 finanzielle Mittel im Umfang von 250 000 € aus einer Fraktionsinitiative von FREIEN WÄHLERN und CSU zur Verfügung. Diese Summe ist nach einer Kostenschätzung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Vorhaben ausreichend.

Für die Durchführung der Sprachstandserhebung an den Grundschulen 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch Qualifizierte Beratungslehrkräfte sind darüber hinaus personelle Ressourcen im Umfang von 30 Planstellen in der Besoldungsgruppe A 12 + AZ bis A 13 notwendig (entspricht einem Betrag von rund 2,3 Mio. €).

Diese Kapazitäten werden im Rahmen der jeweils verfügbaren Stellen und Mittel dargestellt.

II. Kosten für die Kommunen

1. Darstellung zu Aufwand und Kosten sowie zum Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist hinsichtlich der Änderung des § 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) berührt.

Die vorgesehenen Regelungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die Änderungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Grundschulordnung (GrSO) und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) enthalten keine neuen Aufgaben. Allerdings kann die Verpflichtung von Eltern, den Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII) geltend zu machen, die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen erhöhen. Eine notwendige Nachverdichtung des Betreuungsangebots kann per se nicht ausgeschlossen werden. Bei einem fehlenden Betreuungsangebot ist auch nicht ausgeschlossen, dass gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermehrt Sekundäransprüche geltend gemacht werden.

Der sächliche Aufwand für die Sprachstandserhebung an öffentlichen Grundschulen und das diesbezügliche Einladungsverfahren für Kinder im Alter von rd. vier bis fünf

Jahren ist bereits in Art. 5 Abs. 2 BayIntG angelegt. Zudem müssen die öffentlichen Grundschulen den Sprachstand aller Kinder und einen etwaigen Sprachförderbedarf spätestens im Rahmen des Einschulungsverfahrens ermitteln. Die Zurückstellung von Kindern wegen fehlender Deutschkenntnisse ist bereits in Art. 37 Abs. 4 BayEUG geregelt; der diesbezügliche sächliche Aufwand ändert sich nicht, wenn statt einer Zurückstellung vom Schulbesuch ein Kind im Vorschulalter zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wird, um eine spätere Zurückstellung wegen fehlender Deutschkenntnisse zu vermeiden. Auch bisher sind die Erziehungsberechtigten zu Beratungsgesprächen wegen eines Deutschförderbedarfs ihres Kindes einzuladen gewesen und sind Empfehlungen zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs an die Erziehungsberechtigten übermittelt worden, vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayIntG. Des Weiteren konnten und können öffentliche Grundschulen Kinder zu einer gesonderten Sprachstandserhebung einladen, wenn die Ermittlung des Sprachstandes am Tag der Schulanmeldung nicht möglich ist oder sich aus sonstigen Gründen ein anderer oder zusätzlicher Termin besser eignet. Durch dieses Änderungsgesetz werden insoweit schon deshalb keine Mehrkosten für die kommunalen Sachaufwandsträger entstehen.

Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, einen Platz für ihr Kind mit Sprachförderbedarf in einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs in Anspruch zu nehmen und diesen ggf. beim zuständigen Jugendhilfeträger einzufordern, ist von vornherein unter keine der drei Fallgruppen des Art. 83 Abs. 3 BV zu fassen. Es ist zwar möglich, dass die Kostenlast bei den Kommunen mittelbar steigen wird, weil der Rechtsanspruch des Kindes vermehrt geltend gemacht wird. Doch ist dies nicht darauf zurückzuführen, dass der Freistaat Bayern den Kommunen eine neue Aufgabe überträgt, eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände oder besondere Anforderungen an die Erfüllung einer bestehenden Aufgabe stellt.

Für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder wird geschätzt mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 220 000 € gerechnet (110 000 á 2 €). Diese Mehrkosten sind über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG mit abgegolten (Förderung in Höhe von insgesamt über 10 Mio. €).

Allerdings entsteht den Gemeinden als zuständigen Meldebehörden i. S. d. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) ein erhöhter Aufwand für die Datenermittlung und -übermittlung der betroffenen Kinder. Pro Datenübermittlung einer Meldebehörde an eine Grundschule wird ca. eine halbe Stunde je Gemeinde benötigt. Insgesamt gibt es 2 056 Gemeinden in Bayern, sodass sich bayernweit 1 028 Arbeitsstunden bzw. 128,5 Arbeitstage eines Vollzeitbeschäftigten ergeben. Der durchschnittliche Beschäftigte in einem Bürgerbüro dürfte etwa in E 6 eingruppiert sein. E 6 entspricht jährlichen Personalkosten in Höhe von 80 000 €. Heruntergerechnet auf 128,5 Arbeitstage (= Faktor 0,55) entstehen insgesamt pro Gesamtlieferung in Bayern Kosten i. H. v. 44 000 €. Da zwischenzeitlich zugezogene Kinder bis zum 31. August des Folgejahres ebenfalls regelmäßig übermittelt werden, wird nicht mit einer Einzellieferung, sondern mit zwölf getrennten Zulieferungen gerechnet, die trotz voraussichtlich geringerem Datenumfang zeitlich ähnlich aufwändig wie die Bestandsdatenlieferung eingeschätzt werden. Die vorgeschätzten bayernweiten Kosten von 44 000 € sind daher mit dem Faktor 12 zu multiplizieren (insgesamt bayernweit 528 000 €). Vor dem Hintergrund, dass bereits gleichartige Datenübermittlungen für schulpflichtige Kinder erfolgen, wird der Aufwand jedoch geringer ausfallen. Dies wird mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt. Somit führt die Änderung der MeldDV zu einem geschätzten jährlichen Mehraufwand in Höhe von 264 000 € für alle Gemeinden in Bayern.

2. Ergebnis der Verbandsanhörung und des Konsultationsverfahrens

Der Gesetzentwurf wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden in zwei Terminen erörtert. In diesen Gesprächen konnte keine Einigung erzielt werden. Die abweichende Haltung der kommunalen Spitzenverbände kommt auch in deren Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum Ausdruck. Sie wurde gemäß Nr. II.1.5 der Konsultationsvereinbarung (KonsultVer) aufgenommen.

Haltung der kommunalen Spitzenverbände:

Die kommunalen Spitzenverbände tragen vor, dass der Gesetzentwurf erheblichen Verwaltungsaufwand für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Jugendhilfe verursache, ohne einen adäquaten finanziellen Ausgleich vorzusehen. Der Gesetzentwurf verlagere Kosten auf die Kommunen sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und trage dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip nicht Rechnung.

Konkret wird eingewandt, dass

- der Gesetzentwurf eine ausdrückliche Pflicht zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und zum Besuch eines Vorkurses (mit entsprechenden Kostenfolgen auf kommunaler Seite) statuiere, aber gleichzeitig die Abschätzung aller Kostenfolgen dieser Verpflichtung sowie den verfassungsrechtlich dafür vorgesehenen Vollkostenersatz verweigere;
- bei einem fehlenden Betreuungsangebot gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermehrt Sekundäransprüche geltend gemacht werden könnten, die Kostenfolgen solcher „Sekundäransprüche“ jedoch ausgeblendet und ein Kostenersatz hierfür negiert werde. Gleiches gelte für einen zusätzlichen sächlichen Aufwand, wenn ein Kind wegen fehlender Deutschkenntnisse statt einer Zurückstellung vom Schulbesuch zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung verpflichtet werde;
- bei der (neu eingeführten) gesetzlichen Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs in Anspruch zu nehmen, die konnexitätsrechtliche Verpflichtungslage sogar rundweg abgelehnt, gleichzeitig aber eingestanden werde, dass dadurch die Kostenlast bei den Kommunen mittelbar steigen werde, weil der Rechtsanspruch des Kindes vermehrt geltend gemacht werde. Eine Kostenfolgenabschätzung erfolge insoweit ebenso wenig wie ein Vollkostenersatz;
- die durch Gesetz erfolgte Verlagerung des Vorrangs von schulischen Vorkursen zu Kindertageseinrichtungen mit integrierten Vorkursen eine Kostenbelastung der Kommunen zugunsten des Freistaates Bayern sei. Die Argumentation im Gesetzentwurf sei nicht nachvollziehbar, dass damit (in gleichem Maße) ein Hinausschieben bzw. eine Verlängerung des Kindergartenbesuchs vermieden werde, weil es weniger Zurückstellungen gebe. Gerade im letzten Jahr vor der Einschulung veränderten sich die sprachlichen Fähigkeiten stark und es erfolgten bisher nur wenige Rückstellungen;
- für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung über den Sprachstand die Mehrkosten auf jährlich 220 000 € geschätzt werden (110 000 à 2 € je Erklärung), die Annahme von 2 € je Erklärung aber unrealistisch und angesichts des Fehlens von Fachpersonal nicht leistbar sei. Ebenso seien die Mehrkosten über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG nicht abgegolten und sei die Förderung über Buchungszeitfaktoren schon heute nicht auskömmlich;
- die Annahmen zum Mehraufwand der kommunalen Meldebehörden im Gesetzentwurf ebenfalls unrealistisch niedrig angesetzt seien (128,5 Arbeitstage eines

Vollzeitbeschäftigten in E 6, Kosten pro Gesamtlieferung von 44 000 € bzw. Reduzierung um Faktor 0,5 wegen gleichartiger Datenübermittlungen);

- der Mehraufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden nicht berücksichtigt worden sei, da bei entsprechenden Meldungen Anhörungen durchzuführen und zu prüfen seien, Bußgeldbescheide erlassen werden müssten und ggf. das weitere Verfahren durchgeführt werden müsse. Zu rechnen sei neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Erlass eines Verwaltungsakts auch mit Beschwerden, Widersprüchen und Klagen. Dies belaste die staatlichen Schulämter und führe zu Mehraufwand bei der von den kreisfreien Städten und Landkreisen finanzierten juristischen Sachbearbeitung der rechtlichen Leitung des Staatlichen Schulamts;
- die schriftliche Bestätigung zum Nachweis, dass eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht wird und die Kindertageseinrichtung über die bestehende Pflicht informiert wurde, löse zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus.

Die kommunalen Spitzenverbände rügen unter Verweis auf Nr. II.1.2 KonsultVer, dass dem Gesetzentwurf keine ausreichende Kostenfolgenabschätzung beigelegt worden sei, in welcher die sich ergebenden Kostenauswirkungen und die Grundlagen der Kostenermittlung (insbesondere Berechnungen) in einer ausreichenden Weise dargestellt würden. Ebenso werde nicht ausreichend dargelegt, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich erfolgen solle.

Die kommunalen Spitzenverbände machen in Übereinstimmung mit Nr. II.1.5 KonsultVer zusammenfassend geltend, dass sie der Kostenfolgenabschätzung des Gesetzentwurfs und den daraus gezogenen Folgerungen nicht zustimmen und darauf hinweisen, dass bei ernsthaften und tiefgreifenden Differenzen über die Grundlagen der Kostenermittlung im Einvernehmen beider Parteien ein Gutachter bestellt werden kann, was die kommunalen Spitzenverbände hier für veranlasst halten.

Haltung der Staatsregierung:

Kindertagesbetreuung ist kommunale Pflichtaufgabe. Die Kommunen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Ein ausgleichspflichtiger Mehrbedarf wird nicht geschaffen. Die angesprochene Zielgruppe hat bereits jetzt einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Sprachliche Bildung ist in Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG sowie in § 5 AVBayKiBiG als Bildungs- und Erziehungsziel rechtlich verankert und ein wichtiger Bildungs- und Erziehungsauftrag aller staatlich geförderter Kindertageseinrichtungen. Insoweit wird keine neue Aufgabe der Kommunen begründet und werden keine neuen Standards geschaffen. Dass der durch die Ausstellung von Erklärungen entstehende Aufwand der staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen ausgeglichen wird, ist oben unter D II.1. dargelegt.

Wie aus den Ausführungen unter D II.1. ersichtlich wird die Konnexitätsrelevanz der Änderung des § 15 MeldDV dem Grunde nach bejaht, der den Gemeinden als zuständigen Meldebehörden entstehende Mehraufwand aber nicht als ausgleichspflichtig angesehen, da er unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

Die Einwände gegen die Änderung der MeldDV begründen die kommunalen Spitzenverbände lediglich mit der Aussage, dass die Annahmen für die zusätzliche Belastung der Meldebehörden unrealistisch niedrig seien und verweisen auf die zur Schätzung herangezogenen Werte ohne weitere Einlassung oder eigene Kostenermittlung. Für die Kostenschätzung wurden ausgewählte Meldebehörden in allen sieben Regierungsbezirken befragt. Entsprechende Reduzierungen wegen gleichartiger Datenübermittlungen sind im Gesetzentwurf begründet. Die Bearbeitung von Einzelvorgängen bei den

Meldebehörden wird sich bezüglich des Aufwands in Grenzen halten, da die Meldebehörden Weg- und Zuzüge bisher auch für schulpflichtige Kinder nach § 15 MeldDV an die Grundschulen „seriell“ melden. Die neu geplanten, unterschuljähri gen Meldungen sollen sich hieran anschließen und sind bei der Kostenberechnung mit einbezogen worden. Der größere Teil des Aufwands für die Meldebehörden besteht im (datenschutzkonformen) Versand der Daten an die Grundschulen. Werden ausschließlich mehr Daten geliefert, aber nicht zu weiteren Anlässen, bleibt der Aufwand für den Versand der Daten (weitestgehend) gleich. Um den Aufwand für die Meldebehörden insgesamt zu minimieren, laufen bereits Gespräche dazu, wie die Datenübermittlungen sinnvoll automatisiert und digitalisiert werden können. Dies kann aber erst mittelfristig – jedenfalls nicht mit dem avisierten Inkrafttreten des Gesetzes – umgesetzt werden.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden befürchteten Mehrbelastungen und Kostensteigerungen im Vollzug des Gesetzes auf Seiten der Kreisverwaltungsbehörden durch Anhörungsverfahren und Widerspruchsverfahren sowie in Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen und dem Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit Vorkurs sind nicht quantifizierbar oder belegt.

Die Grundschulen werden die Erziehungsberechtigten umfassend über das Verfahren und auch die Folgen bei Pflichtverletzungen informieren. Muster-Informationsschreiben sowie Muster für die Bescheide, die die Grundschulen bei einer Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit Vorkurs ausstellen sollen, werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellt. Die Grundschulen und die fachlichen Leitungen der Staatlichen Schulämter werden umfassend über die Vorgehensweise insbesondere in herausfordernden Konstellationen informiert werden. Auch Widerspruchsbescheide werden bisher schon ohne besondere Inanspruchnahme der juristischen Leitungen der Staatlichen Schulämter vom fachlichen (staatlichen) Personal der Schulämter erstellt. Es ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Mehrung der Fälle von Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten kommt, da die geltenden Gesetze in der Regel befolgt werden. Bereits auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 Satz 4 mit Abs. 6 BayIntG können Erziehungsberechtigte, die nicht dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, von den Kreisverwaltungsbehörden mit einer Geldbuße belegt werden. Außerdem entfällt künftig das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit, wenn ein angebotenes Beratungsgespräch nicht angenommen wird (siehe Art. 5 Abs. 3 Satz 3 mit Abs. 6 BayIntG). Dieser Aufwand besteht für die Kommunen derzeit.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Verfahren der Zurückstellung von Kindern vom Schulbesuch infolge der frühzeitigen Sprachstandserhebung- und -förderung sinken wird und sich dadurch auch gegenzurechnende Entlastungen bei den Kommunen hinsichtlich der Beanspruchung von Betreuungsplätzen und in Bezug auf etwaige Verfahren ergeben werden.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Bei einer Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse haben die Erziehungsberechtigten eines Kindes ggf. Elternbeiträge an den Träger zu entrichten.

Darüber hinaus entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine Zurückstellung, die vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, kann nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 erfolgen.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule wird bei allen Kindern, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Abs. 2 der Sprachstand erhoben. ²Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird, vorgelegt wird. ⁴Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird von der zuständigen Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen. ⁵Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist. ⁶Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten

Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen. ⁷Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
2. Art. 76 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“
3. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ die Wörter „und die vorausgehende Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.
4. Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„³Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. ⁴In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. ⁵Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. ⁶Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

3. In Art. 27 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 37 Abs. 2“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.
4. In Art. 32 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Art. 13)“ die Wörter „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)“ gestrichen und nach den Wörtern „bei allen Kindern“ werden die Wörter „in den Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Bei Bedarf erhalten Kinder erforderliche Sprachfördermaßnahmen. ³Art. 37 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bleibt unberührt.“
2. Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich der Unterlagen, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht führen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. o werden nach den Wörtern „die die“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG und die“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Unterlagen über die Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG sind von der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Original an die neu zuständige öffentliche Grundschule weiterzugeben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.
3. In § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „verlässt,“ die Wörter „wobei bei Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o die Nichtaufnahme an der Schule ab Beginn der Schulpflicht dem Verlassen der Schule gleichgestellt wird,“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ eingefügt.
2. Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Durchführung der Sprachstandserhebung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG soll mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind persönlich an der Grundschule erscheinen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes, über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung und eines Vorkurses zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. ²Die Sprachstandserhebung soll zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) durchgeführt werden. ³Ort und Zeit werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilt. ⁴Ein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachtes Kind kann durch eine dort tätige Fachkraft zur Sprachstandserhebung begleitet werden. ⁵Zur Erhebung des Sprachstandes kann erforderlichenfalls eine Tonaufnahme angefertigt und bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert werden. ⁶Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs von der Grundschule an die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung, an der der integrierte Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse für das jeweilige Kind stattfindet, weitergeleitet. ⁷Informationen der Kindertageseinrichtung zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden. ⁸Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.

(2) ¹Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. ²Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ³Der Anmeldetermin soll im März liegen. ⁴Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Abs. 1 Satz 1, 4 und 7 gilt für die Schulanmeldung entsprechend.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 1 bis 5.

§ 6

Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Sprachliche Bildung; Sprachstandserhebungen“.

2. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“, 1. Auflage 2003, durchzuführen. ²Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“, 1. Auflage 2006, durchzuführen. ³Der Beobachtungsbogen SELDAK kann auch in Auszügen verwendet werden. ⁴Die Sprachstandserhebung nach den Sätzen 1 und 2 dient als Grundlage für die Erklärung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

(3) Von der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht des Trägers unberührt, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand der Kinder zu informieren und diesen zu diesem Zweck fortlaufend zu beobachten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).“

§ 7

Änderung der Meldedatenverordnung

§ 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung nach Art. 37 Abs. 3 BayEUG jährlich im Zeitraum vom 1. bis 10. September die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 der Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ebenso übermitteln die Meldebehörden der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung die Daten der Kinder nach Abs. 1 Satz 2, die bis zum 31. August des auf die Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2 folgenden Jahres aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen.“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Elementare Voraussetzung für das Gelingen der schulischen Bildung und damit unverzichtbare Grundlage für die gesellschaftliche Integration von Kindern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Art. 5 BayIntG sieht deshalb schon jetzt eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht und für Kindertageseinrichtungen eine Verpflichtung zur Förderung von Kindern in der deutschen Sprache vor. Damit werden jedoch bislang nur die Kinder verlässlich erreicht, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen. Für Kinder ohne Kindergartenplatz im Vorschulalter besteht zwar eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandserhebung an der Sprengelgrundschule. Die Sprachstandserhebung der Kinder ohne Kindergartenplatz kann aber in der Praxis nicht systematisch umgesetzt werden, da den Grundschulen ein Abgleich der Daten von Kindern mit und ohne Kindergartenplatz nicht möglich ist. Die Sprachstandserhebung hängt in diesen Fällen daher maßgeblich von der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

Wenn das Ergebnis der Sprachstandserhebung erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, soll zwar auch nach bisheriger Rechtslage der Besuch eines Kindergartens vor der Einschulung und die Teilnahme an einem integrierten Vorkurs zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse erfolgen (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayIntG). Eine durchsetzbare Verpflichtung ist gleichwohl nicht vorgesehen.

Verpflichtend vorgesehen ist bisher nur für Erziehungsberechtigte, deren Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, und soweit angeboten, ein Beratungsgespräch zu den Vorzügen eines regelmäßigen Kindergartenbesuchs, bestehenden Sprachfördermaßnahmen und gegebenenfalls bestehender finanzieller Unterstützung für die Familien, wenn sie die Förderung wahrnehmen möchten.

Hat ein Kind weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 BayIntG besucht und stellt die zuständige Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung fest, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse für den Schulbesuch verfügt, kann das Kind von der Aufnahme zurückgestellt und verpflichtet werden, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Mit den bisherigen Regelungen ist nicht gewährleistet, dass alle Kinder rechtzeitig auf Defizite der deutschen Sprache getestet werden können, da es bisher in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten liegt, ein Kind, das keine Kindertageseinrichtung besucht, bei der zuständigen Grundschule zur Sprachstandserhebung anzumelden. Zudem ist eine durchsetzbare Verpflichtung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs im letzten Kindergartenjahr nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch hat sich als nicht hinreichend wirksam erwiesen, um eine vorschulische Förderung deutscher Sprachkenntnisse für Kinder mit Bedarf in ausreichender Zahl durchzusetzen.

Eingeführt werden sollen deshalb grundsätzlich verpflichtende und auch durchsetzbare Sprachstandserhebungen für alle Kinder rund 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch die zuständige Sprengelgrundschule und die durchsetzbare Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen als eine der Schulpflicht vorgelagerte Verpflichtung bei festgestelltem Sprachförderbedarf.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule fügt sich ein in ein bereits bestehendes Gesamtkonzept zur sprachlichen Förderung der Kinder:

- Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen (frühpädagogische Perspektive/Langzeitbeobachtung) ab dem vorletzten Kindergartenjahr
- Sprachstandserhebung in Grundschulen im Rahmen der Schulanmeldung im März vor der Einschulung (Schulfähigkeit des Kindes)
- Schuleingangsuntersuchung an Gesundheitsämtern (v. a. medizinischer Blick u. a. auf Sprech- und Aussprachestörungen; bereits jetzt flächendeckend in Bayern im letzten Kindergartenjahr etabliert, bis voraussichtlich 2027 schrittweise bayernweit im Rahmen einer generellen Reformierung der Schuleingangsuntersuchung Vorverlegung in das vorletzte Kindergartenjahr).

Damit wird gewährleistet, dass künftig alle Kinder im Vorschulalter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern verlässlich an einer Sprachstandserhebung teilnehmen und die Förderung der deutschen Sprachkenntnisse so rechtzeitig erfolgen kann, dass Defizite bis zum Beginn der Schulpflicht möglichst ausgeglichen werden können. Zurückstellungen wegen fehlender Deutschkenntnisse sollen damit künftig möglichst den Fällen vorbehalten bleiben, in denen ein Kind erst im letzten Kindergartenjahr oder unmittelbar vor Beginn der Schulpflicht nach Bayern zuzieht.

Nach Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen laden die Grundschulen voraussichtlich zu einem Termin im März 2025 erstmals die Kinder, für die in 1,5 Jahren die Schulpflicht beginnt, zur Teilnahme an einer verpflichtenden Sprachstandserhebung in Begleitung eines Elternteils ein. Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser keine schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird. Damit werden die Synergien zwischen den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, die bereits jetzt verpflichtend den Sprachstand der betreuten Kinder eineinhalb Jahre vor Beginn der Vollzeitschulpflicht zu erheben haben, und den öffentlichen Grundschulen bestmöglich genutzt. Mit dieser Lösung werden zugleich nicht erforderliche Mehrfachtestungen auf den Sprachstand vermieden und Familien und Grundschulen entlastet.

Für die Folgejahre soll den Grundschulen ein Zeitfenster für die Sprachstandserhebung von Februar bis März eingeräumt werden.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Damit künftig alle Kinder im Vorschulalter mit Bedarf an Förderung beim Erwerb der deutschen Sprache sicher ermittelt und zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet werden können, bedarf es im Wesentlichen folgender gesetzlicher Regelungen, die in Art. 37 Abs. 3 BayEUG eingefügt werden sollen:

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an der Sprachstandserhebung an der Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und an der das Kind voraussichtlich seine Schulpflicht erfüllen wird.
- Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Familien werden aber die Kinder nicht zur Teilnahme verpflichtet, für welche die Erziehungsberechtigten der Sprengelgrundschule bis zum Termin der Sprachstandserhebung eine Bestätigung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorlegen, wonach das Kind keinen Förderbedarf beim Erwerb hinreichender deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht hat. Die Kinder, für welche keine Bestätigung über hinreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorgelegt wird, werden zur Sprachstandserhebung an der Grundschule verpflichtet. In den Schulvorbereitenden Einrichtungen oder Heilpädagogischen Tagesstätten wird die Sprachförderung hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse auf den jeweiligen sonderpädagogischen

Förderbedarf oder die Behinderung abgestimmt. Daher ist es nicht erforderlich, dass diese Kinder zur Sprachstandserhebung an der Grundschule verpflichtet werden, zumal eine Verpflichtung, eine Kindertagesstätte mit Vorkurs zu besuchen, ohnehin nicht die geeignete Maßnahme wäre.

- Festlegung, dass die Sprengelgrundschule nach Feststellung eines Sprachförderbedarfs das Kind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zum Beginn des folgenden Kindergartenjahres und damit zugleich des regulär letzten Kindergartenjahres vor der regulären Einschulung verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist.

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs nachkommt. Dies umfasst die Verpflichtung zur Suche nach und die Annahme eines geeigneten Kindergartenplatzes mit einer Mindestbuchungszeit i. S. d. Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG von über drei Stunden täglich, die Meldung durch die Erziehungsberechtigten an die Sprengelgrundschule, welche Kindertageseinrichtung das Kind besuchen wird bzw. besucht, sowie die Vorlage einer Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme des Kindes sowie der Kenntnisnahme der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht.

Die Bestätigung dient nicht nur dem Nachweis gegenüber der Grundschule, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und der Sprachförderbedarf dort bekannt ist, sondern ermöglicht zugleich die Meldung von Verstößen gegen die Besuchs- und Teilnahmepflicht durch die Kindertageseinrichtung an die Sprengelgrundschule (s. dazu die Änderung des Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG unter § 2 Nr. 2).

Die in Art. 37 Abs. 4 BayEUG bereits bestehende Regelung zur Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch in Fällen, in denen das Kind keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht hat, wird dahingehend geändert, dass die zuständige Grundschule ein Kind künftig einmal zurückstellen soll, wenn es nicht über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und die Zurückstellung aufgrund des Alters des Kindes noch vertretbar ist. Eine Zurückstellung aufgrund eines Sprachförderbedarfs soll nicht erfolgen, wenn die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder die Grundschule 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht keinen Sprachförderbedarf identifiziert hat oder das Kind bereits nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurde und die Erziehungsberechtigten trotz aller zumutbaren Bemühungen keinen entsprechenden Betreuungsplatz gefunden haben.

Weiterhin wird in dieser Vorschrift künftig die Teilnahme an einer vergleichbaren Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache dem Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs gleichgestellt. Damit wird berücksichtigt, dass Kinder ggf. schon vergleichbare Sprachfördermaßnahmen in anderen Ländern absolviert haben.

Zugleich wird in Art. 37 Abs. 2 BayEUG am Ende klargestellt, dass eine Zurückstellung wegen Förderbedarfs vorrangig aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 in Betracht kommt.

Der bisherige Abs. 3 des Art. 37 wird künftig Abs. 4.

Der bisherige Abs. 5 des Art. 37 wird aufgehoben. Die Regelung geht in den neuen Abs. 3 – hier Satz 7 – über.

Zu Nr. 2

In Art. 76 BayEUG werden der Verweis auf den neuen Art. 37 Abs. 3 BayEUG als Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 sowie die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ein Kind nach Maßgabe des neuen Art. 37 Abs. 3 BayEUG an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, aufgenommen.

Zu Nr. 3

Die Verordnungsermächtigung wird hinsichtlich der Sprachstandserhebung und -förderung ergänzt.

Zu Nr. 4

Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 BayEUG an der Sprachstandserhebung teilnimmt und im Falle eines festgestellten Sprachförderbedarfs regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, wird durch die entsprechende Ergänzung des Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder einem angebotenen Beratungsgespräch Folge zu leisten, ist bereits auf Grundlage des Art. 5 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 BayIntG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

Zu § 2**Zu Nr. 1**

Wurde im Rahmen der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung festgestellt, dass ein Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, soll dieses nicht zusätzlich an der Sprachstandserhebung durch die Grundschule eineinhalb Jahre vor der Einschulung teilnehmen müssen. Dadurch werden sowohl die Eltern (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG) als auch die Grundschulen entlastet. Damit die Eltern gegenüber der Grundschule nachweisen können, dass das Kind nach der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, müssen die Kindertageseinrichtungen hierfür eine Erklärung in schriftlicher Form ausstellen. Diese Erklärung soll durch die Träger der Kindertageseinrichtung bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres ausgestellt werden, sodass die Eltern diese noch rechtzeitig vor der Sprachstandserhebung an der Grundschule (erfolgt im Zeitraum Februar bis März) zur Vorlage bei der Grundschule erhalten.

Zu Nr. 2

Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. a: Es muss sichergestellt werden, dass eine Kindertageseinrichtung insbesondere für Kinder, bei welchen durch die Grundschule ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wurde, auch tatsächlich eine entsprechende Sprachfördermaßnahme in Form eines integrierten Vorkurses in Zusammenarbeit mit der Grundschule anbietet und durchführt. Vorkurse stehen grundsätzlich allen Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf zur Verfügung, auch für Kinder, für die keine Anordnung durch die Grundschule vorliegt. Ein Vorrang von Kindern mit einer Anordnung durch die Grundschule besteht nicht.

Damit die Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG durch die Grundschule auch wirksam vollzogen werden kann, sind weitere Regelungen in Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG erforderlich.

Die Grundschulen müssen in der Lage sein zu überprüfen, ob die Eltern ihrer Pflicht dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG nachkommt, erfüllen. Aus diesem Grund müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen den Eltern zum Zwecke der Vorlage bei der Grundschule eine Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG ausstellen. Aus dieser Bestätigung geht zugleich hervor, dass der Träger der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen hat. Nur bei Kenntnis des Trägers der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht kann dieser entsprechende Verstöße an die Sprengelgrundschule melden. Nur so ist gewährleistet, dass die Grundschule prüfen kann, ob der Besuchs- und Sprachförderpflicht entsprochen wird.

Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. b: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der neu eingefügten Sätze 3 bis 6.

Zu Nr. 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4

Die Ermächtigungsgrundlage für konkretisierende Regelungen in der Kinderbildungsverordnung wird für die Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich der Durchführung der Sprachstandserhebungen klargestellt bzw. bezogen auf die Zusammenarbeit mit der Grundschule erweitert.

Zu § 3

Die Anpassungen des Art. 5 BayIntG in Abs. 2, die Aufhebung der Abs. 3, 5 und 6 sowie das Vorrücken des bisherigen Abs. 4 ergeben sich als Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 und 2, durch die eine Regelung der Sprachstandserhebung in den spezielleren Fachgesetzen BayEUG und BayKiBiG erfolgt. Eine Verlagerung der Regelungen in die Fachgesetze (lex specialis) ist sinnvoll und notwendig, da eine Einladung zur Sprachstandserhebung oder eine Verpflichtung zum Besuch einer Sprachfördermaßnahme auf Rechtsgrundlage des BayIntG dann schwer vermittelbar wird, wenn ein Kind ohne Migrationshintergrund davon betroffen ist. Die Pflichten der nicht staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bleiben von den Änderungen unberührt.

Zu § 4

Zu Nr. 1

Die Regelungen zu den Schülerunterlagen werden ergänzt, um deutlich zu machen, dass hierzu auch diejenigen Unterlagen gehören, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht ihrer voraussichtlich künftigen Schülerinnen und Schüler erhalten oder erstellen und aufbewahren.

Zu Nr. 2

Durch die Weitergabe der Unterlagen über die Sprachstandserhebung- und Sprachförderung an die bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nächstzuständige Grundschule wird gewährleistet, dass dort Kenntnis von der ggf. bereits durchgeführten Sprachstandserhebung, dem Ergebnis, etwaigen Verpflichtungen und ggf. veranlassenen Maßnahmen besteht. Abschriften der Unterlagen sollen zur Sicherheit an der abgebenden Grundschule aufbewahrt werden.

Zu Nr. 3

Es wird in § 40 Satz 2 BaySchO eine Aufbewahrungsfrist für Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o BaySchO für den Fall ergänzt, dass ein Kind an der Schule nicht als Schülerin oder Schüler aufgenommen wurde, weil es z. B. in den Zuständigkeitsbereich einer anderen öffentlichen Grundschule verzogen ist, an einer Ersatzschule aufgenommen wurde, oder vor der Einschulung aus dem Freistaat Bayern weggezogen ist.

Zu § 5

Die Überschrift des § 2 GrSO wird um die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ ergänzt.

Im neuen Abs. 1 wird das Verfahren der Sprachstandserhebung näher beschrieben, insb. die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten zur Begleitung des Kindes und zur Mitteilung und ggf. zum Beleg erforderlicher Angaben.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule soll 2025 im März und ab dem Jahr 2026 zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht durchgeführt werden und bis zum regulären Fristende für die Vergabe eines Kindergartenplatzes der jeweiligen Kommune abgeschlossen sein, damit die Erziehungsberechtigten noch rechtzeitig eine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung vornehmen können.

Die Information über die Sprachstandserhebung und der Hinweis auf die Einladung zur Sprachstandserhebung an einem Termin im oben genannten Zeitraum an die Erziehungsberechtigten soll frühzeitig (für die Sprachstandserhebung in 2026 schon im Herbst 2025 u. s. w.) durch die Grundschule erfolgen verbunden mit dem Hinweis, dass eine Teilnahmepflicht nur besteht, solange der Grundschule keine schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird.

Zugleich wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AVBayKiBiG (vgl. § 6 Nr. 2) festgelegt, dass die Sprachstandserhebung in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres erfolgen soll und in Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG (vgl. § 2 Nr. 1) festgelegt, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Erklärung in schriftlicher Form darüber ausstellen, wenn das Kind keinen Förderbedarf in der deutschen Sprache hat.

Damit erlangen die Erziehungsberechtigten von Kindern, die eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, sobald als möglich Gewissheit darüber, wenn ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat, und ob ihr Kind ggf. die Sprachstandserhebung an der Grundschule absolvieren muss.

Zur Erhebung des Sprachstandes kann je nach eingesetztem Diagnoseverfahren eine Tonaufnahme – soweit erforderlich – angefertigt werden; diese wird bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert und danach gelöscht. Ein Diagnoseverfahren darf nur dann mit Tonaufnahmen eingesetzt werden, wenn kein geeignetes Verfahren ohne Tonaufnahme zur Verfügung steht. Voraussichtlich wird in der künftigen Praxis häufig die Fertigung einer Tonaufnahme und deren Löschung noch an ein und demselben Tag erfolgen. Darüberhinausgehende Verarbeitungen von Tonaufnahmen finden nicht statt.

Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 5 BayKiBiG (vgl. § 2 Nr. 2 Buchst. a) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte. Mit dieser Regelung im neuen Abs. 1 Satz 8 wird gewährleistet, dass die zuständige Grundschule überprüfen kann, ob die Besuchs- und Teilnahmepflicht auch erfüllt wird. Ggf. müssen die Erziehungsberechtigten nachweisen, warum es ihnen nicht möglich gewesen ist, einen entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung für das regulär letzte bzw. im Fall der Zurückstellung vom Schulbesuch dann letzte Kindergartenjahr ihres Kindes zu erhalten. Die Stellung eines Eilantrags oder die Erhebung einer Klage gegen den zuständigen Jugendhilfeträger (Landkreise und kreisfreie Städte) wird wegen des Prozess- und Kostenrisikos als den Erziehungsberechtigten nicht mehr zumutbare Maßnahme angesehen. Fristende für den Nachweis des Platzes bzw. des Nachweises, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte, ist der Beginn des nächsten Kindergartenjahres, da einige Plätze erst in den Sommerferien vergeben werden.

Die Änderung im neuen Abs. 2 zu § 2 GrSO sind Folgeänderungen zur Neufassung des Abs. 1.

Die Änderungen in Abs. 3 sind Folgeänderungen zu den neuen Abs. 1 und 2.

Zu § 6**Zu Nr. 1**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen waren bereits bisher verpflichtet, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres den Sprachstand aller Kinder zu erheben. Hierfür sind die Beobachtungsbögen SISMIK bzw. SELDAK zu verwenden. Künftig ist vorgesehen, dass diese Sprachstandserhebung spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern noch rechtzeitig vor der Sprachstandserhebung durch die Grundschule eine schriftliche Erklärung ausstellen können, wenn ein Kind nach Maßgabe der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat.

Die bisherigen Regelungen zur Empfehlung eines Vorkurses können aufgrund der neuen Regelung in Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG entfallen.

Es wird klargestellt, dass über die Sprachstandserhebung nach § 5 Abs. 2 AVBayKiBiG hinaus der Sprachstand der Kinder unabhängig von der verpflichtenden Sprachstandserhebung nach dem BayEUG fortlaufend zu erheben ist.

Zu § 7

Damit die Kinder von den Grundschulen zur verpflichtenden Sprachstandserhebung geladen werden können, sind die zuständigen Grundschulen auf die Zulieferung der Daten der im jeweiligen Schulsprengel angemeldeten Kinder durch die Meldebehörden angewiesen. Diese erfolgen grundsätzlich gleichartig zu den bereits bestehenden Datenübermittlungen an die Grundschulen zur Durchsetzung der Schulpflicht, die dieselben Daten nur einen Geburtsjahrgang früher umfassen. Lediglich das Datum der Religionszugehörigkeit wird in diesem Zug nicht übermittelt, da es für die Sprachstandserhebung nicht benötigt wird. Die Datenübermittlungen zur Sprachstandserhebung der Kinder, welche bis zum Zeitpunkt der Datenübermittlung zur Durchsetzung der Schulpflicht nach Bayern zuziehen, erfolgen ebenfalls wie bei den schulpflichtigen Kindern und enden mit Beginn der Datenübermittlungen zur Durchsetzung der Schulpflicht. Für die Bestimmung des Alters bleibt der Zeitpunkt der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 MeldDV maßgeblich. Dadurch wird möglichst wenig an den bereits eingespielten Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Grundschulen geändert und die nachgezogenen Kinder werden in eine nachgelagerte bzw. die nächste Sprachstandserhebung vor Schulbeginn miteinbezogen.

Zu § 8

Das Gesetz soll möglichst zum 1. Dezember 2024 in Kraft treten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3248

**zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen
und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/3623

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung
verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor
der Einschulung
(Drs. 19/3248)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Berichtersteller: **Peter Tomaschko**
Mitberichterstatlerin: **Gabriele Triebel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 19/3623 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetz-
entwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 15. Sitzung am
7. November 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat
den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 16. Sit-
zung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt
mit der Maßgabe, dass

1. in § 8 als Datum des Inkrafttretens der „17. Dezember 2024“ eingesetzt
wird.

2. das Vollzitat der MeldDV im Einleitungssatz von § 7 wie folgt aktualisiert wird: ...Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Dr. Ute Eiling-Hütig

Vorsitzende



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Peter Tomaschko, Kristan Freiherr von Waldenfels und **Fraktion (CSU)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung (Drs. 19/3248)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Begründung:

Eine konkrete Definition des Beginns der Schulpflicht ist erforderlich, damit alle Kinder der entsprechenden Alterskohorte an der Sprachstandserhebung teilnehmen.

Ein Verweis auf Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genügt nicht, weil sonst davon ausgegangen werden könnte, dass nur Kinder der jeweiligen Kohorte, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, verpflichtet sind, an der Sprachstandserhebung teilzunehmen.

Ein Verweis auf Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG würde auch zu kurz greifen. Es muss zusätzlich die Einschränkung erfolgen, dass die Möglichkeiten, das Eintreten der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unberücksichtigt bleiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Interpretationsspielräume verbleiben, die Erziehungsberechtigte nutzen könnten, um zu argumentieren, dass ihr Kind nicht an der Sprachstandserhebung teilnehmen müsse, weil es vom Schulbesuch zurückgestellt werden könnte oder weil von der Möglichkeit einer Verschiebung des Eintretens der Schulpflicht Gebrauch gemacht wird.

Der Beginn der regelmäßigen Schulpflicht ist in Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG entsprechend eindeutig umschrieben. Daher soll auch in Satz 2 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 2 Abs. 1 der Grundschulordnung (GrSO) und jeweils auch in den Sätzen 1 und 2 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 5 Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) jeweils auf Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG verwiesen werden.

Bei der Änderung in Satz 8 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 2 Abs. 1 GrSO handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur der Angabe, da der Verweis auf Art. 15 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zutreffend ist.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3248

**zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen
und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/3623

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung
verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor
der Einschulung
(Drs. 19/3248)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Berichtersteller: **Peter Tomaschko**
Mitberichterstatlerin: **Gabriele Triebel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 19/3623 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 15. Sitzung am 7. November 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt
mit der Maßgabe, dass

1. in § 8 als Datum des Inkrafttretens der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

2. das Vollzitat der MeldDV im Einleitungssatz von § 7 wie folgt aktualisiert wird: ...Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Dr. Ute Eiling-Hütig

Vorsitzende



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2024

COM(2024) 950 final

BR-Drs. 287/24

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 9. Juli 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Mit dem seit 2013 jährlich erscheinenden EU-Justizbarometer will die Kommission einen vergleichenden Überblick über die Indikatoren geben, die aus dortiger Sicht für die Leistungsfähigkeit von Justizsystemen entscheidend sind. Die Ergebnisse des EU-Justizbarometers fließen als maßgebliche Datengrundlage für den Justizsektor in den ebenfalls jährlich erscheinenden Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission ein, ebenso wie in die länderspezifische Bewertung im Rahmen des Europäischen Semesters sowie in die Bewertung der Umsetzung der Resilienz- und Aufbaupläne der Mitgliedstaaten.

Das EU-Justizbarometer beurteilt die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justiz und betrifft damit die Organisation der Justiz als Kernelement der Zuständigkeit der Länder in Deutschland. Die im Rahmen der Abfrage zum EU-Justizbarometer gewonnenen Daten dienen der Kommission als Datengrundlage für einen Vergleich der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten. Das EU-Justizbarometer dient somit der Bewertung unter anderem der bayerischen Justiz und als Grundlage für eine Einschätzung der Kommission, wie die deutsche Justiz im EU-Vergleich abschneidet. Die im EU-Justizbarometer vorgenommene Bewertung der nationalen Justizsysteme hat mithin politische und teils sogar finanzielle Auswirkungen für die Mitgliedstaaten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 19/2843

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäi-
sche Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den
Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2024 COM(2024) 950 final**
BR-Drs. 287/24

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag gibt im nichtlegislativen Verfahren der Europäischen Union folgende Stellungnahme ab:

„Der Bayerische Landtag steht dem seit dem Jahr 2013 durch die EU-Kommission initiierten Instrumentarium des EU-Justizbarometers, welches jährlich durch die EU-Kommission veröffentlicht wird, in seiner jetzigen Form ablehnend gegenüber.

Im Einzelnen bestehen folgende Bedenken:

1. Keine Kompetenz der Europäischen Union

Die EU hat für die umfassende Koordinierung, Überwachung sowie vergleichende Bewertung der nationalen Justizsysteme keine Kompetenz.

2. Keine vergleichbaren nationalen Verfahrensvorschriften innerhalb der EU

Ein seriöser Vergleich ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass er sich auf Vergleichbares bezieht.

Die Aufgabengebiete der Gerichte der Mitgliedstaaten, ihre Verfahrensvorgaben und die zu wahrenen Standards unterscheiden sich derzeit aber noch zu stark, als dass man die Justizsysteme sinnvoll vergleichen könnte. Die EU steht erst am Beginn der Vereinheitlichung und Angleichung des justiziellen Verfahrensrechts. Folglich sind die gerichtlichen Verfahrensvorschriften derzeit in nur wenigen Bereichen angeglichen.

Unter Fortgeltung der bisherigen Kompetenzverteilung sind der weiteren Harmonisierung auf diesem Gebiet zudem auch Grenzen gesetzt.

3. Falsche Signalwirkung sowie mangelnde Vergleichbarkeit rein statistischer Werte

Vergleiche anhand von statistisch erfassbaren Parametern verleiten dazu, dem vermeintlich einfach Messbaren eine zu große Bedeutung zu verleihen. Die Quali-

tät der Justiz und der getroffenen Entscheidungen ist das ausschlaggebende Kriterium. Gerade sie lässt sich nicht einfach an statistischen Eckdaten festmachen und kommt im grundsätzlichen Konzept des EU-Justizbarometers deutlich zu kurz.

Innerhalb des Justizbarometers kann derzeit nicht davon gesprochen werden, dass „Gleiches mit Gleichem“ verglichen wird. Lediglich Stichproben, Schätzungen und statistisches Zahlenmaterial werden miteinander „verglichen“ und bilden die Grundlage für das „Ranking“ der Mitgliedstaaten, welches somit nicht auf einer validen Datengrundlage steht.

Hinzu kommt, dass Fragestellungen möglichst so präzise formuliert werden müssen, dass auch von einer einheitlichen Beantwortung durch die Mitgliedsstaaten auszugehen ist.

4. Belastung der Landesjustizverwaltungen

Die regelmäßige Ausweitung des Instruments auf weitere Bereiche, insbesondere auf das Strafrecht, führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Landesjustizverwaltungen infolge der zahlreichen Datenabfragen und -übermittlungen pro Jahr.“ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Datenabfragen besser gebündelt werden könnten, um den damit verbundenen organisatorischen Aufwand für die Mitgliedsstaaten möglichst gering zu halten. Das EU-Justizbarometer greift beispielsweise ohnehin auch auf Daten zurück, die von der Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) des Europarats erhoben wurden. Daher könnte eine stärkere Orientierung an den von der CEPEJ beleuchteten Themenbereichen die Anzahl der im Rahmen des EU-Justizbarometers zu beantwortenden Fragen signifikant reduzieren.

5. Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers

Kritisch zu sehen ist ebenfalls die Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers. Für das Jahr 2024 enthält das EU-Justizbarometer 163 teils sehr ausführliche Fußnoten. Die insgesamt 67 Schaubilder sind teilweise unübersichtlich und erwecken durch auf- oder absteigend angeordnete Balken den Eindruck eines „Rankings“. Zudem werden manche Schaubilder auf Grundlage eines Punktesystems erstellt, wobei lediglich die erreichte Gesamtpunktzahl aufgeführt wird, ohne dass nachvollzogen werden kann, für welche Indikatoren im Einzelnen Punkte vergeben wurden.“

Berichterstatter: **Martin Scharf**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung
zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

COM(2024) 800 final

BR-Drs.: 405/24

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung der Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Ziel des Berichts ist es, die wichtigsten positiven und negativen Entwicklungen der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der EU sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beleuchten. Dabei stehen Justizsystem, Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus, sowie „Checks and Balances“ im Fokus.

Die Kommission will mit dem Bericht frühzeitig Probleme in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit feststellen können und Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten herstellen. In Bezug auf Deutschland werden in dem Bericht zahlreiche Fortschritte festgestellt, aber auch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung empfohlen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 19/3431

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Euro-
päischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in
der Europäischen Union**
COM(2024) 800 final
BR-Drs.: 405/24

I. Beschlussempfehlung:

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren gebeten.

Der Bayerische Landtag gibt folgende Stellungnahme ab:

„Der Bayerische Landtag nimmt den „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ der EU-Kommission zur Kenntnis.

Der Bayerische Landtag betont die Notwendigkeit der Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler der Europäischen Union und als wesentlicher Baustein der europäischen Demokratien. Der jährliche Bericht gibt einen Überblick über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedsstaaten und in der Europäischen Union insgesamt und ist als solches ein grundsätzlich wichtiges Instrument zur frühzeitigen Identifikation neuer Herausforderungen und von Handlungsbedarf in den Mitgliedstaaten.

Im Einzelnen ist zu folgenden im Bericht aufgeführten Gesichtspunkten noch auszuführen:

1. Legislativer Fußabdruck

Die EU-Kommission empfiehlt eine weitere Stärkung des legislativen Fußabdrucks durch Offenlegung der Beiträge aller Interessenvertreter zur Gesetzgebung und durch Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf die parlamentarische Phase des Gesetzgebungsverfahrens.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien mit Beschluss vom 15. Mai 2024 dahingehend geändert worden ist, dass im Rahmen der Begründung von Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung mitaufzunehmen ist, inwieweit Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben (sog. „Exekutiver Fußabdruck“). Darüber hinaus haben nach dem Lobbyregistergesetz Interessensvertreter grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu angestrebten Rege-

lungsvorhaben im Lobbyregister zur Information bereitzustellen, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Lobbyregistergesetzes).

Das Bayerische Lobbyregistergesetz sieht in Art. 4 BayLobbyRG die Veröffentlichung von Stellungnahmen, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertretern zu Gesetzesvorhaben eingegangen sind, vor (exekutiver und legislativer Fußabdruck).

Ferner empfiehlt die EU-Kommission eine Stärkung des Drehtüreffekts durch Verlängerung der Karenzzeiten für Bundesminister und Staatssekretäre. Insoweit ist im Bundesministergesetz für Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, eine schriftliche Anzeigepflicht bei der Bundesregierung vorgesehen. Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§§ 6a, 6b des Bundesministergesetzes). Auch in Bayern gibt es in Art. 9a und 9b des Bayerischen Ministergesetzes vergleichbare Vorschriften mit einer Karenzzeit von 24 Monaten.

2. Besoldung der Richter und Staatsanwälte

Die Empfehlung der EU-Kommission, Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu gewährleisten, wird grundsätzlich begrüßt. Bayern achtet seit jeher auf eine entsprechende attraktive und angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte. Die Einführung europäischer Standards für die Besoldung in der Justiz ist hingegen kritisch zu sehen, da insbesondere der Justizaufbau und die Lebenshaltungskosten in den Mitgliedsstaaten stark divergieren.

3. Hinweisgeberschutz

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern wurde auf Bundesebene mit Gesetz vom 02.06.2023 (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – HinSchG) umgesetzt.“

Berichtersteller:

Dr. Alexander Dietrich

Mitberichterstellerin:

Gülseren Demirel

II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender

Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

**Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014-2020 -
Ex-post-Bewertung
30.08.2024 - 22.09.2024**

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Diese Konsultation dient dazu, Erkenntnisse über die Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zu sammeln. Die Hilfe soll die EU-Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen und der Nutzung der Chancen im Zusammenhang mit der Migration und Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Flüchtlingen und Asylsuchenden, sowie der Beherrschung von auf EU-Ebene auftretenden Notsituationen wie Migrationskrisen unterstützen.

Die spezifischen Ziele des AMIF 2014-2020 sind:

- Asyl: Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch die Gewährleistung einer effizienten und einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich;
- Legale Migration und Integration: Unterstützung legaler Migration in EU-Mitgliedstaaten entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsmarkts und unter Förderung einer wirksamen Integration von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern;
- Rückführung: Verbesserung gerechter und wirksamer Rückführungsstrategien, die zur Bekämpfung irregulärer Migration beitragen, wobei die Nachhaltigkeit und die Wirksamkeit des Rückführungsprozesses im Vordergrund stehen;
- Solidarität: Gewährleistung, dass die am stärksten von Migrations- und Asylströmen betroffenen EU-Mitgliedstaaten auf die Solidarität anderer EU-Mitgliedstaaten zählen können.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 19/3434

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

**Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014-2020 -
Ex-post-Bewertung**
30.08.2024 - 22.09.2024

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

„Die AMIF-Mittel werden vom Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF) verwaltet. Die Länder wurden beim AMIF 2014 – 2020 nur über die Abgabe von Stellungnahmen eingebunden. In der neuen AMIF-Förderperiode 2021 - 2027 werden die Länder auch über einen Begleitausschuss eingebunden, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Die eröffneten Spielräume für die Mitgliedstaaten und die Länder im Rahmen der aktuellen Förderperiode 2021 - 2027 in den vier Zielen werden begrüßt. Diese Möglichkeit für Projektrealisierungen wird ausweislich des Quartalsberichts des BAMF (Stand 30.09.2024) in Bayern auch aktiv genutzt: Im Ländervergleich steht Bayern sowohl bei den Anträgen als auch den Bescheiden an erster Stelle.

Im Einzelnen ist exemplarisch für den Bereich Rückführung Folgendes auszuführen:

1. Zweckdienlichkeit

Der Bedarf für die europäisch finanzierten Projekte wird gesehen. Ohne Unterstützung der Ausreisepflichtigen bei der freiwilligen Rückkehr durch Beratung durch besonders geschultes Personal oder finanzielle Anreize, würden freiwillige Ausreisen nicht in diesem Umfang stattfinden. In Fällen, in denen Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen, bliebe nur die Abschiebung, die oftmals kostenintensiver und aufwändiger für die Behörden in der Organisation ist. Außerdem sind Abschiebungskapazitäten begrenzt und somit unterstützt die Förderung der freiwilligen Ausreise das grundsätzliche Ziel, den Aufenthalt Ausreisepflichtiger schnellstmöglich zu beenden.

Die Förderung durch AMIF hat zur Folge, dass gerade Wohlfahrtsverbände oder nicht gewinnorientierte Organisationen zielgerichtete Projekte anbieten können, die Ausreisepflichtige bei einer freiwilligen Rückkehr unterstützen und so ggf. die Ausreisebereitschaft dieser Personengruppe erhöhen. Ohne Förderung wäre dies für die meisten Projektträger finanziell nicht möglich.

2. Komplementarität

Zahlreiche Projekte, die vom AMIF finanziert wurden und werden, sind eine Bereicherung für die freiwillige Rückkehr in Bayern. Zum Beispiel wurden und werden

bundesweite Schulungsangebote für Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberatern gefördert. Besser ausgebildete Rückkehrberater sind im Interesse von Bayern.

Eine Konkurrenzsituation von durch bayerische Haushaltsmittel finanzierte und europäisch geförderte Projekte ist nicht auszumachen, da sich die verschiedenen Projekte ergänzen.

3. Mehrwert

Zahlreiche Projekte würden ohne EU-Finanzierung nicht existieren. Es können auch größere Projekte finanziert werden, die allein aus nationalen Mitteln voraussichtlich zu kostenintensiv wären.

Projekte können anderen Mitgliedstaaten auch als Vorbild dienen und regen den Austausch unter den Mitgliedstaaten an. Gerade im Bereich der Rückkehr- und Reintegrationsförderung findet hier ein Austausch statt.

4. Nachhaltigkeit

In der Praxis scheint es so, dass zahlreiche Projekte, die bereits einmal erfolgreich durchgeführt wurden, durch den Projektträger auf Basis der Erfahrungen weiterentwickelt werden und die weiterentwickelten Projekte beim nächsten Förderaufruf erneut eine Finanzierung erhalten. Es etablieren sich damit in der Konsequenz Projektträger und -strukturen in dem Bereich und dies kann damit als nachhaltig betrachtet werden. Ohne weitere Förderung wäre allerdings zu besorgen, dass Projektträger neue Projekte aus finanziellen Gründen nicht mehr realisieren können und die Strukturen damit nicht auf Dauer weiterbestehen.

Bei etablierten Projektträgern kann davon ausgegangen werden, dass diese größtenteils auf die bisherigen Strukturen (Personal, Räumlichkeiten, Vernetzung etc.) aus anderen Projekten in dem Bereich zurückgreifen können und damit diese auch nachhaltiger arbeiten können.

5. Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands

In der Praxis waren häufig Beschwerden von Antragstellern zu hören, dass das gesamte Verwaltungsprozedere sehr aufwendig sei. In der neuen Förderperiode wurde nun für die Beantragung einer Förderung eine Plattform etabliert (IT System für die Innenfonds, kurz ITSI). Dies habe in der Praxis zu neuen Herausforderungen geführt, weil ITSI sehr umständlich und aufwändig sei.

Häufig nannten potenzielle Projektträger als Hinderungsgrund für eine Antragstellung Unsicherheit hinsichtlich der finalen Verwendungsnachweisprüfung und befürchteten, dass sie die kompletten Kosten für ihr Projekt tragen müssten. Möglicherweise als Konsequenz gibt es in der Förderperiode 2021-2027 beispielsweise die Möglichkeit 60 Prozent Personalkosten und 40 Prozent Restkostenpauschale als Finanzierungsvariante auszuwählen. Es besteht bei den Trägern allerdings nun die Unklarheit, wie man die Restkostenpauschale konkret verstehen muss.

Problematisch wird auch gesehen, dass die Umsetzung in jedem Fonds anders erfolgt. Dadurch entsteht für die Projektträger immer wieder eine Unklarheit und viele Fragen müssen neu geklärt werden. Es wäre wünschenswert, wenn sich ein dauerhaftes Umsetzungsverfahren etablieren würde.“

Berichterstatter:

Karl Straub

Mitberichterstatter:

Christoph Maier

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten

und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerischen Verfassungsgerichtshof personell verstärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Bayerischen Verfassungsgerichtshof im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter personell zu verstärken. Dazu soll zunächst geprüft werden, ob die Staatsregierung bis zu sechs weitere Mitarbeitende an den Verfassungsgerichtshof abordnen kann, bis der Haushaltsgesetzgeber in den kommenden Beratungen zum Staatshaushalt über eine dauerhafte Verstärkung des Gerichts entschieden hat.

Begründung:

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist der oberste Garant der Bayerischen Verfassung und ihrer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Seine Mitglieder leisten als Verfassungsrichterinnen und -richter herausragende Arbeit für den Freistaat und seine Menschen. Allerdings ist ihre Arbeitsbelastung enorm, insbesondere da die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs nicht hauptberuflich am Verfassungsgerichtshof tätig sind. Das Gericht war und ist darum bemüht, auch durch die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden die zügige Behandlung der anhängigen Klagen sicherzustellen. Die Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (GeschOVfGH) ermöglicht es, dass der Verfassungsgerichtshof durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden kann, welche die Berichterstatterinnen und Berichterstatter durch Vorarbeiten zu Entscheidungsentwürfen unterstützen (§ 2 GeschOVfGH).

Aktuell hat die Staatsregierung nach Kenntnis des Landtags zwei wissenschaftliche Mitarbeitende aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Verfassungsgerichtshof abgeordnet, um diesen zu entlasten. Der Unterstützungsbedarf liegt aber höher. Daher soll die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend aufgestockt werden. Das verbessert nicht nur die Arbeitsbedingungen unsere Verfassungsrichterinnen und -richter, sondern stärkt auch das Recht auf ein zügiges Gerichtsverfahren und einen effektiven Rechtsschutz in Bayern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/3665

Bayerischen Verfassungsgerichtshof personell verstärken

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Toni Schuberl**
Mitberichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Berichts Antrag zur Einstellung der offenen Corona-Bußgeldverfahren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich und im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration mündlich über die Umsetzung der Ankündigung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, alle offene Corona-Bußgeldverfahren einstellen zu wollen, zu berichten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

1. Wurde die Ankündigung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 18.09.2024 bereits umgesetzt?
2. Wie viele Bußgeldverfahren wurden aufgrund der Ankündigung des Ministerpräsidenten seit dem 18.09.2024 eingestellt?
3. Sollen gemäß der Ankündigung des Ministerpräsidenten auch bereits beendete Verfahren nicht vollstreckt werden?
4. Wie viele Bußgeldverfahren wurden aufgrund der Ankündigung des Ministerpräsidenten seit dem 18.09.2024 nicht vollstreckt?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Einstellung der Verfahren bzw. das Absehen von der Vollstreckung?
6. Welche staatlichen Akte waren hierzu notwendig und wie erfolgt die Umsetzung der Ankündigung konkret?
7. Wie viele Corona-Bußgeldverfahren sind in Bayern aktuell noch nicht abgeschlossen bzw. noch nicht vollstreckt?
8. Bis zu welchem Zeitpunkt sollen alle offenen Corona-Bußgeldverfahren endgültig abgeschlossen werden?
9. Gibt es seitens der Staatsregierung die Absicht bzw. die Möglichkeit, Betroffene für bereits bezahlte Bußgelder zu entschädigen?
10. Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Corona-Bußgeldverfahren, um zukünftig derartige Ungerechtigkeiten zu vermeiden?

Begründung:

Bayerns Ministerpräsident Dr. Markus Söder (CSU) hat sich am 18.09.2024 für eine Amnestie bei allen laufenden Corona-Bußgeldbescheiden im Freistaat ausgesprochen, da die Zeit der Corona-Bußgelder lange her sei: „Da tritt dann auch irgendwann eine Art von Verjährung ein und deswegen bin ich der Meinung, der Rechtsfrieden an der Stelle wäre gut. Das ist auch immer ein Signal an alle, die mit der Zeit noch sehr gehardert haben, dass auch der Staat akzeptiert, dass man an der Stelle mal den Frieden machen muss. Es gibt immer noch Verfahren aus der alten Zeit, wo die großen Be-

schwerden mit Corona waren: Bußgeldverfahren. Und diese Bußgeldverfahren, die offenen Verfahren, werden jetzt eingestellt und beendet.“ (Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 18.09.2024).



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/3683

Berichtsantrag zur Einstellung der offenen Corona-Bußgeldverfahren

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Martin Stock**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Petra Guttenberger, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**,

Holger Grieshammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

§ 42 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17. Juli 2024 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Begründung sowie Aussprache zu einem Wahlvorschlag finden statt, wenn zwei Fraktionen dies beantragen oder die Vollversammlung dies beschließt.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum in Kraft.

Begründung:

Zur Sicherstellung einer effizienten Arbeit des Landtags werden Begründung und Aussprache zu Wahlvorschlägen in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag geregelt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 19/3936

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 2 der „28. November 2024“ eingesetzt wird.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatter: **Christoph Maier**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende